

UNBEQUEM

Wg. Insolvenz: Zeitung Kritischer Polizistinnen und Polizisten, Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft



Themenschwerpunkte:

- **Die sog. Anti-Terror-Gesetze**
- **Uniformierte Duckmäuser?!**
- **Die Würde des Polizeihundes**
- **Fairness-Preise gegen Mobbing**

„Mitgliederversammlung“

Am Samstag, den 12. Januar 2002, 13 Uhr bis 18 Uhr
im Hamburger Hauptbahnhof, IC-Restaurant,
Sitzungssaal „Lokstube“

Unsere Internet-Präsentation: <http://www.kritische-polizisten.de>

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten,

auf diesem Wege möchten wir uns für Ihr Verständnis bedanken. Die Ausgabe September 2001 konnte nicht erscheinen, weil unsere derzeitige Krise (siehe auch S. 48 ff.) eine Erstellung des Heftes nicht möglich machte.

Dafür erhalten Sie mit diesem Heft eine Doppelausgabe von UNBEQUEM und die ziemlich gestärkte Aussicht auf das Weiterbestehen der BAG und damit auch von UNBEQUEM.

Mit der Umstellung der Deutschen Mark in Euro machen wir keine versteckte Preiserhöhung, sondern eine offene. Bisher kostet das Einzelheft DM 6,00 und das Jahresabonnement DM 20,00. Zukünftig soll das Einzelheft 3 Euro 50 Cent (statt 3 Euro 10 Cent bei genauer Umrechnung) kosten und das Jahresabonnement 12 Euro (statt 10 Euro 25 Cent).

Wir sehen uns auch deshalb zu dieser geringfügigen Erhöhung veranlasst, weil die UNBEQUEM nach wie vor jährlich mit 4000 bis 5000 Euro aus den Mitgliedsbeiträgen unseres Vereins bezuschusst werden muss. Diese Zuschüsse stellen den Löwenanteil der Mitgliedsbeiträge dar. Diese beiden letzten Hefte sind wg. des laufenden Insolvenzverfahrens entsprechend aus privaten Mitteln finanziert.

Gleichzeitig hoffen wir, dass diese relativ kleine Erhöhung nicht zu Kündigungen Anlass gibt.

Vielleicht ist die eine oder der andere auch bereit, ein Jahresabonnement zu Weihnachten zu verschenken und damit der bislang so erfolgreichen Idee der Bundesarbeitsgemeinschaft weiter zu helfen?

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine besinnliche Weihnachtszeit und einen Guten Rutsch ins neue Jahr.



Aus dem Inhalt:

Einladung zur Mitgliederversammlung	S. 3
Fairness-Ehrenpreis geht an Horst-Eberhard Richter	Fairness-Stiftung S. 4
Infokasten an die Leser	S. 4
Dankesworte	Prof. Dr. Horst-Eberhard Richter S. 5
Preisträger Fairness Publizistikpreis 2001	S. 7
Datenschutz zwischen Terror und Informationsgesellschaft	Dr. Thilo Weichert S. 8
Terrorismusbekämpfungsgesetz	Dr. Till Müller-Heidelberg, Bundesvors. S. 12
„Eine Flut von Sicherheitsgesetzen überrollt uns“	Dr. Rolf Gössner S. 15
Ausländerdiskriminierung	Dt. Ver. für Datenschutz S. 22
Die Würde des Polizei-Hundes ist unantastbar	Mathias Edler S. 30
Demonstrationsbeobachtung in fürsorglichem Gewahrsam	Helga Dieter S. 31
Keine Ansammlung uniformierter Duckmäuser?!	Dietmar Hübner S. 34
Der Zwergenaufstand	Heinz Uth S. 34
Konfliktlösung in Behörden	Dr. Alfred Fleissner S. 36
Juristisches Neuland für Mobbing-Opfer	Thomas Wüppesahl S. 39
Ein kritisches Insolvenzverfahren	Thomas Wüppesahl S. 48
Letzte Meldung	S. 50
Leserbriefe	S. 51
Abschied ohne Tränen	Thomas Wüppesahl S. 54
Otto der „Verfassungsminister“	Foto: dpa S. 56
Otto Schily beim Besuch des BGS in Fors, Brandenburg – keine Fotomontage	

Einladung zur „Mitglieder“ - Versammlung

**Am Samstag, den 12. Januar 2002, 13 Uhr bis 18 Uhr
Hamburger Hauptbahnhof, IC-Restaurant, Sitzungssaal „Lokstube“**

Wir werden den Insolvenzverwalter dazu einladen.

Die Versammlung wird sich ihre Tagesordnung selbst geben. Es sind alle Interessierten zugelassen. Siehe auch in diesem Heft:

„Ein kritisches Insolvenzverfahren“ (S. 48 bis 50)

und hier im besonderen den Abschnitt

„Wieso eine Mitglieder-Versammlung am 12. Januar 2002?“



Hier ein Vorschlag zur Tagesordnung:

1. Wahl eines Versammlungsleiters
2. Protokollführer
3. Genehmigung des Protokolls vom November 2000 sowie der sog. außerordentlichen MV vom 5. Mai 2001
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Wirksamkeit der Mitgliederversammlung – Aufstellung einer Tagesordnung
5. Insolvenzverfahren gegen unseren Verein: Ursache, Entwicklung, Sachstand und Aussicht.
6. Situation von UNBEQUEM
7. Internet-Präsentation: www.kritische-polizisten.de
8. „Beschluss“ über vorliegende Aufnahmeanträge
9. „Rechenschaftsberichte“ des Vorstandes einschließlich Kassenbericht mit Aussprache
10. Ggf. „Entlastung oder Teilentlastung“ des Vorstandes
11. Abwahanträge gegen Peter Joswig und Thomas Brunst
12. „Neuwahlen“ des Bundesvorstandes
13. Planung und Vorbereitungsarbeiten für eine rechtlich verbindliche Jahresmitgliederversammlung im März 2002
14. Verschiedenes und Allgemeines

Es sind alle Interessierten herzlich eingeladen. Gerade eben auch Nicht-Mitglieder.

Fairness-Ehrenpreis geht an Horst-Eberhard Richter

Prof. Dr. med. Dr. phil. Horst-Eberhard Richter (78) erhält den Fairness-Ehrenpreis 2001. Er wurde ihm vom achtköpfigen Kuratorium der Fairness-Stiftung unter Vorsitz von Prof. Dr. Rupert Lay zugesprochen. Damit würdigt das Kuratorium den Preisträger als Pionier der Fairness- und Friedenstheorie und als Vorbild fairen Verhaltens, der auch angesichts persönlicher Angriffe und sachlicher Missverständnisse unbeirrt Fairness praktiziert und in seinen Publikationen einen Vorrang eingeräumt hat. Er habe damit bis in die jüngere Generation hinein gezeigt, dass ohne das Engagement für Fairness in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik keine gerechte und friedliche Zukunft möglich ist. Die Laudatio auf Prof. Richter hält Prof. Dr. Dorothee Sölle. Für den Ehrenpreis hat der Künstler Dr. Johannes Nikel eine große Bronzemedaille geschaffen, die Noah bei der Aussendung der Friedenstaube zeigt. Der Preis wird am 1.12.01 um 11 Uhr in der Aula der Johann Wolfgang Goethe-

Universität feierlich übergeben. Vorher gibt die Fairness-Stiftung außerdem die Preisträger der Fairness-Wissenschafts- und Publizistikpreise 2001 bekannt und übergibt die mit 10.000, 5000 und 2.500 DM dotierten Preise.

Die bundesweit von Frankfurt aus tätige Fairness-Stiftung engagiert sich für Fairness in Wirtschaft und Gesellschaft sowie für die Steigerung von Fairnesskompetenz von Führungskräften. Mit dem Fairness-Ehrenpreis wird jährlich eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens geehrt, die für couragierte und gelebte Fairness eingetreten ist und sich auch durch unfaire Angriffe davon nicht hat abbringen lassen.

„Ohne Fairness“, so der Direktor der Fairness-Stiftung Dr. Norbert Copray, „ist ein Zusammenleben verschiedener Menschen, Gruppen und Kulturen in einer menschlichen Gemeinschaft nicht möglich, die diese Bezeichnung überhaupt verdient. Fairness ist die Basis, damit Frieden möglich wird“.

Das Kuratorium hatte die Entscheidung zum Fairness-Ehrenpreis bereits am 30. August 2001 getroffen. Wegen der Ereignisse am 11. 9.2001 in den USA wurde die Bekanntgabe der Preisvergabe verschoben.

Unerwartet ist durch die aktuelle Lage die Preisvergabe an den Autor der Bestseller „Zur Psychologie des Friedens“; „Gotteskomplex“, „Lernziel Solidarität“, „Flüchten oder Standhalten“ und „Die Chance des Gewissens“ von besonderer Bedeutung. Richter ist Arzt und Psychoanalytiker. Bundesweit bekannt wurde er Anfang der sechziger Jahre, als er die Familie erstmalig in die psychoanalytische Betrachtung und Behandlung einbezog. Später begründet er die Politische Psychologie, die mit psychoanalytischen und philosophischen



Verehrte Leserinnen und Leser,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten hat seit der gemeinsamen Jahrestagung mit PRO POLICE e.V. in Berlin zum Mobbing in den Polizeien, nicht zuletzt auch über das Heft UNBEQUEM, viel zu dieser Problematik gearbeitet.

Wir haben Anfang 2000 eine Resolution (siehe auch UNBEQUEM Nr. 41) verfasst. Wir haben weitere theoretische Arbeit geleistet. Es wurden aber auch eine große Reihe von Einzelfällen betreut. Dies ist sehr zeitaufwendig, manchmal frustrierend, aber auch mit echten Erfolgen verbunden, wie der Reintegration von ausgegrenzten KollegInnen in den aktiven Polizeidienst.

Gleichzeitig ist die BAG im Bereich des Mobbing selbst gefährdet worden – siehe das laufende Insolvenzverfahren.

Dennoch konnte in Gesprächen im Bundespräsidialamt sowie in verschiedenen Bundesministerien, in Bundestagsfraktionen und auch in verschiedenen Bundesländern bei den Ressortverantwortlichen einiges in Gang gesetzt werden. Diesen Weg begehen wir weiter.

In dieser Doppel-Ausgabe finden Sie zur Mobbing-Problematik einen weiteren Aufsatz von

- Herrn Dr. Fleissner („Konfliktlösung in Betrieben, S. ff.),
- die Zivilklage der Eltern der sich im Frühjahr 1999 erschossenen ehemaligen Kollegin Sylvia Braun („Juristi-

sches Neuland für Mobbing-Opfer“, S. ff.),

- den Hinweis auf die am 1. Dezember 2001 erfolgten Preisverleihungen der Fairness-Stiftung an Prof. Dr. Horst-Eberhard Richter und Milka Pavlicevic in Frankfurt/M und
- (K)eine uniformierten Duckmäser?! sowie „Der Zwergenaufstand“.

Der diesjährige Ehrenpreisträger, Herr Prof. Dr. med. et. phil. Horst-Eberhard Richter hat uns gestattet seine Dankesrede (S. ff.) abzudrucken.

Wir Kritische haben uns ganz besonders über die Verleihung des Fairness-Preises im Bereich der Publizistik an Milka Pavlicevic freuen können.

Frau Pavlicevic hat in ihrem Film auch einige Fälle aus den Polizeien verarbeiten können. Sie mußte sich vor der Ausstrahlung bereits zahlloser Versuche der Abschwächung und dem Verhindern der Ausstrahlung erwehren. - Es ist nicht bloß in den Polizeien für Menschen schwer, Wahrheiten zu transportieren...

Wir hatten auch die Ehre, zu diesem Festakt eingeladen worden zu sein.

Die Beförderung der entsetzlichen und zum Teil Menschen vernichtenden Wahrheiten ist uns Kritischen auch gerade deshalb so wichtig, weil es nicht bloß als gesellschaftliches Querschnittsthema viele Verluste zeitigt, sondern die Hemmung schlechthin für fachliche Innovationen bei unseren 16 Länder- und 3 Bundespolizeien darstellt.

THOMAS WÜPPESAHL

Mitteln gesellschaftliche Fragen der Gerechtigkeit, des Friedens, der Völkerverständigung, der Korruption und der Moral behandelte. Nach seiner Emeritierung als Lehrstuhlinhaber und Direktor des Zentrums für Psychosomatische Medizin in Gießen wurde er Direktor des Sigmund-Freud-Instituts in Frankfurt am Main. Er ist Mitbegründer und Vorstand der Deutschen Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs.

- * Mehr Info unter der Homepage:
- * www.fairness-stiftung.de
- * Fairness-Stiftung GmbH
- * Langer Weg 18
- * 60489 Frankfurt am Main
- * Telefon: 069-789881-44
- * Telefax: 069-789881-51
- * Email: presse@fairness-stiftung.de

Die Laudatio hielt Frau Professorin Dr. Dorothee Sölle.

Mit freundlicher Genehmigung von Prof. Dr. Richter können wir seine Rede in UNBEQUEM abdrucken:

Dankes- worte

Zur Verleihung des
Fairness-Preises
1. Dezember 2001

HORST-EBERHARD RICHTER

*Verehrte Mitglieder des Kuratoriums
der Fairness-Stiftung,
verehrte liebe Dorothee Sölle,
liebe Kolleginnen und Freunde aus der
Zusammenarbeit in 4 Jahrzehnten in der
Psychoanalyse, in der Sozialtherapie
und in der Friedensbewegung,
meine Damen und Herren,*

Eigentlich ist es unfair von mir, diesen Preis überhaupt anzunehmen, denn laut Duden-Wörterbuch meint Fairness ja nichts anderes als anständiges Verhalten, von dessen landesweiter Verbreitung das Funktionieren einer liberalen Demokratie abhängt. Vielleicht aber wollte das Kuratorium mir et-

was Gutes dafür antun, dass ich das Phänomen des Missbrauchs von Macht für mich tatsächlich zu einem besonderen Forschungsthema gemacht habe, zu dem ich durch mich selbst als Negativ-Beispiel geführt worden bin. Denn mein erstes Buch, das ich diesem Thema widmete, es heißt „Flüchten oder Standhalten“ schrieb ich, als meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Giessener Universitätsklinik mich immerhin in fairer Weise belehrt hatten, dass ich auf dem besten Wege sei, ein schwer erträglicher drängelnder Chef zu werden. Ich musste darüber nachdenken, und so entstand das Kapitel: „Die Karriere vollendet oft die psychische Selbstaufgabe in Raten“. Was bewegt einen Chef dazu, genauso zu werden, wie er nach schmerzlicher Erfahrung von Vorgesetzten-Willkür nie hatte später werden wollen? Wenn nun andere von meinen aus dem Selbsthilfe-Projekt hervorgegangenen Gedanken profitiert haben, so freut es mich natürlich ebenso wie die heutige Anerkennung, die mir nun die Gelegenheit gibt, die Arbeit der Fairness-Stiftung mit dieser kleinen Dankesrede ein wenig zu unterstützen.

Der Zeitpunkt ist günstig. Das entnehme ich aus den empirischen repräsentativen Studien, mit denen Kollege Elmar Brähler und ich seit Jahrzehnten die Selbsteinschätzung der westdeutschen Menschen verfolgen. Nach etwa 20 Jahren einer Art von Ego-Kult beobachten wir nun in jüngster Zeit wieder einen bemerkenswerten Anstieg von sozialer Sensibilität. Aus der Beantwortung der Fragen des seit 1968 periodisch angewandten Tests geht klar hervor, dass den Menschen soziale Werte wieder mehr bedeuten. Sich um andere Menschen Sorgen zu machen, sich selbst als verlässlich und verträglich zu beweisen, wird wieder wichtig genommen. Das Interesse an langfristigen Bindungen steigt. Auch Gefühle werden weniger unterdrückt. Die berühmte Angst vor Nähe, ist fast geschwunden. Und Nähe so sagt der Soziologe Zygmunt Bauman, ist Verantwortung. Und Verantwortung ist Nähe. Gemeint ist: Im persönlichen Gegenüber wächst die Bereitschaft zu Gerechtigkeit und Fairness. Auge in Auge merke ich, was ich dem anderen schuldig bin, was ich ihm zumute. Gerechtigkeit als Fairness lautet die berühmte Gerechtigkeitslehre von John Rawls. Aber welches sind die psychologischen Grundlagen von Fairness? Adam Smith, vor zweieinhalb Jahrhunderten Erfinder der liberalen Marktwirtschaft, sah die Selbstsüchtig-

keit der konkurrierenden Interessen dadurch gebremst, dass die Menschen von Natur aus mit einer versöhnenden Gegenkraft ausgestattet seien. Die nannte er mal Benevolence, mal Sympathie und schrieb darüber ein dickes interessantes Buch mit dem Titel „Die ethischen Gefühle“. Diese Benevolence sei in jedem Menschen angelegt und nötige ständig dazu, das Wohl der anderen mit zu bedenken.

Nach ihm hat Schopenhauer das Urphänomen des Mitleids zur Wurzel der Gerechtigkeitstugend erklärt. Nun haben für die meisten Heutigen Benevolence und Mitleid eher einen unangenehmen Beiklang von Weichlichkeit und Sentimentalität. Aber es ist die Wahrheit: Erst das Spüren des Leides des anderen, wenn ich ein egoistisches Interesse gegen ihn durchsetzen wollte, hilft mir, fair zu sein. Diese natürliche Regung verleiht abstrakten moralischen Vorschriften oft erst Geltung. Neuerdings findet Schopenhauer kräftige Unterstützung durch den pragmatischen amerikanischen Philosophen Richard Rorty, der kurz und bündig schreibt:

„Der moralische Fortschritt ist davon abhängig, dass die Reichweite des Mitgefühls immer umfassender wird. Er ist nicht davon abhängig, dass man sich über die Empfindsamkeit erhebt und zur Vernunft vordringt.“ Das werden manche Rationalisten nicht gern hören, aber es ist wahr.

Unterstützt wird Rorty u.a. von der feministischen Philosophin Annette Baier, die es für eine willkürliche Erfindung von Moralphilosophen hält, im menschlichen Ich einen kalten Psychopathen zu erblicken, der erst gezwungen werden müsse, sich um die anderen zu kümmern. Das heißt: Fair und gerecht zu sein, kommt einer Naturanlage entgegen und wird erst zu einer Frage der Selbstüberwindung unter Verhältnissen, die Skrupellosigkeit ganz offensichtlich belohnen. Von solchen Verhältnissen sind wir allerdings umgeben, die der bekannte Ex-Manager Daniel Goeudevert zugespitzt so charakterisiert: Unsere Gesellschaft habe sich in eine Ressource und einen Appendix der Wirtschaft verwandelt. Diese Wirtschaft wiederum drohe, ich zitiere: „zu einem bloß noch ökonomischen Regelsystem zu verkommen, das sich von allen gesellschaftlichen Bindungen und Bändigungen ‚befreit‘, außer von der nur beschränkt haftenden Gesellschaft der Aktionäre.“

Wenn die Interessen des Geldes in den ökonomischen Strukturen eine zu-

nehmende Unzuverlässigkeit schaffen, dann wird es für die Menschen immer schwieriger, diesem Druck standzuhalten und im mitmenschlichen Umgang eine Verlässlichkeit zu bewahren, die in den äußeren Verhältnissen schwindet.

Richard Sennett, der amerikanische Soziologe, fragt besorgt: „Wie können Loyalitäten und Verpflichtungen in Institutionen aufrechterhalten werden, die ständig zerbrechen oder immer wieder umgewandelt werden?“ Sennett sieht darin die Begünstigung eines Menschentyps, der die Flexibilisierung der Wirtschaft verinnerlicht, der sich also irgendwann auf sich selbst genauso wenig verlassen kann wie auf die unberechenbaren ökonomischen Strukturen.

Aber nun sehen wir also etwas, was auch Sennett erhofft, nämlich dass Menschen sich gegen die Isolierung voneinander wehren, dass sie merken, dass sie enger zusammenrücken müssen und dass ihr Selbstwertgefühl davon abhängt, dass sich andere auf sie verlassen können. Sie wollen ihre soziale Sensibilität lebendig erhalten. Das können wir aus unseren neuen Erhebungen herauslesen. Es wächst wieder eine größere moralische Empfindsamkeit, was übrigens auch indirekt daran zu erkennen ist, dass die Deutschen sich unlängst viel heftiger über Lug und Trug in den Partei-Spenden-Affären aufgeregt haben als über Skandale vom gleichen Kaliber in den 80er Jahren.

Und dann schöpfe ich genau wie Dorothee Sölle Hoffnung aus einer schnell wachsenden internationalen Bewegung, die sich mit den Ungerechtigkeiten der Globalisierung beschäftigt. Da machen sich Teile einer besonnenen, kritischen Jugend auf den Weg und nehmen sich ganz konkrete Missstände vor, die zu einem rapiden Anwachsen der Kluft zwischen Globalisierungsgewinnern und -verlierern führen. Was sich da neuerdings regt, ist kein antiautoritärer revolutionärer Sturm, sondern eher eine Pro-Bewegung von kritischen, besonnenen jungen Leuten, die in den nächsten Jahren noch reichlich von sich reden machen werden.

Aber nicht zu übersehen ist ein gleichzeitiger Trend, der auch mit Fairness bzw. Unfairness zu tun hat und unsere besondere Wachsamkeit herausfordert. Jenseits aller erfreulichen Spuren von gewachsener sozialer Sensibilität und Verantwortungsbereitschaft greift nach dem 11. September und erst recht infolge des Krieges, dessen Ausweitung schon angekündigt ist, in anfälligen Be-

völkerungskreisen eine Art von Verfolgungsstimmung um sich. Spontaner und geschürter Argwohn gegen Ausländer und ausländisch aussehende Menschen im Lande ist spürbar angewachsen. Es ist eine Angst, die eine Art Festungsmentalität erzeugt: Niemand mehr reinlassen und drinnen Schluss machen mit Nachsicht, mit Multikulti, liberalem Strafvollzug, Resozialisierungsprogrammen für Täter usw. Die Erfolge der Schill-Partei in Hamburg und neuerdings der Rechten in Dänemark waren vermutlich nur Frühsymptome einer äußerst gefährlichen Strömung. Ahnungslos ist der Westen dabei, den Terroristen einen kaum erhofften Triumph zu verschaffen, falls wir nämlich in unseren Ländern selbst die Vertrauensbasis für eine freiheitliche Demokratie demolieren und mühsame Errungenschaften der Humanisierung aufs Spiel setzen. Leicht wird aus geschürter Verfolgungsangst eine Straf- und Rache-strategie, die genau die Bedrohungen verstärkt, vor denen man sich schützen will.

Das Mitfühlen, das Fairness und Gerechtigkeit fundiert, kann wie eine kälteempfindliche Pflanze leicht kaputtgehen, wenn Bedrohungsängste systematisch zur Begründung eines militanten Stärke Kultus gefördert werden. Hat dieser sich durchgesetzt, dann erweckt schon Verdacht, wer sich laut Gedanken über die Unfairness des Westens gegenüber manchen verarmten islamischen Regionen macht, wo der Terrorismus besondere Brutstätten für selbstmörderischen Hass findet. Ich zitiere Orhan Pamuk, den wohl bedeutsamsten Schriftsteller der Türkei: „Der Westen hat leider keine Vorstellung von dem Gefühl der Erniedrigung, das eine große Mehrheit der Weltbevölkerung durchlebt und überwinden muss, ohne den Verstand zu verlieren oder sich auf Terroristen, radikale Nationalisten oder Fundamentalisten einzulassen.“ „Heute“ – so fährt Pamuk fort, „ist das Problem des Westens weniger, herauszufinden, welcher Terrorist in welchem Zelt, welcher Gasse, welcher fernsten Stadt seine neue Bombe vorbereitet, um dann auf ihn Bomben regnen zu lassen. Das Problem des Westens ist mehr die seelische Verfassung der Armen, Erniedrigten und stets im 'Unrecht' stehenden Mehrheit zu verstehen, die nicht in der westlichen Welt lebt.“

Natürlich muss man auch die Bombenbastler bekämpfen, aber sinnvoll ist es, zugleich die Hintergründe der terroristischen Gewaltbereitschaft – und zwar in selbstkritischer Offenheit – zu erforschen. Kommt dabei eigene Unfairness

zum Vorschein, heißt das natürlich noch keineswegs, den Terrorismus zu rechtfertigen oder gar eine Schonung der Täter zu billigen. Indessen sollte man sich keine argwöhnische Grundstimmung einreden lassen, die Verstehen, Mitgefühl, Fairness und Toleranz als Schönwetter-Tugenden wie einen Luxus erscheinen lässt, der auf bessere Tage warten soll.

Noch ein letztes Wort zu Fairness als Tugend. Da kann einem auch die Assoziation von Großmütigkeit, von mildtätiger Großherzigkeit in den Sinn kommen. Lassen Sie mich dieser Interpretation eine Überzeugung entgegenstellen, die sich in mir im Laufe der Jahrzehnte immer fester eingegraben hat – in der Arbeit mit psychisch Kranken, mit sozial Schwierigen, mit Gefangenen und Randgruppen, mit Menschen, die in großer Armut leben. Es hat nichts mit Edelsinn zu tun, wenn man die schlichte Erfahrung macht, dass man über sich selbst und über die eigene Bestimmung in der Gemeinschaft am meisten durch Einfühlung in die scheinbar ganz anderen lernen kann, die als fremdartig, unheimlich rückständig oder sonstwie minderwertig stigmatisiert sind. Man entdeckt unerwartete Verbundenheiten und Verwandtschaften wie die Chance einer Vervollständigung des eigenen Selbst, aber eben auf der Grundlage von Ebenbürtigkeit.

Niemand, auch keine Nation, kann sich durch noch so großen Reichtum, durch überlegene Rüstung, durch den perfekten Sicherheitsdienst, durch einen Rakenschutzschild vom Rest der Welt abkoppeln. Wir sind insgesamt untrennbar voneinander abhängig, was der amerikanische Politikwissenschaftler Benjamin Barber gerade auch aus der Tragödie des 11. September treffend herausgelesen hat, als er an Präsident Bush schrieb:

„Terrorismus ist die negative verzerrte Form der gegenseitigen Abhängigkeit, die wir in der positiven und nützlichen Form nicht anzuerkennen bereit sind.“

Das besagt: Wenn man künftig alle Anstrengungen hoffentlich darauf richtet, die Welt gerechter zu machen, dann ist dies keine Fairness aus Großmut, sondern nichts weiter als die notwendige Berherzigung der Tatsache unseres lückenlosen gegenseitigen Aufeinander-Angewiesenseins in der Welt.

Preisträger Fairness-Publizistikpreis 2001

Die zwei Preisträger wurden am 1.12.01 beim Festakt in der Aula der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main um 11 Uhr bekannt gegeben.

1. Preis

Der ARTE-Themenabend und die Dokumentation über Mobbing am 22.2.01 haben viele Menschen in den Bann gezogen, haben nachdenklich gestimmt, aufgerüttelt und bei Vielen Energie freigesetzt, ihre Situation nicht in einer Opferrolle hinzunehmen, sondern für eigene und fremde Rechte und zum eigenen und fremden Schutz aktiv zu werden. Milka Pavlicevic hat mit diesem Themenabend und ihrer Dokumentation nachhaltig zur Öffentlichkeit eines bis dahin oftmals tabuisierten Themas, der strukturellen und persönlichen Unfairness am Arbeitsplatz, verholfen. Bei Vermeidung pauschalierender Kritik wurden Unfairness bewirkende Rahmenbedingungen der Arbeitswelt, Inkompetenz und Zynismus von Führungskräften, aber auch die eigene Betroffenheit von Mitarbeitern und Führungskräften dokumentiert und durch zahlreiche Fakten und persönliche Geschichten aussagestark und glaubwürdig gemacht. Ohne reißerische Attitüde vermochte die Arbeit von Pavlicevic' die Dramatik der Situation durch das Medium Fernsehen zu vermitteln, die für Menschen, Unternehmen und Organisationen teilweise bedrohliche Ausmaße angenommen hat. Der ARTE-Themenabend wurde von aufwändigen Kontaktmöglichkeiten und Hinweisen auf Hilfestellungen für die Zuschauer begleitet, so dass bis in die Nacht hinein überdurchschnittlich viele telefonische und elektronische Kurzberatungen möglich wurden.

Natürlich kann niemand allein einen so langen und inhaltlich, dramaturgisch und filmisch so qualifizierten wie umfangreichen Fernsehabend auf die Beine stellen. Und so ehrt die Fairness-Stiftung in Frau Pavlicevic auch das gesamte Team und den Fernsehsender mit seinen Verantwortlichen selbst für diese Meisterleistung, zumal nicht unerheblicher Druck wegen der Veröffentlichung eines bis heute trotz inflationären Gebrauchs des Wortes Mobbing vorhandenen Tabus ausgeübt wurde.

Der ARTE-Fernsehabend und die Arbeit von Milka Pavlicevic sind vor allem

Rang	Begründung d. Jury	Name	Thema
1. Preis (10.000 DM)	Hier	Milka Pavlicevic	Arte-Themenabend "Mobbing - Terror am Arbeitsplatz" Redaktion: ARTE G.E.I.E: Anne-Laure Négrin Darin: "Gepiesackt. Entwürdigt. Kaltgestellt. Krebsgeschwür Mobbing" Dokumentation von Milka Pavlicevic. Deutschland 2001. 65 Min. Deutsche und französische Erstausstrahlung. Ausstrahlung am 22.02.2001
2. Preis (5.000 DM)	Wurde nicht vergeben	Wurde nicht vergeben	Wurde nicht vergeben
3. Preis (2.500 DM)	Hier	PD Dr. Dr. Margit Zuber	Fairness für weibliche Wissenschaftler und Ärzte - Lehren vom Massachusetts Institute of Technology (MIT) Erschienen in: Deutsche Medizinische Wochenschrift (DMW) 2001, 126. Jahrgang, Heft 3, Seite 59-62

auch in folgenden Punkten für die Fairness-Stiftung bedeutsam:

1. Unfaire Attacken können alle treffen, unabhängig von der Hierarchiestufe, der Zugehörigkeit eines Arbeitsplatzes zu einem Konzern, Familienunternehmen, einer öffentlichen, sozialen oder kirchlichen Einrichtung, unabhängig von Alter, Geschlecht und Fachqualifikation.
2. Unfaire Attacken, ob in der Form des Mobbing, des einmaligen traumatisierenden Dolchstoßes, der öffentlichen Bloßstellung oder der zermürbenden Verfolgung, enthalten das hohe Risiko des sozialen, psychischen und ökonomischen Ruins. Das gilt für die einzelnen Mitarbeiter ebenso wie für die von unfairen Attacken befallenen Organisationen. Das Ausmaß der gesundheitlichen und ökonomischen Schäden für Einzelne und Unternehmen ist größer als Führungskräften und Öffentlichkeit bewusst ist und in kompetentes Führungshandeln umgesetzt wird.

3. Für Fairness ist es nie zu spät. So wie durch verantwortliches Führungshandeln in Firmen und Organisationen Schritte zu einer faireren inneren Kultur und damit zu mehr Fairness in der gesamten Gesellschaft geleistet werden können, so können auch Einzelne durch Inanspruchnahme von Beratung, Recht, Therapie und Fortbildung und durch couragiertes Auftreten unfairen Praktiken und Strukturen Einhalt gebieten, zu ihrer Überwindung beitragen und für sich selbst sorgen, um im Rahmen fairerer Beziehungen

und Bedingungen zu arbeiten und zu leben.

Der 1. Fairness-Publizistikpreis an Frau Milka Pavlicevic für den aus der Publizistik und Fernsehlandschaft herausragenden ARTE-Themenabend über Psychoterror am Arbeitsplatz.

Für die Jury der Fairness-Stiftung:

Helmut Graf

Dr. Norbert Copray M.A.

Frankfurt am Main,

den 1. Dezember 2001



Kindliche
Zweisprachigkeit
und Sprachbehinderten-
pädagogik

• Eine empirische Untersuchung des Aufgabenfeldes innerhalb der sprachheiltherapeutischen Praxis

Von Drorit Lengyel

LAGA
NRW

Drorit Lengyel, *Kindliche Zweisprachigkeit und Sprachbehindertenpädagogik, Eine empirische Untersuchung des Aufgabenfeldes innerhalb der sprachheiltherapeutischen Praxis*

LAGA NRW, Helmholtzstr. 28, 40215 Düsseldorf, Fax 0211/99 41 615 oder E-Mail: LAGA-NRW@t-online.de

Datenschutz zwischen Terror und Informationsgesellschaft

DR. THILO WEICHERT

Dieser Text gibt das Einführungsreferat von Thilo Weichert bei der Tagung RechtsLinks am 10. November 2001 in der Humboldt-Universität Berlin wieder, die von der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Juragruppe (BAKJ), dem akj Berlin und der DVD veranstaltet wurde.

I. Der Auslöser

Die Schatten des World Trade Centers liegen auch über Deutschland. Sie liegen hier bei uns nicht nur über amerikanischen und israelischen Einrichtungen, sondern auch über den Grundrechten unseres Grundgesetzes. Auch diese sind durch den Terrorismus bedroht. Es sind nicht direkt bin Laden und seine Helfershelfer, von denen die Gefahr ausgeht. Diese sind nur die Auslöser. Es ist seltsam dunkel geworden in unserer Informationsgesellschaft, die – so die frühe Erkenntnis von Robert Jungk und auch schon vor einiger Zeit von Ulrich Beck auf den Begriff gebracht – auch eine Risikogesellschaft ist. Als ich am 11. September im Fernsehen mit verfolgte, wie die Türme des World Trade Center in sich zusammenbrachen und tausende von Menschen unter sich begruben, hatte ich schon eine vage Befürchtung: Könnte es nicht sein, dass da gerade auch die Hoffnung auf einen zivilisierten Umgang mit unseren modernen technischen Risiken zusammenbricht? Die ersten zwei drei Tage – noch geprägt vom Schock und von Sprachlosigkeit – ließen noch an einen vernünftigen Umgang der Politik und der Gesellschaft mit diesem Wahnsinnsverbrechen glauben. Doch die Scham war kurz. Vier Tage danach waren die Signale gestellt: Das erste Jahrzehnt des dritten Jahrtausends, das wie kein anderes von Informationstechnik geprägt sein wird, soll wohl auch das Jahrzehnt sein, in dem mit Hilfe dieser Technik die Globalisierung des Überwachungsstaates realisiert wird. Bemerkenswert ist, dass das Signal nicht von einem der vielen ewig-gestrigen und dafür altbekannten autoritätsfixierten Politiker gestellt wurde, sondern von einem Mann namens Schily, der in den 70er Jahren noch als Markenzeichen für die Verteidigung bürgerlicher Freiheiten gegen den autoritä-

ren Staat galt, gegen einen Staat, der die Bekämpfung des Extremfalls „Terrorismus“ zum Normalfall erklären wollte.

II. Hoffnung statt Feindbilder

Zwar hinterließ das Feindbild „Terrorismus“ in den 70er Jahren seine gesetzgeberischen Spuren, ebenso wie zuvor das Feindbild des „Weltkommunismus“ solche in den 50er und 60er Jahren legte. Doch auch dieses Gespenst hatte – die Grundrechte sind dankbar – keine dauerhafte Substanz. So wurde in den 80er Jahren ein anderes Gespenst bemüht – das der „Organisierten Kriminalität“ – um die weitere Mobilmachung der Behörden, die gemeinhin Sicherheitsbehörden genannt werden, zu rechtfertigen. Doch auch diese ideologische Front brach nach etwa 10 Jahren zusammen, so dass wir in den 90er Jahren ein verblüffendes Phänomen miterleben durften: Obwohl sich die informationstechnischen Überwachungsmöglichkeiten potenzierten, zivilisierte sich unsere Sicherheitspolitik. Dies war zweifellos der gespannten Sicherheitslage in den hochindustrialisierten Ländern, also vor allem hier in Europa geschuldet, unter dessen Schirm sich eine Wohlstandsmentalität ausbreitete, die kaum noch einen Blick zuließ auf die globalen Konflikte, auf demokratische und freiheitliche Katastrophen und auf soziale Ungerechtigkeit in dem, was wir noch vor Kurzem zweite und dritte Welt nannten.

Ein Grund für unser Wohlgefühl lag auch darin, dass wir uns der Informationstechnik bemächtigten, die wir noch vor zwanzig Jahren als den Schlüssel für die moderne Diktatur fürchteten. Wir erlebten insbesondere in den 90er Jahren eine Demokratisierung der Informationstechnik, die uns mit ihren medialen und kommunikativen Möglichkeiten eher die Überwachung möglicher Überwacher eröffnete als dass wir unsere eigene Überwachung befürchteten. Internet für Jedermann, Informationsfreiheit, Verschlüsselungs-Freiheit und Mediatisierung der neuen Medien sind einige Stichworte, die für diese wenig analysierte, aber doch zufrieden genossene Periode stehen. Wir haben plötzlich die Informationstechnik nicht als Schlüssel für unsere Entmündigung in der Hand, sondern

als Schlüssel zur Mündigkeit. Wir agieren im Internet als globaler Publizist oder als bestinformatierter Wissenschaftler, wir reißen mit ihm fast alle Schranken von Raum und Zeit für unsere Kommunikation, die unsere neue Freiheit ist, ein.

Und diese Errungenschaften sollen nun mit dem Anschlag auf das World Trade Center in Gefahr sein? Ja – sie sind es! Das Feuerwerk an Überwachungsmaßnahmen, das seit etwas mehr als einem Monat abgebrannt wird, kann unsere Republik verändern und kaum jemand scheint sich dagegen zur Wehr zu setzen. Von den politischen Parteien, ist wenig zu erwarten. Die großen Parteien müssen sich in vager Erkenntnis ihrer Hilflosigkeit gegenüber dem Terrorismus mit einem „starken Staat“ als Garant für Sicherheit profilieren. Die FDP empfindet als Koalitionspartner eines „Richter Gnadenlos“ kaum noch freiheitsrechtliche Scham, allenfalls noch, wenn es gegen den informationellen Griff auf das private Bankkonto geht. Bündnis 90/Die Grünen verlieren bei dem Spagat zwischen Regierungsbeteiligung mit der SPD und Bürgerrechtspartei auf beiden Seiten den Boden unter den Füßen. Und die Grundrechtsrhetorik der PDS wird – in Erinnerung an die Grundrechtsverachtung ihrer Vorgängerpartei SED – auch (noch?) nicht richtig ernst genommen.

III. Ist Datenschutz Terroristenschutz?

Sicher ist es verständlich, dass die Gesellschaft nach den Anschlägen in den USA länger in Sprachlosigkeit verharret als die geschwätzigkeitsgeübte Politik. Das Schweigen und die Neu-Besinnung dürfen aber nicht zu lange dauern; andernfalls entfalten die von der Politik vorbereiteten Knebel, Fesseln und Kontrollen ihre Wirkung. Das Vokabular des „starken Staates“ hätte vor dem 11. September nur das mitleidige Attribut „Spinner“ geerntet. Jetzt ernten selbst die unsinnigsten Vorschläge Applaus oder zumindest ergebene Duldsamkeit, sind sie doch Ausdruck für die Priorität des neu entdeckten Sicherheitsthemas. Das Kaninchen bewegt sich nicht in der Hoffnung, dass sich die Schlange doch noch als Wachhund entpuppt.

Wir haben es mit einer – eigentlich

hinlänglich bekannten – Doppelstrategie zu tun: Das ideologische Feld wird durch Grundrechtsdiffraktion bereitet. Der Datenschutz als Tatenschutz wird wieder zum geflügelten Wort in politischen Talk-Shows und dann zum Gassenhauer an den Stammtischen und bayerischen Bierzelten. Steigerung ist möglich: Schilys Sprecher machte den Datenschutz gleich zum Terroristenschutz, dadurch werden DatenschützerInnen zu Komplizen der internationalen Terroristen. Und Dank der unglücklichen deutschen Begrifflichkeit kann der „Datenschutz“ noch als diametraler Gegensatz zum „Menschenschutz“ präsentiert werden.

Wer leibhaftige DatenschützerInnen kennt weiß, dass diese Bilder fern jeglicher Realität sind. Doch das ist gleichgültig. Von Bedeutung ist, dass diese Rhetorik ablenkt von unangenehmen Fakten:

- von einer bisher absolut falschen Einschätzung der Bedrohungslage,
- einem Vollzugsdefizit der Sicherheitsbehörden – auch PolizistInnen und GeheimdienstlerInnen sind Menschen und fehlbar,
- und dass wir in einer Risikogesellschaft leben, in der es keine absolute Sicherheit auch vor viel katastrophaleren Angriffen, wie der erlebte, geben kann.

IV. Ein neues Bedrohungsszenario

Der Anschlag in den USA ist im Hinblick auf die Zahl der Toten, die menschenverachtende Motivation, ja selbst in der Wahl der Waffen, nicht einzigartig. Er ist insofern ungeeignet als Beleg für den Beginn einer neuen sicherheitspolitischen Epoche. Die Einzigartigkeit dieses Anschlags besteht darin, dass uns mit einem Schlag vor Augen geführt wurde, wie mit Low-Tech die Zentren unserer High-Tech-Gesellschaft und damit im Grund die Basis unseres Wohlstandes angegriffen werden können – und dies durch einzelne Menschen und mit globaler Wirkung. Die einzige Antwort auf diese Herausforderung war und ist bisher die Weiterentwicklung des High-Tech und dessen verstärkte Anwendung, ungeachtet freiheitlicher oder demokratischer Werte – der Einsatz von High-Tech-Waffen und High-Tech-Datenverarbeitung. Möglich wäre sicherlich auch eine ganz andere Sicherheitsphilosophie, die – auch unter Einsatz moderner, sog. intelligenter



Technik – auf den Abbau von Risiken und auf soziale und technische Prävention setzt.

Ein Wechsel zu solch einer Sicherheit muss nicht radikal erfolgen; er ist heute zweifellos noch möglich. Bei aller Abhängigkeit von Risikotechniken sind wir hierauf – noch – nicht existenziell angewiesen. Wir sollten uns daher schleunigst darüber Gedanken machen, wo und wie unser bisheriges Sicherheitssystem Mängel aufweist und auch, wo und wie – angesichts der Erkenntnis einer neuen Bedrohungslage – auch neue begrenzte Grundrechtseingriffe erfolgen müssen.

V. Jeder Mensch ist verdächtig ...

Betrachten wir aber die Vorschläge, die derzeit im Schwange sind, so müssen wir feststellen, dass ein Denkprozess noch nicht begonnen wurde. Der Aktionismus zeugt nicht von Souveränität, schon gar nicht von gefestigten Grundwerten, sondern vom krampfhaften Festhalten an Lösungen, deren Untauglichkeit zwar bekannt ist, die einem aber das Gefühl geben, schnell etwas getan zu haben.

Die Einführung des Fingerabdrucks oder auch beliebig anderer biometrischer Merkmale auf Ausweisen und Pässen hat zwangsläufig die Speicherung dieser biometrischen Merkmale zur Folge und deren Nutzung für nicht absehbare Zwecke.

Die Einführung einer zentralen Datei sämtlicher Bankkonten ist zwar selbst zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Geldwäsche ungeeignet, gibt aber kurzfristig das Gefühl der Möglichkeit des Überblicks über Finanztransaktionen,

deren bisherige Unüberschaubarkeit zweifellos unverantwortlich ist.

Der unbeobachtete Zugriff der Geheimdienste auf unsere Bankkonten ist da schon unheimlicher, wenn da Männer mit hochgeschlagenem Kragen erfahren, woher mein Geld kommt und wohin es geht.

Die halbjährige Speicherung sämtlicher Telekommunikations- und Verbindungsdaten, allein um vielleicht damit eine Straftat im Nachhinein entdecken oder aufklären zu können, ist ein gewaltiges Anhäufen von Datenschrott, in dem sich die wirklich Kriminellen mit einfachen und verfügbaren technischen Mitteln verbergen können und in dem vor allem die Blauäugigen ins Visier geraten.

Selbst die Etablierung eines Datenverbundes zwischen den Geheimdiensten und dem Bundeskriminalamt scheint keinen Schrecken zu provozieren.

Mit keinem dieser Maßnahmen hätten die Anschläge von Washington und New York verhindert werden können. In Kenntnis der schrecklichen Möglichkeiten der Zukunft lässt sich auch mit keiner dieser Maßnahmen wirksam ein künftiger Anschlag verhindern. Sie sind ein Stochern im Nebel, bei dem das Stochern mehr Sicherheit im Gefühl gibt als einen tatsächlichen Fund sicherheitsrelevanter Erkenntnis. Das Stochern bedingt Überwachung. Das Überwachen bringt den Überwachten ein gutes Gefühl, es gibt ein Gefühl von Macht und Stärke, auch wenn diese nicht über Kriminelle ausgeübt werden, sondern über unbescholtene und unverdächtige einfache Menschen.

Dass diese Überwachung einen selbst einholt, stellt sich der Politiker nicht vor. Wie hätte sonst der Vorschlag eingebracht werden können, die Reisebewegungen in „Schurkenstaaten“ zu registrieren und auszuwerten – der Außenminister hätte dann sicher einen prominenten Verdächtigen abgegeben – oder der Vorschlag, generell die Fluglisten aller Fluggesellschaften zu sieben – der Verteidigungsminister und so mancher andere Politiker müsste sich dann nicht so lange mit Dementis zu Lustreisen herum schlagen. Im Ernst: Überwachung und Überwachungsdruck sind sicherlich in begrenztem Maße geeignet, Kleinkriminalität einzuschränken. Gegen professionelle organisierte, evtl. terroristische Kriminalität muss gezielter und differenzierter vorgegangen werden.

VI. ... aber besonders verdächtig sind die Fremden

Es ist erstaunlich, wieviel Maßnahmen sich unsere Politiker haben einfallen lassen, die die gesamte Bevölkerung treffen. Offensichtlich haben sie sich so in ihre Überwachungsmaßnahmen hineingesteigert, dass sie keinen Widerspruch mehr erwarten. Dabei sind doch die Anschläge in den USA geeignet zur Rechtfertigung von Überwachungsaktionismus, der deutsche Christen, die ab und zu einmal einen zuviel heben und die auch mal die Steuer betrügen, gar nicht treffen muss. Das Bild des Schläfers ist das eines jungen islamistischen Mannes arabischer Herkunft, der gerade nicht durch kleinere Vergehen oder verdächtiges Verhalten auffällt. Die Absurdität der Kontroll- und Überwachungslogik hat sich bei der jüngsten Rasterfahndung gezeigt, ohne dass es die Verantwortlichen sehen wollten: Verdächtig sind nur die Nichtverdächtigen. Und nicht verdächtig sind die meisten, in jedem Fall aber nur die Anderen.

Und die Anderen, das sind die Ausländer oder die Moslems. Diese Logik hat auch Sicherheitsminister Schily ebenso verstanden wie die CDU-CSU-Opposition. Ausländer eigneten sich schon immer als Versuchskaninchen für neue Überwachungsmaßnahmen. Das Ausländerzentralregister war schon immer ein Vorläufer, als es 1953 als erste konventionelle bundesweite Zentraldatei eingeführt wurde, als es, 1967 vor der Polizei automatisiert wurde, als es 1990 technologisch aktualisiert wurde und heute, wo es mit Fotos und Religionszugehörigkeit, mit automatisierten Dialogverfahren und mit manchem weiteren Schnickschnack der gesamten Verwal-

tung, vom kommunalen Sozialamt bis zum Bundeskriminalamt zur Verfügung stehen soll. Was bei den Deutschen einen Aufschrei der Empörung auslösen würde, kann bei Ausländern bedenkenlos getestet werden: Nicht nur die bundesweite Registererfassung, sondern etwa auch die Regelanfrage bei Polizei und Geheimdiensten bei Einbürgerung, bei Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis oder auch nur eines Visums. Zentrale Speicherungen sind nach der vernetzten Unübersichtlichkeit der letzten Jahre wieder im Kommen: Eine zentrale Visa-datei, eine zentrale Warndatei, eine zentrale Fingerabdruckdatei und eine neue zentrale Sprachdatenbank, aus denen dann bald die zentrale Biometriedatei entwickelt wird?

VII. ... in ganz Europa

Und dann das Ganze bitte auch auf europäisch! Haben wir nicht schon in Göteborg und in Genua festgestellt, dass die Gefahren nicht mehr national, sondern mindestens europäisch bekämpft werden müssen? So schaffen wir uns für unser europäisches Polizeiamt neue Aufgaben und neue Stellen. Eine Gendatei muss her, eine Fingerabdruckdatei – Eurodac ist schon am Entstehen. Die Fahndungsdatei – das Schengener Informationssystem – ist dringend modernisierungsbedürftig. Oder wie wär's mit europäischer Rasterfahndung, Schleierfahndung, mit europäischen Task Forces mit operativen, d.h. exekutiven Befugnissen? Tatsächlich bedarf es oft der internationalen, zumindest der europäischen polizeilichen Kooperation. Nichts dagegen! Doch sind den derzeit Aktiven die Demokratie und die Freiheitsrechte im Wege. Auf Law-and-Order können sich die europäischen Sicherheitsstrategen einigen, auf Grundrechte oder gar auf parlamentarische Kontrolle und individuelle Klagemöglichkeiten nicht. Und so kommt es, dass z.B. Europol bis heute ohne Parlamentskontrolle und ohne effektiven Grundrechtsschutz heranwachsen muss. Vom diesen Mängeln ist bei keinem Politiker die Rede. Grundrechte und Rechtsschutz oder ein all zu hinderlicher Parlamentarismus sind einfach nicht modern genug, um im atemlosen globalen Sicherheitsstreben mithalten zu können.

VIII. Der schleichende Wandel des freiheitlich demokratischen Rechtsstaats

Käme es den Politikern nur auf Symbolik an, so wäre das alles gar nicht so

schlimm. Bliebe es bei der Symbolik, so gäbe es für BürgerrechtlerInnen tatsächlich keinen Grund zur Aufregung. Sicherlich machen symbolische Gesetze mehr Stimmung, als dass sie akute Schmerzen verursachen. Diese symbolischen Gesetze haben eines mit Schläfern gemein. Sie können wachgerüttelt werden und dann sind sie nicht mehr zu stoppen. Solche Schläfergesetze haben wir schon heute mehr als genug: Das gilt für die Notstandsgesetze vom Ende der 60er Jahre ebenso wie für die ersten bundesdeutschen Anti-Terror-Gesetze aus den 70ern. So wird jetzt die Rasterfahndung von Horst Herold – dem ehemaligen BKA-Präsident und genialen Vordenker informationstechnischer Sicherheitslogik – wiederbelebt nach jahrzehntelangem Tiefschlaf. Schon damals hat die Rasterfahndung fast nichts gebracht, außer viel Aufwand und Arbeit und viel rechtsstaatliche Kosten. Nur dass zu den RAF-Attentätern einigermaßen sinnvolle Rastermerkmale zusammengestellt werden konnten, wovon wir heute mehr bei den Anhängern bin Ladens meilenweit entfernt sind. Entweder es bleibt keiner im Raster hängen oder es werden unüberschaubar viele sein: aus arabischen Ländern stammende Studenten gibt es in Deutschland tausende. Diese Menschen werden dann von der Polizei besucht. Ihr Leben wird ausgeforscht. Ihre Namen und ihr Verdacht verschwindet in den Datenbanken der Ausländer-, Geheim- und Polizeibehörden und taucht immer wieder bei Gelegenheit auf. Und auf den wieder auftauchenden Verdacht folgen Berufs- und Beschäftigungsverbote, Einreise- und Aufenthaltsverbote und Ausweisungen, evtl. verbunden mit Folter und Tod.

IX. Die terroristische Stimmung

Die Fremden, von denen einige die Anschläge ausgeführt haben und von denen aber Tausende um uns herum leben, haben wir bisher – schon gar nicht als Bedrohung – kaum mehr bewusst wahrgenommen. Alle multikulturelle und tolerante Rhetorik kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Fremden uns mit jeder Erfassung und jeder Überwachungsmaßnahme fremder werden, obwohl wir hoffen, sie dadurch besser kennen lernen (und kontrollieren) zu können. Die typische Reaktion auf Überwachung ist Angst, Abwehr und Aggression. Dies gilt zunächst für die Überwachten. Dies gilt aber auch für die Überwacher. Wer die jüngsten Entwürfe des Bundesinnenministeriums für ein zweites Terrorismusbekämpfungspaket

liest, muss sich fragen: Welche Angst haben die Autoren vor den Fremden, dass sie diese derart drangsalieren müssen. Angst, Abwehr und Aggression schaukeln sich gegenseitig hoch. Geschaffen wird dabei ein Klima, in dem der Terrorismus vortrefflich gedeiht. Um dies zu wissen, müssen wir nicht nach Nordirland oder nach Palästina schauen. Dafür finden wir genügend deutsche Belege. So wird die Terroristenbekämpfung selbst zum Sicherheitsrisiko.

Sage niemand: „Wer nichts zu verbergen hat, hat nichts zu befürchten. Wir leben doch in einem demokratischen Rechtsstaat.“ Letzteres soll nicht bestritten werden, noch nicht. Insofern unterscheidet sich das Deutschland der Bundesrepublik von dem des Nationalsozialismus und dem der DDR. Doch sollten wir uns darüber im Klaren sein, dass die beiden jüngeren deutschen Diktaturen sich durch Merkmale auszeichneten, die denen der Terroristengesetze entsprechen: Deren Sicherheitsorgane operierten im Geheimen; diese warteten auch nicht, bis eine konkrete Straftat oder Gefahr vorlag, um tätig zu werden. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und die Nutzung geheimdienstlicher Mittel gehören heute zum Standardrepertoire der deutschen Polizei. Und selbst im Geburtszustand kann sich die Europäische Polizeibehörde Europol schon dieser Mittel bedienen. Gewissheiten sind für Sicherheitsbehörden trivial. Ihre Daseinsberechtigung liegt in der Aufhellung des Ungewissen, der Ungewissheit über den Täter einer vergangenen Tat und in der Abwehr ungewisser Risiken in der Zukunft. Wenn gerade oder gar nur das Unverdächtige verdächtig ist, dann ist auch die Unschuld des Unschuldigen ungewiss.

Den rechtschaffenen Mensch, der seiner Überwachung im Interesse der Bekämpfung der Terrorismus zustimmt, sollte klar werden, dass sich die Offenheit gegenüber seinem Nachbarn, vor dem er (fast) keine Geheimnisse hat, von dem Wissen von Polizei und Diensten unterscheidet. In deren Datenbanken, wo unsere Kontoverbindungen und unsere Fingerabdrücke gespeichert sind, ist alles Persönliche, das das Wissen unseres Nachbarn ungefährlich macht, ja sogar



soziale Sicherheit verspricht, ausgeblendet. Verloren ist nicht nur der persönliche Kontakt, sondern auch der individuelle Kontext, aus dem heraus die Daten entstanden sind. Dieser Kontext ist in behördlichen Datenbanken nicht zu finden, und schon gar nicht im Internet. Werden Daten – aus welchen auch immer – in einen terroristischen Kontext gestellt, so ist es mit der Privatsphäre der Person und vielleicht auch um seine Freiheit geschehen.

Demokratie, Datenschutz, Rechtsstaat und Freiheitsrechte, all das ist nicht einfach vorhanden oder es fehlt. Diese Werte sind mehr oder weniger vorhanden. Und derzeit erleben wir eine kaum zu beschreibende Erosion und wenig erkennbare Hinweise auf Gegenkräfte. Wie wollen wir der islamistischen Gemeinde in der Welt unsere christlichen Werte von Freiheit und Demokratie, in deren Namen die Terroristen bekämpft werden sollen, verständlich machen, wenn wir sie nicht vorleben, wenn wir sie gerade dieser verweigern. In der globalen Informationsgesellschaft kann es eine Kriegsberichterstattung, in der es nur chirurgische Schläge und keine zivilen Opfer gibt, nur für kurze begrenzte Zeit geben. Dann wird sich das Anti-Terroristenbündnis wieder zerfleddern, wenn nicht die Werte, die verteidigt werden sollen, zugleich Bestandteil des Angriffs gegen den Terrorismus sind.

X. Perspektive

Die Perspektive ist düster: Was Gestapo und Stasi an Kontrolltechniken zur Hand hatten, ist Kinderkram zu dem, was heute möglich ist und auch gemacht wird. Schlüsseltechnologien sind die Kontrolle des Internet oder sonstiger elektronischer Netze als Kommunikations- und Informationsmedium und die Videoüberwachung des öffentlichen Raums. Die Biometrie erfüllt die Funktion der Beschaffung unverwechselbarer Personenkennzeichen.

Die Wanze im Schlafzimmer und die Satellitenüberwachung im Freien schaffen die Ausleuchtung der bisher noch unerreichten Ecken.

Die räumliche Orientierung erledigen Mobilfunk und Satellitennavigation. Was aber all diese Techniken noch nicht überwachen können, das sind die Gedanken der Menschen.

Und deshalb wird es auch weiterhin künftig Terrorismus geben. Aber genau aus dem gleichen Grund wird es auch in Zukunft weiterhin eine Nachfrage nach Privatheit und nach persönlicher Freiheit geben.

Und nur Privatheit und Freiheit machen unser Leben wirklich lebenswert. Mit diesen Werten erst gewinnt die Informationstechnik ihren Sinn als ein technisches Instrument zur Verlängerung all dieser Grundrechte.

Daher müssen wir etwas unternehmen gegen deren Terrorisierung durch Terroristenbekämpfungsgesetze.

Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Stellungnahme der Humanistischen Union bei der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Terrorismusbekämpfungsgesetzes, Drucksache 14/7386, sog. „Otto-Katalog II.“

DR. TILL MÜLLER-HEIDELBERG, – BUNDESVORSITZENDER –

1. Der Unterzeichner dankt in seiner Eigenschaft als Bundesvorsitzender der ältesten deutschen Bürgerrechtsorganisation, der HUMANISTISCHEN UNION, für die Einladung als Sachverständiger zur o.g. Anhörung im Innenausschuss. Dies ändert aber nichts an der zu äuernden Kritik am Verfahren und der damit verbundenen Hektik. Der Unterzeichner hat die Einladung mit Telefax am Donnerstag, den 22.11.2001, erhalten, die Original-Einladung mit der Drucksache 14/7386 am Montag, den 26.11.2001. Stellungnahmen wurden erbeten bis zum 27.11.2001! Eine sorgfältige und umfassende, etwa gar wissenschaftliche Analyse des Gesetzesentwurfs ist unter diesen Umständen ausgeschlossen.

Angesichts der Tatsache, dass keine einzige der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen den Anschlag vom 11. September 2001 in den USA verhindert hätte und darüber hinaus (mit Ausnahme der vorgeschlagenen Änderungen des Luftverkehrsgesetzes) fast keine Maßnahme im Gesetzesentwurf mit Terrorismusbekämpfung etwas zu tun hat, ist dieser Zeitdruck nicht nur unangemessen, sondern auch völlig überflüssig.

In der Begründung im Abschnitt B (Seite 84 des Gesetzesentwurfs) heißt es, der Entwurf beinhalte „die für eine entschlossene, aber auch wirkungsvolle Bekämpfung des internationalen Terrorismus dringend erforderlichen Maßnahmen. Hierzu bedarf es der Anpassung zahlreicher Sicherheitsgesetze, wie des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des MAD-Gesetzes, des BND-Gesetzes, des Bundesgrenzschutzgesetzes, des Bundeskriminalamtgesetzes, aber auch des Ausländergesetzes und anderer ausländerrechtlicher Vorschriften. Der Schwerpunkt der Gesetzesänderungen liegt darin, den Sicherheitsbehörden wie dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesgrenzschutz und dem Bundeskriminalamt die nötigen gesetzlichen Befugnisse zu geben.“

Das Bundesjustizministerium hat in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober

2001 (Seite 3) ausgeführt, im Hinblick auf den Titel Terrorismusbekämpfungsgesetz scheine es „angeraten, den Gesetzentwurf auch tatsächlich auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu beschränken.“ Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in seiner Stellungnahme vom 23. Oktober 2001 beispielhaft unter Ziffer 5 zu den vorgesehenen Änderungen im Pass- und Personalausweisgesetz bemerkt,

„daß es sich in den beiden Gesetzen um Änderungen handelt, die nur schwerlich in einen Zusammenhang mit der mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigten Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu bringen sind. Es handelt sich um Sicherheitsbestrebungen im Bereich der deutschen Ausweisdokumente, die ohne konkrete Darlegung der geplanten Maßnahmen lediglich die Tür für das technisch Mögliche öffnen. Es sind daher keine Gründe zu erkennen, die gegen eine Behandlung dieser Fragen in einem eigenen Gesetzesverfahren ohne den jetzt erkennbaren Zeit- und Beratungsdruck sprechen würden.“

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben in einer gemeinsamen Erklärung verkündet:

„Gegenwärtig wird ohne Rücksicht auf das grundrechtliche Übermaßverbot vorgeschlagen, was technisch möglich erscheint, anstatt zu prüfen, was wirklich geeignet und erforderlich ist. Freiheits- und Persönlichkeitsrechte, drohen verloren zu gehen.“

Und ausgerechnet der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) erklärt laut SPIEGEL vom 5.11.2001: „Mit den von Bundesinnenminister Otto Schily vorgeschlagenen Maßnahmen wären die Anschläge vom 11. September niemals verhindert worden Wir brauchen eine kritische Fachdiskussion und keine politische Kraftmeierei.“

Für die Gesetzgebungshektik besteht keinerlei Anlass und die umfangreichen vorgesehenen Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung würden eine umfassende, sachgerechte Behandlung in einem ordentlichen, nicht unter Zeitdruck stehenden Gesetzgebungsverfahren nicht nur rechtfertigen, sondern

erfordern. Dabei könnten dann auch die vom Bundesjustizministerium zu Recht betonten Zweifel an der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Geeignetheit der vorgeschlagenen Maßnahmen erörtert werden – sämtlich Prüfungspunkte, zu denen die Verfassung zwingt!

Desungeachtet sollen einige Punkte des Gesetzesentwurfes (nicht abschließend) erörtert werden.

2. Zu Artikel 1, Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (Ähnliches gilt für Artikel 2 und 3 Änderung des MADG und BNDG)

Aus der Erfahrung der Vergangenheit (sowohl mit der Gestapo im nationalsozialistischen Staat wie dem Staatssicherheitsdienst in der DDR) gilt in der Bundesrepublik Deutschland von Verfassungs wegen das Trennungsgebot zwischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten. Dies dient nicht nur der Verhinderung von Gefahren, sondern entspricht auch den unterschiedlichen Aufgaben: Die Polizeibehörden sind zur Strafverfolgung berufen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sowie zur Gefahrenabwehr; dies ist nicht die Aufgabe von Geheimdiensten. Und obendrein hat der BND nichts in der Bundesrepublik zu ermitteln und der Verfassungsschutz nichts im Ausland. Durch den Gesetzesentwurf soll erklärtermaßen ein Informationsaustausch zwischen Polizeibehörden und Geheimdiensten ermöglicht und damit das Trennungsgebot durchlöchert, wenn nicht beseitigt werden. Dies ist verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar. Darüber hinaus dient es nicht der Terrorismusbekämpfung, wie an Einzelbeispielen noch aufgezeigt werden wird: Auch der Austausch der (nicht vorhandenen) Erkenntnisse von deutschen und amerikanischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten hätte bekanntlich den Anschlag vom 11. September 2001 nicht verhindert.

Die Doppel- (oder Dreifach-) Kompetenz verschiedener Behörden für den gleichen Gegenstand ist ein typisches Merkmal totalitärer Regime, weil sie die

Kontrolle über die Sicherheitsbehörden und die Verteidigung der Bürgerrechte des etwa in Verdacht geratenen Bürgers erschwert. Die Bundesrepublik Deutschland muss wieder zurückkommen zur klaren Aufgabentrennung (und diese nicht noch weiter vermischen als schon bisher), daß die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zuständig sind für die Strafverfolgung und für die Abwehr konkreter Gefahren, der nachrichtendienstliche Verfassungsschutz für Vorfeldermittlungen über allgemeine den Staat bedrohende Gefährdungen durch verfassungsfeindliche Bestrebungen und der BND zuständig ist für Angriffe der Bundesrepublik von Außen.

Nach dem neu vorgeschlagenen § 8 Abs. 5 – 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes soll der Verfassungsschutz bei Kreditinstituten, Postdienstleistungserbringern, Telekommunikationsdiensten und Luftfahrtunternehmen personenbezogene Informationen einholen dürfen. Dasselbe gilt für den MAD und BND. Ausreichen sollen „tatsächliche Anhaltspunkte“ – diese wird ein Geheimdienst immer behaupten und auch immer haben, denn darunter lässt sich alles verstehen. Die Kontrolle erfolgt nach dem Text des Gesetzesentwurfes nach den „Grundsätzen des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiengesetzes“, also geheim. Der Betroffene soll nach dem Entwurfstext ausdrücklich nichts davon erfahren. Solange kein Straftatbestand gegen einen Bürger besteht – und dann wären die Strafverfolgungsorgane und nicht die Geheimdienste zuständig –, geht es den Staat nichts an, ob und wohin der Bürger fliegt, wem er e-mails schreibt, von wem er Post empfängt oder welche Banküberweisungen er tätigt. Diese geheime Informationseinholung z.B. bei Banken wird dazu führen, dass die Bank sich sagt, sie will keine geschäftlichen Beziehungen mit Personen haben, für die sich der Verfassungsschutz interessiert, und z.B. Kreditverbindungen daraufhin kündigt, ohne daß der Bankkunde sich dagegen wehren kann. Die vorgeschlagenen Vorschriften führen, wie Bundestagsvizepräsident Dr. Burkhard Hirsch in der Süddeutschen Zeitung vom 2. November ausgeführt hat, in Richtung Überwachungsstaat, nützen nichts zur Terrorismusbekämpfung und sind abzulehnen. Ich verweise ergänzend auf den Leserbrief von Prof. Dr. Jürgen Seifert, Mitglied der G-10-Kommission, in der FAZ vom 26.11.2001 Seite 11, der ebenfalls diese Informationseinholung ohne richterliche Kontrolle für rechtsstaatswidrig

erklärt. Wieso diese neuen Kompetenzen obendrein nicht gelten sollen für die Hauptaufgabe des Verfassungsschutzes nach § 3 Abs.1 Nr. 1 – gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen –, sondern nur gegen die anderen und teilweise neuen Aufgaben, ist nicht erkennbar.

Dasselbe gilt für die im neuen § 12 Abs. 3 vorgeschlagene Verlängerung der Lösungsfristen von 10 auf 15 Jahre.

3. Artikel 5, Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Zusätzlich zur bisher bereits vorgesehenen Sicherheitsüberprüfung bei sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten soll nun durch einen neuen § 1 Abs. 4 eine Sicherheitsüberprüfung auch erfolgen bei weiteren Einrichtungen, deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit oder das Leben von großen Teilen der Bevölkerung zu befürchten ist „oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar“ sind. In der politischen Diskussion werden auch hier Banken, Medien, Krankenhäuser und praktisch beliebige weitere Institutionen genannt, da die gesetzliche „Definition“ keine ist. Auch hier gilt, was z.B. das Bundesverfassungsgericht in einem konkreten Fall 1999 und der Verfasser als Richter am Landesarbeitsgericht Niedersachsen seinerzeit zu entscheiden hatte: Bei der Sicherheitsüberprüfung wird mitgeteilt, dass es Erkenntnisse gebe, die zum Arbeitsplatzverlust führen, ohne dass der betroffene Bürger erfährt, um welche angeblichen Erkenntnisse es sich handelt, und er folglich falsche „Erkenntnisse“ nicht widerlegen und sich nicht wehren kann! Und dies soll nun in einem praktisch beliebig erweiterbaren beruflichen Umfeld gelten!

4. Artikel 6 und 7, Änderung des Pass- und Personalausweisgesetzes

Hier sollen in Zukunft biometrische Merkmale in verschlüsselter Form in das Ausweisepapier aufgenommen werden; Einzelheiten sollen durch Bundesgesetz geregelt werden. Begründet wird dies mit verbesserter Identifizierung und Fälschungssicherheit.

Bereits 1988 wurden fälschungssichere Personalausweise eingeführt. Gerade erst im November dieses Jahres hat der Bundesinnenminister den neuen Personalausweis mit Hologrammen – noch schwieriger fälschbar – vorgestellt. Auch

auf Nachfrage in den Vorberatungen hat der Bundesminister des Innern keinerlei Zahlen über angebliche Fälschungen von Personalausweisen und Pässen vorlegen können. Die deutschen Ausweisepapiere dürften schon heute zu den fälschungssichersten gehören.

Die vorgesehene Aufnahme von biometrischen Merkmalen greift tief in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein, wäre also verfassungsrechtlich allenfalls zulässig, wenn sie erforderlich, verhältnismäßig und geeignet wäre. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Einzelheiten durch Bundesgesetz geregelt werden sollen, so dass die jetzige Aufnahme der grundsätzlichen Möglichkeit in § 4 Passgesetz und § 1 Personalausweisgesetz in einem überhasteten Gesetzgebungsverfahren überhaupt nichts nützt, sondern – worauf der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bereits nachdrücklich hingewiesen hat – dieser Komplex aus dem Terrorismusbekämpfungsgesetz herausgelöst und sorgfältig beraten werden muss, zumal er offensichtlich mit Terrorismusbekämpfung nichts zu tun hat – die Attentäter von New York und Washington hatten bekanntlich keine deutschen Ausweisepapiere!

Für die Einzelheiten verweise ich auf das Schreiben der HUMANISTISCHEN UNION vom 27. November 2001 an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, welches ich in der Anlage beifüge. Wollte der Gesetzgeber überhaupt trotz der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken eine solche Maßnahme beschließen, so müsste ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben werden, dass diese biometrischen Merkmale keinesfalls in einer zentralen Datei erfasst werden dürfen und dass ihre Verwendung zu anderen Zwecken als zur Identitätsfeststellung des Inhabers strafbar ist. Nur so könnte dem bereits politisch diskutierten und auf der Hand liegenden Wunsch der Sicherheitsbehörden nach Nutzung dieser Ausweise zu anderen Zwecken – biometrische Merkmale als eine allgemeine Personenkennziffer (PKZ) – entgegenge wirkt werden.

5. Artikel 11, Änderung des Ausländergesetzes

Nach § 5 Abs. 4 und § 39 Abs. 1 sollen die biometrischen Daten auch in die Aufenthaltsgenehmigung von Ausländern und in den Ausweisersatz aufgenommen werden. Hier gelten dieselben Bedenken

wie beim Pass- und Personalausweisgesetz. Es kommt allerdings hinzu, dass hier entgegen dem Pass- und Personalausweisgesetz (!) die Einzelheiten nicht durch Gesetz, sondern durch Verordnung des Bundesinnenministers festgelegt werden sollen und kein Zweckbindungsgebot vorgesehen ist. Dies bedeutet einen klaren Verfassungsverstoß, da das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vom Bundesverfassungsgericht aus Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes abgeleitet wird und diese Grundrechte nicht nur für Deutsche, sondern für alle Menschen gelten, also auch für Ausländer.

Nach § 64 a sollen die Daten sowohl der Visa-Antragsteller wie der einladenden deutschen Personen an die Nachrichtendienste gegeben werden, ebenso bei Aufenthaltsgenehmigungen. Wenn etwa der Verfassungsschutz als Inlandsgeheimdienst gesetzmäßig arbeitet, darf er gar keine Kenntnisse über ausländische Visa-Antragsteller haben! Und was geht der deutsche Einländer die Nachrichtendienste und das BKA an? Hier werden sowohl der Visa-Antragsteller wie der Einländer von vornherein als potentielle Straftäter behandelt, da ansonsten die Sicherheitsbehörden nichts zu überprüfen hätten. Auch die Vorstellung eines jeden Bürgers als potentielles Sicherheitsrisiko und als potentieller Straftäter (was natürlich von der Logik her richtig ist) widerspricht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat und der Rechtsordnung des Grundgesetzes!

Völlig unannehmbar ist Artikel 11 Ziff. 14, der für jeden normalen Menschen völlig unverständlich lautet: „In § 72 Abs 1 werden nach dem Wort Aufenthaltsgenehmigung die Wörter „und gegen Entscheidungen nach § 47 Abs. 1 und 2“ eingefügt.“ Hierunter versteckt sich schlicht die Abschaffung der Rechtsschutzgarantie des Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz (die ebenfalls nicht nur für Deutsche, sondern für alle Menschen gilt) bei Ausweisungen von Ausländern !

6. Ich gehe davon aus, dass andere geladene Sachverständige vertieft zu den vorgesehenen Vorschriften für Ausländer und Asylbewerber Stellung nehmen werden. Dies ist im Rahmen der Stellungnahme der HUMANISTISCHEN UNION nicht leistbar. Es sei aber nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grundrechte des Grundgesetzes (bis auf wenige hier nicht interessierende

Ausnahmen) keine deutschen, sondern Menschenrechte sind und auch für Ausländer und Asylbewerber gelten. Diesen Personenkreis unter Generalverdacht zu stellen und massiv über die Mitteilung an das Ausländerzentralregister und die Weitergabe der Informationen an sämtliche Sicherheitsbehörden einschließlich Nachrichtendienste eine Datenbeschaffung auf Vorrat zuzulassen, halte ich – insbesondere nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts – für schlicht verfassungswidrig. Angesichts des Wortlautes von § 130 StGB (Volksverhetzung liegt vor, wenn jemand „die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht“) ist der Vorwurf mancher Kommentatoren, dies grenze an staatliche Volksverhetzung, nicht völlig abwegig.

7. Artikel 18 7. Änderung des SGB X

Von der Öffentlichkeit bisher weitgehend unbemerkt soll der Datenschutz im Bereich von Sozialdaten weitgehend aufgehoben werden. Gegenwärtig sieht § 68 SGB X die Weitergabe von Daten durch die Sozialversicherungsbehörden in Kenntnis der Sensibilität dieser Daten sehr restriktiv vor an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte: Nur „im Einzelfall“ und nur relativ unsensible Daten, wie Name, Geburtsdatum, Wohnort. Durch den neuen § 68 Abs. 3 soll die „Übermittlung von Sozialdaten“ zulässig werden, also ohne jede Einschränkung, einschließlich des Berufs- und Arbeitslebens (Arbeitslosigkeit) und einschließlich z.B. sämtlicher Krankheiten (!) und weiter zur Rasterfahndung, also gerade nicht im Einzelfall, sondern generell. Und als „Krone“ der Regelung wird ausdrücklich festgeschrieben, dass die Sozialverwaltung, wenn sie um die Preisgabe dieser Daten (und im Rahmen der Rasterfahndung folglich über sämtlich unverdächtige Bürger) gebeten wird, ausdrücklich die Berechtigung der Anforderung dieser Daten nicht überprüfen darf! Wenn der Bundestag als Gesetzgeber weiß, was er hier beschließen soll, wird er so nicht beschließen können.

8. Bei aller Kritik im einzelnen bleibt festzuhalten, dass die Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit der vorgesehenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung nicht dargetan ist, zu einem erheblichen Teil sogar ganz offensichtlich nicht vorliegt.

Demgegenüber hat die Monitor-Sendung vom 18. Oktober aufgezeigt, dass auch fünf Wochen nach dem Anschlag vom 11. September 2001 die wirklich erforderlichen konkreten Maßnahmen zur Verhinderung eines solchen Anschlags nicht ergriffen waren: Journalisten gelangten mit genau denselben Teppichmessern, die die Terroristen am 11. September als Angriffswaffe benutzt haben, ohne Probleme durch sämtliche Sicherheitskontrollen an den deutschen Großflughäfen in Berlin, Düsseldorf, Köln und Frankfurt und konnten an Bord der in der Luft befindlichen Flugzeuge den Besitz dieser Angriffswaffen problemlos filmen – und hätten sie folglich auch einsetzen können. Straftäter werden nicht mit Gesetzen bekämpft, denn bekanntlich halten Straftäter sich nicht an Gesetze. Straftäter werden bekämpft durch konkrete Maßnahmen wie bessere Kontrollen und eine bessere Ausstattung der Polizei – aber dies kostet im Gegensatz zur Verabschiedung von Gesetzen Geld.

Eine abgewogene Stellungnahme war in der Kürze der Bearbeitungszeit (1 Tag) nicht möglich; dafür bitte ich um Verständnis. Ich hoffe aber, dass der Gesetzgeber diese Überlegung bedenkt und sorgfältig abwägt – es besteht absolut keine Notwendigkeit, über dieses Gesetzespaket im Dezember 2001 zu beschließen.

Quellenhinweis

Entwurf eines Terrorismusbekämpfungsgesetzes, Drucksache 14/7386

GNN Flugblätter
VERLAG Plakate
Broschüren
Zeitschriften
Versand
Zeitungen · Gestaltung · Digitaldruck

Satz
Druck



Zülpicher Straße 7 · 50674 Köln · Telefon 02 21/21 16 58
Fax 02 21/21 53 73 · e-mail: gnn-koeln@netcologne.de

„Eine Flut von Sicherheitsgesetzen überrollt uns“

Stellungnahme anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags

DR. ROLF GÖSSNER, RECHTSANWALT UND PUBLIZIST

Leider war die Vorbereitungszeit zu knapp bemessen, um die vorliegenden Gesetzentwürfe ihrer Problematik entsprechend angemessen begutachten zu können. Immerhin handelt es sich um zahlreiche gravierende Veränderungen. Leider muss wegen der Kürze der Zeit die Bewertung eher vorläufig bleiben. Dies ist umso bedauerlicher, als uns gegenwärtig eine wahre Flut von „Sicherheitsgesetzen“ zur Terrorismusbekämpfung zu überrollen droht, die in aller Eile durchgesetzt werden sollen. Bei der Bewertung der zahlreichen einzelnen Maßnahmen, insbesondere des zweiten

„Sicherheitspakets“, kommt nicht nur der Überblick allmählich abhanden, sondern auch der Blick für das Große und Ganze droht verloren zu gehen: nämlich für die mit den einzelnen Maßnahmen und ihrem Zusammenwirken drohenden Strukturveränderungen im Gefüge eines sich freiheitlich-demokratisch verstehenden Rechtsstaates. Ihr Kollege Burkhard Hirsch stellt in der SZ nicht zu Unrecht die Frage, ob wir angesichts all dieser Gesetzesverschärfungen „ein demokratischer Rechtsstaat bleiben“. Ich möchte also hier schon einmal dafür plädieren, die einzelnen Maßnahmen und dieses erste „Sicherheitspaket“ nicht isoliert zu betrachten.

den. Die beiden letztgenannten Kronzeugenregelungen, die jeweils befristet waren, sind zum Jahresende 1999 ersatzlos ausgelaufen.

Begründet wurde das Auslaufen der Kronzeugenregelung im Terrorismus- und OK-Bereich mit „Zweifeln an der Glaubwürdigkeit von Kronzeugen“. Der ihnen in Aussicht gestellte Strafnachlass wirke wie ein „Anreiz zu falschen Verdächtigungen und Denunziationen“. Beim „Handel mit Schwerverkriminellen, aus denen Kronzeugen wurden“, seien Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit auf der Strecke geblieben. Darüber hinaus sei die Ungleichbehandlung gegenüber anderen überführten Straftätern, die nicht begünstigt werden, „verfassungsrechtlich bedenklich“. Diese Argumente, die ich selbst aus meiner Tätigkeit als Strafverteidiger bestätigen kann, sind durch Zeitablauf nicht falsch geworden, sondern gelten auch heute noch. Sie müssen deshalb bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Regelungen Berücksichtigung finden.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe der CDU/CSU und des Bundesrates geben Anlass, an die prinzipiellen rechtlichen und rechtspolitischen Bedenken gegen diese Art von Zeugen zu erinnern, wie sie auch im straf- und strafverfahrensrechtlichen Schrifttum zum Ausdruck kommen. Ich kann sie hier nur anreißen. Der Kronzeuge ist das Gegenteil eines klassischen Zeugen: Selbst tief in Schuld verstrickt, kauft er sich durch den Verrat seiner (ehemaligen) Mitstreiter vom Staat frei, der seinerseits bei der Terrorismus- und OK-Bekämpfung unter besonderem Erfolgszwang steht. Eines der wichtigsten Bedenken gegen die Figur des Kronzeugen ist die mangelnde Glaubwürdigkeit. Das verständliche Interesse an Straffreiheit oder zumindest an milder Beurteilung durch das Gericht, das existentielle Interesse an dem Schutz und der Unterstützung durch die Sicherheitsorgane – diese Interessenkonstellation und hochgradige Abhängigkeit von staatlichen Instanzen erzeugt einen ungeheuren Druck und damit auch die Gefahr, letztlich mehr zu sagen, als man weiß.

Dr. Gössners Erste Hilfe

Verständliche Ratschläge und Verhaltenstipps für all jene Gelegenheiten, in denen Einzelne von Polizei, Justiz oder Geheimdiensten betroffen sein können: von der Verkehrskontrolle bis zur Wohnungsdurchsuchung, von der Beschlagnahmung bis zum Lauschangriff.

»Ein Muss für alle, die selbstbewusst mit diesem Staat umgehen wollen.«
(Kölner Woche)



Rolf Gössner
Erste Rechts-Hilfe

384 Seiten,
ISBN
3-89533-243-7,
DM 39,80

VERLAG DIE WERKSTATT

Lotzestr. 24a · 37083 Göttingen
www.werkstatt-verlag.de

Kronzeugenregelungen (Artikel 1 bis 8, Artikel 9)

Gesetzentwurf der CDU/CSU zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus – BT-Drs. 14/6834 v. 29.08.2001; Gesetzentwurf des Bundesrates zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (KrZErgG) BT-Drs. 14/5938 v. 26.04.2001

Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen sollen neue – diesmal bereichsspezifische – Kronzeugenregelungen geschaffen werden. Die im Kern jeweils gleichlautenden Regelungen verweisen auf § 49 Abs. 2 StGB, wonach das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern kann; dabei kann das Gericht bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen. Darüber hinaus soll aber – mit Ausnahmen – auch gänzlich von Strafe abgesehen werden können.

Handelsgeschäfte mit der Wahrheit

Kronzeugen (postmonarchistisch müssten sie eigentlich Staatszeugen heißen), die selbst straffällig geworden sind und die Menschen um eigener Vorteile willen belasten, sind bislang in Drogenverfahren, in sog. Terrorismusverfahren und in Verfahren wegen bestimmter organisiert begangener Straftaten zugelassen wor-

Wo der Verrat um des eigenen persönlichen Vorteils willen gefordert wird, da sind falsche Bezichtigungen nicht von der Hand zu weisen.

Ich habe vor Jahren einige typische Kronzeugen-Fälle recherchiert und dokumentiert. Da schildern ehemalige Kronzeugen, wie dieser enorme psychische Druck und die Angst, möglicherweise fallengelassen zu werden, auf sie und ihre Aussagen gewirkt hat. Kronzeugen können selbst zu Opfern werden, zu Opfern ihrer Rolle: Für manchen hat sich der Deal mit dem Staat als ruinös erwiesen. So hat sich 1997, kurz vor Beginn der Hauptverhandlung gegen den Europa-Repräsentanten der PKK, Kani Yilmaz, einer der aufgebotenen Kronzeugen selbst verbrannt, indem er sich mit Benzin übergoss und anzündete. Eser A. fühlte sich, wie er im Abschiedsbrief an seine Mutter schrieb, als Verräter an der kurdischen Sache. Ihn belastete der Gedanke, „unschuldige Menschen“ hinter Gitter gebracht zu haben. Das Zeugenschutzprogramm des Bundeskriminalamtes, das den Belastungszeugen in sozialer Isolation vor Racheakten schützen sollte, vermochte ihn nicht mehr zu schützen, als er die schizophrene Situation, in die ihn der Staat gebracht hatte, erkannte und selbst Hand an sich legte.

Die Kronzeugenregelung degradiert den Belastungszeugen praktisch in rechtsethisch nicht vertretbarer Weise zum Objekt staatlichen Handelns im Interesse eines unbedingten Strafverfolgungswillens. Der später von der RAF ermordete Generalbundesanwalt Siegfried Buback hatte Recht, als er 1976 bekannte: „Ich bin... ein entschiedener Gegner der Kronzeugenlösung, weil ich sie für eine ganz unnötige Kapitulation des Rechtsstaats halte“ (in: Der Spiegel 16.2.76).

Kritische Einschätzung

Gegen eine Kronzeugenregelung im deutschen Strafrecht bestehen nach Einschätzung des StPO-Kommentators Meyer-Goßner „erhebliche Bedenken“, der „Mißerfolg des Gesetzes“ sei „offenkundig“ und die Regelung „mit unserer Rechtskultur nur schwer zu vereinbaren“ (Kleinknecht/ Meyer-Goßner, Rdnr. 9, 42. Aufl.). Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen (auch meinen eigenen als Strafverteidiger) und angesichts der kaum zu leugnenden rechtsstaatlichen Probleme halte ich eine Neuauflage der Kronzeugenregelung für nicht akzeptabel.

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe

sind auch insofern unverständlich, als es bereits genügend gesetzliche Möglichkeiten gibt, die Mitwirkung bei der Verhinderung von Straftaten und der Hilfe bei der Fahndung angemessen zu „honorieren“. Kooperationsbereitschaft kann bereits heute für alle Strafrechtsbereiche durch Anwendung der §§ 153, 153a, b, c, 154, 154a StPO oder durch Vollzugsvergünstigungen und vorzeitige Entlassungen „honoriert“ werden (Nichtverfolgung von Bagatellsachen; Vorläufiges Absehen von Klage; vorläufige Einstellung bei Vergehen mit Auflagen zur Wiedergutmachung oder Weisungen, Absehen von Klage; Einstellung etc.).

Auch im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) werden Spielräume eröffnet, wonach das Gericht bei der Strafzumessung die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander abzuwägen hat. Darüber hinaus gibt es etwa gerade in den §§ 129, 129a StG und § 261 Abs. 10 StGB (Geldwäsche) bereits bereichsspezifische Regelungen, wonach die Strafe gemildert oder sogar von Strafe abgesehen werden kann.

a) (2. Teil) Artikel 9 Änderung der Strafprozessordnung

Gesetzesentwurf der CDU/CSU zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus, BT-Drs. 14/6834 v. 29.08.2001

Nr. 1: § 100a StPO

(Ausweitung der Telefonüberwachung)

Der Katalog des § 100a StPO soll abermals zur „effektiven Verfolgung schwerer Formen der (Organisierten) Kriminalität“ ergänzt werden um die Tatbestände der Fälschung von Zahlungskarten und von Vordrucken für Eurochecks (§ 152a StGB), des Menschenhandels (§ 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB), um schwere Fälle des Betrugs, Computerbetrugs, Subventionsbetrugs und Bankrotts sowie um Tatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit (§§ 332, 334 StGB).

Die Zahl der richterlichen Anordnungen für Telefon-Überwachungsmaßnahmen nach § 100a der Strafprozessordnung ist im Laufe des letzten Jahrzehnts ständig angestiegen. Hunderttausende von Menschen, zumeist unverdächtig, sind davon betroffen, Millionen von intimen und vertraulichen Gesprächen werden überwacht (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 31.08.99, BT-Ds. 14/1522). Deutschland nimmt mit diesen Abhörzahlen einen Spitzenplatz ein. Die

exorbitante Steigerungsrate mag sich u.a. aus der permanenten Ausweitung des Katalogs jener Straftaten erklären, zu deren Ermittlung Telefone abgehört werden dürfen. Dieser Katalog ist seit seinem Bestehen mehrfach erweitert worden und umfasst inzwischen etwa 90 mehr oder weniger schwerwiegende Straftatbestände.

Hinzu kommt noch die ineffiziente Vorabkontrolle durch die Richter, die für die Überprüfung keine eigenen Ermittlungskompetenzen haben. Im übrigen gibt es keine richterliche Verlaufskontrolle mit regelmäßigen Berichtspflichten wie etwa in den USA, wo Telefonabhörmaßnahmen in der Vergangenheit viel seltener angeordnet wurden. Unter dem Eindruck dieses „Wildwuchses“ lässt die rot-grüne Bundesregierung endlich die Rechtswirklichkeit und Effizienz dieser Ermittlungsmethode überprüfen. Bis die Ergebnisse vorliegen, sollte der Katalog des § 100a StPO nicht noch erweitert werden – schon deswegen nicht, weil im Gegenteil eine „Entrümpelung“ des Katalogs, so ist vorauszu sehen, unumgänglich sein wird.

Nr. 2 § 100c StPO

(Mobilfunk-Standortdaten, Erstellen von Bewegungsbildern)

Mobilfunkteilnehmer lassen sich bei entsprechender technischer Ausstattung orten, d.h. der ungefähre Aufenthaltsort eines überwachten Handy-Benutzers lässt sich dann erfassen, wenn er gerade telefoniert, aber auch dann, wenn er sein Handy auf stand-by-Funktion eingestellt hat und bei sich trägt. Das Handy kann quasi als Peilsender genutzt werden. Die so gewonnenen Aufenthaltsdaten lassen sich zu Bewegungsbildern verdichten. Der Gesetzesentwurf der CDU/CSU strebt eine Legalisierung eben dieser Überwachungsmaßnahme an. Zu diesem Zweck sollen die geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienste und daran Mitwirkende verpflichtet werden, die Erfassung und Aufzeichnung der Daten über den Standort nicht ortsfester Telekommunikationsanlagen zu ermöglichen (was im Zweifel auch zwangsweise durchgesetzt werden soll).

Auch diese Überwachungsmaßnahme tangiert Artikel 10 GG (Fernmeldegeheimnis). Die angestrebten Bewegungsbilder entfalten gegenüber bloßen Verbindungsdaten noch eine zusätzlich gesteigerte Eingriffsqualität, da sie Auskunft nicht allein über Kontakte und Zeiten geben, sondern darüber hinaus über Aufenthalte und Reiseprofile unabhängig

von der aktiven Benutzung des Handys. Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist hier m.E. ein erhebliches Problem zu „verorten“, das einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden müsste – zumal dieses Überwachungsmittel nicht nur auf die Ermittlung schwerer Kriminalität nach dem Katalog des § 100a Abs. 1 StPO beschränkt werden soll.

Nr. 3: § 110a StPO

(Verdeckter Ermittler; Legalisierung milieuspezifischer Straftaten)

Mit dem Einsatz Verdeckter Ermittler (VE) sind zwangsläufig rechtlich höchst problematische Konsequenzen verbunden: Verdeckte Ermittler der Polizei, die unter falschem Namen und veränderter Identität in verdächtige bzw. kriminelle Szenen eingeschleust werden, dürfen nach der bisherigen Rechtslage, soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung ihrer Legende unerlässlich ist, entsprechende (falsche) Urkunden (z.B. Pässe, Personalausweise, Führerscheine) herstellen, verändern und gebrauchen – also Urkundsdelikte begehen.

Die Autoren des CDU/CSU-Gesetzesentwurfes wollen darüber hinaus die sog. Keuschheitsprobe ebenso legalisieren wie etwa die Teilnahme des VE am illegalen Glücksspiel – oder allgemeiner: die Begehung milieuspezifischer Straftaten, wie etwa Hehlerei oder Betrug, aber auch Mitgliedschaft in einer kriminellen/terroristischen Vereinigung oder Unterstützung einer solchen. Doch wo ist die Grenze? Bei Waffenbeschaffungen, Banküberfällen, Sprengstoffanschlägen? Die Handlungen müssen, so der Entwurf, „zur Sicherung des Einsatzes unerlässlich“ sein und „bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter“ muss „das Interesse an dem Einsatz des verdeckten Ermittlers das beeinträchtigte Interesse wesentlich“ überwiegen. In die Rechte unbeteiligter Privatpersonen soll durch solche Handlungen nicht eingegriffen werden dürfen. Die VE-Beteiligung an einem Mord oder Totschlag im Milieu wäre nach dieser Regelung also durchaus denkbar.

Ein solcher Freibrief wäre in hohem Maße problematisch. Zum einen wird der VE von einer strafrechtlichen Überprüfung seiner begangenen Straftaten von vornherein per Gesetz freigestellt, was die Kontrolle über verdecktes Polizeihandeln noch mehr einschränken würde als ohnehin schon: eine effektive öffentlich-demokratische Kontrolle dieses

Geheimsektors ist heute schon kaum gewährleistet. Zum anderen wird dem Verdeckten Ermittler sozusagen vor Ort die komplizierte und weitreichende Abwägung der widerstreitenden Interessen und Rechtsgüter überlassen, womit er in aller Regel überfordert sein dürfte.

Statt einer solchen Freistellung von Verdeckten Ermittlern sollte eher eine Begrenzung der VE-Befugnisse verankert werden: etwa mit der Stoßrichtung, dass VE, die in gewisse Szenen eingeschleust werden, weder auf die Gründung einer strafbaren kriminellen oder terroristischen Vereinigung hinwirken noch eine steuernde Einflussnahme auf

Straftaten zu begehen – unabhängig davon, ob dies legal ist oder nicht. Ihm sei kein VE bekannt, versicherte etwa ein Richter am Amtsgericht Stuttgart, „der nicht Straftaten begehen oder decken musste. Sei es zum Eigenschutz. Sei es, um seinen Ermittlungsauftrag nicht zu gefährden“ (FR 11.11.1991). Mitunter erliegen sie ihrer angenommenen Rolle und wechseln die Seiten: avancieren zu Drogendealern, Zuhältern, Waffenhändlern. Die in der modernen Sicherheitspolitik angestrebte „Waffengleichheit“ mit der „Organisierten Kriminalität“ neigt in gewisser Weise zur „Waffenbrüderschaft“. Die Verflechtungen gehen mit-



sie ausüben dürfen. Im übrigen sollte der Einsatz des VE als agent provocateur gesetzlich ausgeschlossen werden.

Um zu ermitteln, welche rechtsstaatliche Zumutung mit dieser Novellierung verbunden ist, ist im übrigen auf die grundsätzliche Problematik des polizeilichen VE-Einsatzes hinzuweisen.

Geheimpolizeiliche Ermittlungsmethoden – deren Kern der Einsatz von VE und V-Leuten bildet – neigen zu einer Angleichung von Kriminalpolizei und Kriminalität, nicht selten zu einer regelrechten Verflechtung. Teilweise muss von staatlich mitorganisierter Kriminalität gesprochen werden. Diese Verflechtungsgefahr hängt mit der Tatsache zusammen, dass längerfristig eingesetzte VE, die in eine kriminelle Organisation eingeschleust werden, sich dort kaum als stille Teilhaber oder Beobachter halten können. Um nicht aufzufallen und sich nicht selbst zu gefährden, sehen sie sich häufig gezwungen, „milieuangepasst“

unter so weit, dass längerfristig als VE eingesetzte, rückkehrwillige Beamte im Anschluss an ihr Untergrund-Leben regelrecht resozialisiert werden müssen.

C

Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Änderung der Strafprozessordnung (§§ 110 Abs. 1, 111f Abs. 3, 163a Abs. 6 StPO), BT-Drs. 14/6079 v. 16.05.2001

Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist es, das Ermittlungsverfahren effektiver zu gestalten, die Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren zu stärken, die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei zu verbessern und die Justizorgane zu entlasten.

1. Durchsicht von Dokumenten durch Polizei/Hilfsbeamte

Künftig sollen auf Weisung der Staatsanwaltschaft auch deren Hilfsbeamte, also die Polizei, Papiere und Dokumente (auch elektronische) des von einer

Durchsuchung Betroffenen eigenverantwortlich sichten können. Dies steht bisher nur der Staatsanwaltschaft zu. Bisher ist eine Übertragung der Durchsicht auf Hilfsbeamte ausdrücklich und bewusst nicht gestattet.

Diese Sicherung hat gute Gründe. Sie soll verhindern, dass vor Ort durch Exekutivbeamte Einblick in persönliche, zum Teil intime Unterlagen genommen wird. Es soll vermieden werden, dass Polizeibeamte in der Hektik vor Ort entscheiden sollen, ob es sich um Unterlagen handelt, die etwa im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht nicht verwertet werden dürften (etwa Pressesachen). Es soll gesichert werden, dass solche Unterlagen nicht in falsche Hände geraten; sie sollen deshalb nur von einem Staatsanwalt, möglichst unter Teilnahme des Betroffenen, gesichtet werden.

Dieser Grundsatz soll mit dem vorliegenden Entwurf aufgehoben werden. Als Anwalt kann ich vor einem solchen Schritt nur warnen. Wer schon mal die Durchsuchung von Wohnungen oder Geschäftsräumen erlebt hat oder später die durchwühlten Räume gesehen hat, wird verstehen, dass die Durchsicht nicht den aktiv durchsuchenden Polizeibeamten überlassen werden sollte – und zwar weder vor Ort, noch später auf dem Polizeirevier, ohne Anwesenheit und Federführung eines Staatsanwalts.

2. Dinglicher Arrest durch StA und Hilfsbeamte

Prinzipiell ist gegen diese Novellierung, die Vollziehung des dinglichen Arrestes in bewegliche Sachen zur Sicherung späteren Wertersatzverfalls durch die Staatsanwaltschaft oder deren Hilfsbeamte zu bewirken, wenig einzuwenden, zumal diese Kompetenzverschiebung keine Strukturveränderung begünstigt; der Rechtsschutz gegen den dinglichen Arrest bleibt unangetastet.

3. Zeugenpflicht, vor der Polizei zu erscheinen und auszusagen

Künftig sollen Zeugen verpflichtet sein, auf Ladung auch vor der Polizei zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt. Bisher gibt es keine Verpflichtung des Zeugen, vor der Polizei zu erscheinen und auszusagen. Im Falle unberechtigten Ausbleibens oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen soll die Staatsanwaltschaft von den bereits möglichen Maßregeln Gebrauch machen

können und damit das Erscheinen und die Aussage vor der Polizei erzwingen.

Als Rechtsanwalt kann ich auch hier nur davor warnen, der Polizei bei der Zeugenladung und –vernehmung weitergehende Befugnisse einzuräumen. Bisher waren sich Verteidiger vielfach einig, dass eine Zeugenaussage zur Sache vor der Polizei zu vermeiden sei. Dies liegt u.a. daran, dass die Erfahrung immer wieder zeigt, dass die unter Erfolgszwang stehende Polizei mitunter Zeugen über ihre Rechte, Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrechte nicht genügend aufklärt oder hart an der Grenze unerlaubter Vernehmungsmethoden agiert. In bestimmten Verfahrensbereichen kommt es immer wieder vor, dass die Betroffenen zunächst im Unklaren gelassen werden, in welcher Rolle sie vernommen werden sollen, ob als Verdächtige, Beschuldigte, oder als Informanten oder Zeugen. Die Verwicklung in „informativische Gespräche“, ohne Beschuldigten- oder Zeugenstatus und damit ohne Belehrung, ist ebenfalls zu beobachten. Bisher kann sich der Zeuge gegen unzulässige Fragen im Zweifel durch Verweigerung und Schweigen wehren, weil er vor den Beamten des Polizeidienstes gar nicht aussagen muss.

Auftrag und Ersuchen der Staatsanwaltschaft zur Ladung eines Zeugen durch die Polizei, zumal wenn sie allgemein erklärt werden oder im Frühstadium des Verfahrens ergehen sollen, bedeutet praktisch eine Abgabe an Verantwortung und dürfte nicht genügen, in der konkreten Vernehmungssituation vor der Polizei kontrollierenden Einfluss zu nehmen. Die Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft wird so entwertet. Viele betroffene Zeugen und Rechtsberater sehen in der Staatsanwaltschaft ein Justizorgan, das möglicherweise mit etwas mehr Distanz und Verantwortlichkeit gegenüber den Betroffenen operiert als die Polizei – und insbesondere auch die Gesamtschau des Verfahrens und die materielle sowie prozessuale Rechtslage berücksichtigt.

Es gibt gravierende rechtsstaatliche Bedenken gegen die weitere Stärkung der Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren – nachdem die Polizei im Ermittlungsverfahren faktisch längst eine dominante Rolle spielt (vgl. Liskin/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, München 1996, 2. Aufl., C 7). Die Entwicklung des Polizeirechts im Präventivbereich und des Straf- und Strafprozessrechts im Repressivbereich der letzten Jahrzehnte haben tendenziell zu einer Art Verpolizeilichung des Ermittlungsver-

fahrens geführt. Die Polizei hat sich in der Praxis längst von ihrer Hilfsbeamten-Rolle emanzipiert. Gerade im Zusammenhang mit dem Einsatz geheimer polizeilicher Mittel und Methoden, die in den 90er Jahren legalisiert wurden, und damit verbundener Verdachtserschöpfungs- und Verdachtsverdichtungsstrategien ist nicht selten eine Art „Außensteuerung“ von Strafverfahren durch die Polizei zu registrieren.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zielt auf eine weitere Verlagerung von Kompetenzen der Staatsanwaltschaft auf die Polizei. Dies schwächt zwangsläufig die Rolle der Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ noch weiter – obwohl doch gerade die Staatsanwaltschaft durch die ihr eingeräumte Sachleitungsbefugnis die Einhaltung des Legalitätsprinzips, die Vollständigkeit der Sachverhaltserforschung und die Justizförmigkeit des Verfahrens gewährleisten soll. Entgegen dieser Tendenz sollte die Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gegenüber der Polizei vielmehr gestärkt werden, wie es im übrigen auch die Bundesregierung laut ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates anstrebt (Anlage 2).

e

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Strafprozessordnung, BT-Drs. 14/7008 v. 01.10.2001; Gesetzentwurf der CDU/CSU zur Verbesserung der Bekämpfung von Straftaten der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus, BT-Drs. 14/6834 v. 29.08.2001 (Artikel 12 Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen, FAG)

§ 12 Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG) gestattet den Strafverfolgungsbehörden, von den verpflichteten Telediensteanbietern Auskunft über Telekommunikationsverbindungen des Beschuldigten oder seiner Kommunikationspartner bzw. –mittler (vgl. § 100a Satz 2 StPO) zu verlangen. Diese Auskünfte dienen der Beschaffung von Beweismitteln (Indizien) für tatbestandsmäßiges Verhalten, der Bestimmung des Standortes eines Beschuldigten zur Tatzeit oder zur Ermittlung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes und zur Abklärung, ob und bezüglich welcher Person eine Telekommunikationsüberwachung erfolgversprechend erscheint. Die Befugnis wird auch zur Ermittlung von Datennetzkriminalität genutzt.

Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Vorliegende Lösungsvorschläge

1. Mit dem CDU/CSU-Entwurf soll durch Streichung des § 28 Satz 2 FAG das Auslaufen des § 12 FAG zum 31.12.2001 verhindert werden.

2. Die Bundesregierung schlägt mit ihrem Gesetzentwurf einen anderen Weg ein. Sie will zwar § 12 FAG auslaufen lassen, aber dennoch mit einer neuen Norm die für eine „effektive Strafverfolgung“ unverzichtbaren Auskünfte zu Ermittlungs- und Fahndungszwecken erhalten.

Diese Ermittlungsmaßnahme, die bezüglich ihrer Eingriffstiefe hinter einer Abhörmaßnahme (§ 100a StPO) zurückbleibt, greift als Überwachung von Kommunikationsvorgängen dennoch in das Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG ein und kann darüber hinaus auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG) beeinträchtigen.

Im Rahmen des Auskunftsanspruch über Telekommunikationsverbindungsdaten soll auch eine Zielwahlsuche möglich sein, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Im Rahmen einer Zielwahlsuche werden viele Telekommunikationsvorgänge auch Unverdächtig einbezogen und, ähnlich einer Rasterfahndung (im Telefonnetz), abgeglichen (§ 100g Abs. 2): Von welchen Telefonanschlüssen im ganzen Bundesgebiet wurde die Nummer einer bestimmten verdächtigen Person zu welcher Zeit angerufen? Auskunftsansprüche über Aktivmeldungen von Mobiltelefonen in stand-by-Funktion sind nach § 100g nicht möglich.

Die Auskunftsanordnung wird „im Interesse wirksamer Strafrechtspflege“, anders als nach § 12 FAG, auch ausdrücklich über zukünftig gespeicherte Telekommunikationsverbindungsdaten zugelassen. Die Anordnung muss schriftlich ergehen, muss Name und Anschrift des Betroffenen, gegen den sich die Anordnung richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines TK-Anschlusses enthalten. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sind zu bestimmen. Die Auskunft kann mit Ordnungs- und Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 95 Abs. 2 StPO). Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen, kann aber verlängert werden (§ 100b StPO). Die Maßnahme muss sofort abgebrochen werden, sobald die Voraussetzungen entfallen sind. Betroffene müssen

später benachrichtigt, nicht mehr benötigte Unterlagen vernichtet werden – allerdings mit Einschränkungen.

Die Neuregelung soll bis zum Ablauf des 31.12.2004 befristet werden, weil „auf der Grundlage gegenwärtig erstellter Gutachten bis dahin insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten ein den Besonderheiten aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdendes Gesamtkonzept erarbeitet werden soll“ (B. Lösung). Untersuchungsergebnisse werden frühestens nach der ersten Hälfte 2002 erwartet.

Die Neuregelung dieser geheimen Ermittlungsbefugnis der Strafverfolgungsbehörden enthält im Vergleich zum geltenden § 12 FAG die eine oder andere höhere Hürde, einige Präzisierungen und verbesserte Verfahrenstransparenz. Bereits im Vorfeld dieser Neuregelung machte etwa die Evangelische Telefon-Seelsorge Essen in einem Schreiben an das Bundesjustizministerium und in einem Anschreiben an die Bundestagsfraktionen vom 23.5.2001 darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, den Anrufenden Anonymität und Verschwiegenheit bei der Besprechung ihrer Probleme und Lebenskrisen garantieren zu können. Durch die technischen Veränderungen und die Privatisierung im Telekommunikationsbereich sowie durch die staatlichen Überwachungsmöglichkeiten in diesem Sektor werde es immer schwerer, dieses Versprechen noch durchzuhalten. Nach Kenntnis des Leiters dieser Einrichtung werde das Überwachungsinstrument nach § 12 FAG „inflationär durch die Ermittlungsbehörden auch in Bagatellfällen gehandhabt“. Ob die neue Regelung geeignet ist, hier eindämmend zu wirken, ist fraglich.

Tatsächlich ist seit der Digitalisierung der Netze sowohl im Mobilfunk als auch in den Festnetzen durch die ISDN-Technik die Möglichkeit geschaffen worden, sämtliche Verbindungsdaten zu speichern und rückwirkend zugänglich zu machen. Zwar werden die Gesprächsinhalte dabei nicht festgehalten, aber der Kommunikationsvorgang als solcher. Ein Gespräch ist damit rekonstruierbar. So sind Zeit, Ort, Gesprächspartner und –dauer feststellbar und es lassen sich (Telekommunikations-)Kontaktbilder, teilweise auch Bewegungsbilder (insbesondere der Nutzer von Mobilfunk) erstellen: Wer hat wann mit wem wie lange von wo aus korrespondiert? Ohne Rücksicht auf das Recht von Berufsgeheimnisträgern, Zeugnis über Kontakte zu

Mandanten, Informanten, Klienten etc. zu verweigern, können Staatsanwaltschaften Kontakt- und Bewegungsbilder auch von Zeugnisverweigerungsberechtigten erstellen und damit auch die jeweiligen Gesprächspartner und Aufenthalte zum Zeitpunkt des Kontaktes ermitteln (etwa im Fall Jürgen Schneider über einen ZDF-Anschluss, NJW 1996, 1008 f.). Die Zeugnisverweigerungsberechtigten (und damit die speziellen Vertrauensverhältnisse) sind deshalb schutzlos gestellt, weil die Daten nicht bei ihnen selbst abgefragt werden (müssen), sondern bei Dritten, den Telekommunikationsanbietern oder Mobilfunkbetreibern.

Es sollten aus den genannten Gründen erheblich weitergehende Einschränkungen und Präzisierungen vorgenommen werden:

- Die Regelung „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ als Anlassstaten für eine Überwachung bedeutet gegenüber dem geltenden § 12 FAG zwar eine wichtige Einschränkung, geht allerdings noch zu weit, wenn diese nicht auf den Katalog des § 100a Satz 1 im Sinne eines numerus clausus beschränkt werden (der mittlerweile mit seinen etwa 90 Straftatbeständen längst schon ausgefüllt ist); eine bloße „Insbesondere“-Regelung reicht zur wirksameren Beschränkung m.E. nicht aus;
- Die Verpflichtung zur Auskunft sollte auf die geschäftsmäßigen Telekommunikationsanbieter beschränkt, bloß Mitwirkende sollten ausgenommen werden.
- Unverdächtige Telekommunikationsteilnehmer und deren Verbindungsdaten sind so effektiv wie möglich von der Überwachungsmaßnahme zu verschonen;
- Die Definition der Verbindungsdaten in § 100g Abs. 3, über die Auskunft erteilt werden muss, ist möglichst klarer und enger zu fassen;
- Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte der Umfang rechtlicher Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Providern und Strafverfolgungsbehörden klar gesetzlich geregelt werden und z.B. ausdrücklich deutlich gemacht werden, dass keine Pflicht der Diensteanbieter besteht, die Telekommunikationsverbindungsdaten eigens für Zwecke der Strafverfolgung zu speichern; d.h. nur über die zu Nutzungs- und Abrechnungszwecken des Betreibers ohnehin gespeicherten und vorhandenen Verbindungsdaten muss Auskunft erteilt werden;

- Die nach dem Teledienstedatenschutzgesetz garantierte Möglichkeit der anonymen oder pseudonymen Nutzung darf nicht durch strafprozessuale Befugnisse oder deren Umsetzung in der Praxis von Betreibern und Strafverfolgungsbehörden eingeschränkt werden;

Problem Zeugnisverweigerungsrechte

Die Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten soll erst später in einem den „Besonderheiten aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdenden Gesamtkonzept“ erarbeitet werden. Dass die strafprozessual so wichtige Frage der Zeugnisverweigerungsrechte nach diesem Entwurf noch nicht geregelt werden soll, ist jedoch nicht einzusehen. Denn Zeugnisverweigerungsrechte haben im deutschen Strafprozessrecht zentrale Bedeutung; es geht dabei um den Schutz von besonderen Vertrauensverhältnissen. Dieser Schutz kann nicht einfach „vorläufig“ drei Jahre lang (bis zum Auslaufen der Regelung) missachtet werden.

Der strafprozessuale Schutz von Kommunikationsvorgängen mit zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern wird mit der Neuregelung nicht gewährleistet, d.h. er kann auf diesem Wege umgangen werden: Telekommunikationsverbindungen von bzw. zu Angehörigen, zu Geistlichen, Abgeordneten, Strafverteidigern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Journalisten, Ärzten, Psychotherapeuten, Drogenberatern, anerkannten Beratungsstellen etc. wären damit für die Strafverfolgungsbehörden nicht tabu, sondern könnten ausgewertet werden. Erinnert sei an die zahlreichen Proteste von Berufsverbänden anlässlich der Legalisierung des Großen Lauschangriffs, in denen besonders auf die gesetzliche Verankerung des Zeugnisverweigerungsrechts gepocht worden ist, die dann ja auch in letzter Minute erfolgt ist.

Zu fordern ist also, dass in jedem Fall die Novellierung genutzt wird, eine entsprechende Regelung zum Zeugnisverweigerungsrecht schon jetzt in §§ 100g, 100 h StPO – aber parallel auch in § 100a StPO Telefonüberwachung – zu treffen, die später möglicherweise noch modifiziert werden könnte (insofern macht eine Befristung ohnehin Sinn). Eine Verlängerung von § 12 FAG, wie sie der CDU/CSU-Gesetzesentwurf vorsieht, verbietet sich, weil dessen Verfassungsmäßigkeit in der rechtswissenschaftlichen Literatur mit guten Gründen angezweifelt wird und auch die Bundesregierung

zumindest in Bezug auf das Bestimmtheitsgebot von verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeht.

f

Zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Strafrechtsänderungsgesetzes – § 129b StGB, BT-Drs. 14/7025

Mit der geplanten Schaffung eines neuen § 129b StGB wird die Strafbarkeit der Bildung von und Beteiligung an kriminellen und terroristischen Vereinigungen (§§ 129, 129a StGB) auf Auslandsvereinigungen ausgeweitet.

Eine solche Gesetzesausweitung wird deshalb für notwendig erachtet, weil der Bundesgerichtshof bisher im Zusammenhang mit §§ 129, 129a StGB verlangt, dass im Falle von ausländischen kriminellen oder terroristischen Vereinigungen zumindest eine Teilorganisation in der Bundesrepublik ihren Sitz haben müsse, wenn deren Mitglieder strafrechtlich in der Bundesrepublik belangt werden sollen (BGHSt 30, 325, 328 f.). Ohne eine solche inländische Teilorganisation machen sich Mitglieder einer ausländischen „Terroristischen Vereinigung“ in der Bundesrepublik nach der heutigen Rechtslage nicht gemäß §§ 129, 129a strafbar, es sei denn nach anderen Straftatbeständen, die ihnen jedoch konkret nachzuweisen wären.

Die „Gemeinsame Maßnahme des EU-Rates“ vom 21.12.1998 (Abl. L 351 v. 29.12.1998, S. 1) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, dafür zu sorgen, dass die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in ihrem Hoheitsgebiet strafrechtlich geahndet werden kann, und zwar „unabhängig von dem Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, an dem die Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt“.

Daraus zieht nun die Bundesregierung die Konsequenz, einen neuen § 129b StGB zu schaffen, um die §§ 129, 129a auch auf Vereinigungen im Ausland auszudehnen. Im Zweifel werden dadurch auch lokal begrenzte ausländische Vereinigungen in das deutsche Strafrecht einbezogen, da nach dem Entwurfswortlaut nicht erforderlich ist, dass diese international operieren.

Die Novellierung geht weit über die Vorgaben der EU hinaus:

- Nicht nur § 129 („kriminelle V.“), wie die Gemeinsame Maßnahme der EU

verlangt, sondern auch § 129a („Terroristische V.“) soll auf Vereinigungen im Ausland ausgedehnt werden.

- Die Strafbarkeit wird dabei nicht nur auf Vereinigungen in Mitgliedsstaaten der EU ausgedehnt, wie die EU-Vorlage verlangt, sondern – angesichts der jüngsten terroristischen Anschläge in den USA – sei eine Erstreckung der genannten Vorschriften über die EU hinaus generell auf im Ausland tätige kriminelle/terroristische Vereinigungen weltweit erforderlich.

- Die EU-Vorgabe gilt definitionsgemäß nur für solche Vereinigungen, deren Mitglieder Straftaten verabredet haben, welche „im Höchstmaß mit mindestens vier Jahren Freiheitsstrafe bedroht“ sein müssen. Damit sollen kleinkriminelle Gruppierungen von der Strafbarkeitsausdehnung ausgeschlossen werden. Dies trifft zwar für die in § 129a genannten Delikte größtenteils zu, aber nicht auf alle gemäß § 129 StGB erfassbaren Verabredungstaten. Daher erfordert die EU-Maßnahme nicht, wie es im vorliegenden Gesetzesentwurf geschieht, die besagte Erweiterung auch pauschal bezüglich aller Katalogtaten des § 129 StGB umzusetzen.

- Die EU-Maßnahme fordert nicht die Strafbarkeit der Unterstützung einer inkriminierten Vereinigung noch die Werbung für eine solche, worunter nach höchststrichterlicher Rechtsprechung auch bloße „Sympathisanten-Werbung“ zu verstehen ist (BGH St 28, 26 ff.). Diese weit gefassten Auffangtatbestände, die in der juristischen Literatur heftig kritisiert werden (Rudolphi, in: JZ 1979, 33 ff. m.w.N.), sind in der „Europäischen Staatengemeinschaft“ kein Gemeingut. Sie sollten also auch hierzulande gestrichen werden, zumal sie in der bisherigen Praxis nicht selten zu zensurierenden Folgen geführt haben sowie zu zahlreichen Ermittlungsverfahren, jedoch kaum zu Verurteilungen (vgl. BReg., BT-Drs. 14/5687).

Mit der von der Bundesregierung geplanten, weiten Fassung des § 129b in Verbindung mit den zugrundeliegenden §§ 129, 129a StGB sind gravierende Probleme verbunden,

- die zum einen mit der Grundproblematik der Organisationsnormen 129, 129a StGB und den damit verbundenen Sonderermittlungsbefugnissen von Polizei, Staatsanwaltschaften und Geheimdiensten zur Ausforschung von politischen Gruppen, Bewegungen und Szenen zusammenhängen, die nun

auch bei ausländischen Vereinigungen zum Zuge kommen würden.

- Zum anderen hängen die Probleme mit den inkriminierten Vereinigungen im Ausland zusammen, deren Tätigkeit je nach (außen-)politischer Opportunität entweder als berechtigter Widerstand gegen ein Unrechtsregime oder als „Terrorismus“ gewertet würden. Zu erinnern ist daran, dass die Bewertung dessen, was als Terrorismus gelten soll, regelmäßig von außenpolitischen Opportunitätserwägungen des betreffenden Staates abhängt. Auch der Bundesrat konstatiert in seiner Stellungnahme (Anlage 2) zum vorliegenden Gesetzesentwurf, dass wegen der mit der Fest-

gung, ohne zureichende Ermittlungsmöglichkeiten vor Ort. „Wir können in die Gefahr geraten, eventuell als Weltpolizei tätig werden zu müssen“, befürchtet etwa der Vorsitzende Richter des Staatschutzsenats beim Oberlandesgericht Düsseldorf, Ottmar Breidling (FR 12.10.01). Ein solch unpraktikables Strafgesetz wäre mit rechtsstaatlichen Grundsätzen m.E. kaum vereinbar.

Würde § 129b StGB-E uneingeschränkt Gesetz, hätte dies auch zur Folge, dass jede positive Äußerung über ausländische Vereinigungen, die in irgendeiner Weise in bewaffnete Konflikte in ihren Ländern verwickelt sind – wie etwa die PLO, UCK oder PKK oder

vagen – Anfangsverdacht der organisierten Tatbegehung können – wie mit einem Sesam-öffne-Dich – spezielle Befugnisse der Ermittlungsbehörden aktiviert werden, die der Ausforschung von schlecht überschaubaren, wenig festgefügt politisch verdächtigen Szenen und Gruppen dienen. Nur in durchschnittlich 5 Prozent der abgeschlossenen Ermittlungsfälle nach § 129a kommt es jedoch zu einer Aburteilung (= Verurteilung oder Freispruch). Diese Quote liegt bei der „normalen“ Kriminalität im langjährigen Schnitt bei 45 Prozent. D.h. in 95 % der Fälle kommt es bei 129a-Ermittlungsverfahren zu keiner Anklage bzw. die Verfahren werden eingestellt. Der unverhältnismäßige Ermittlungsaufwand steht also in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in keinem vernünftigen Verhältnis zum Endergebnis.

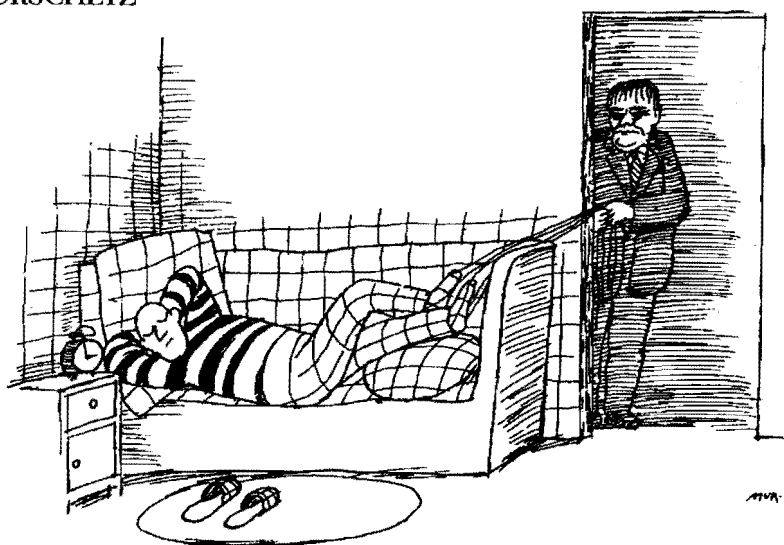
Seit Jahren fordern Bürgerrechts- und liberale Juristenorganisationen deshalb die Abschaffung des 129a-Sonderrechtssystems. Auch der frühere Innenminister Gerhard Baum (FDP) setzte sich zumindest für eine weitgehende Liberalisierung ein.

Fazit

Die „innere Sicherheit“ der Bundesrepublik befindet sich auf einem hohen Niveau. Sie hat ein ausdifferenziertes System von Anti-Terror-Regelungen mit zahlreichen Sondereingriffsbefugnissen für Polizei, Justiz und Geheimdienste. Es gibt bereits eine große Fülle von teilweise hochproblematischen Regelungen und eine relativ hohe Kontroll- und Überwachungsichte. Mit den neuen Sicherheitsgesetzen befinden wir uns auf einem höchst gefährlichen Weg, auf dem die Balance zwischen Sicherheitsmaßnahmen und Freiheitsrechten verloren zu gehen droht.

Selbst die Gewerkschaft der Polizei fürchtet inzwischen um die „Bürgernähe der Sicherheitskräfte“ und den „liberalen Staat“: „Es wird einen Bruch geben, wenn all die angekündigten Konsequenzen... gezogen werden“, prophezeit ihr niedersächsischer Landesvorsitzender. „Wenn die Polizei jetzt größere Kompetenzen erhält, wird uns das zurückwerfen in die Zeit der 70er und 80er Jahre“. Statt der Polizei immer neue Befugnisse zuzumuten, sollte man sich um die bestehenden Vollzugsdefizite kümmern – zumal die Polizei angesichts der faktischen Allzuständigkeit, die ihr von der Sicherheitspolitik aufgebürdet wird, längst heillos überfordert ist.

MURSCHEZ



FÜR JEDEN SCHLÄFER EINEN RASTER

stellung und Beurteilung einer im Ausland bestehenden Vereinigung als terroristisch bzw. kriminell und mit einer Strafverfolgung in Deutschland verbundenen (außen-) politischen Implikationen abzusehen sei, dass Opportunitätserwägungen i.S.d. §§ 153c bis 153e StPO zunehmend an Bedeutung gewinnen würden.

Problematisch im Zusammenhang mit § 129b ist vor allem, dass damit auch durchaus legitime Formen des Widerstands gegen Diktaturen zum Gegenstand bundesdeutscher Ermittlungen werden können. Internationale Kontakte und die politische Auseinandersetzung mit ausländischen Vereinigungen, wie der PKK oder PLO, könnten zum Risiko werden. Und der Generalbundesanwalt hätte zu entscheiden, ob es sich um eine ausländische terroristische Vereinigung handelt oder um eine Befreiungsbewe-

auch die Talibangegner der Nordallianz in Afghanistan – ebenso wie jede affirmative Äußerung über ausländische Befreiungsbewegungen verboten wäre und geahndet werden könnte.

Der bisherige § 129 und insbesondere § 129a StGB haben sich wegen ihrer unbestimmten Tatbestandsvoraussetzungen sowie ihrer Auffangtatbestände „Werben“ und „Unterstützen“ in der Vergangenheit als Ermittlungs- bzw. Ausforschungsparagraphen erwiesen, weniger als klassische Strafnormen des Tatstrafrechts (vgl. dazu ausführlich: Gössner, Das Anti-Terror-System, Hamburg 1991, S. 42 ff.). Die relativ konturlose Vorschrift § 129a StGB dient als Anknüpfungsnorm für zahlreiche gravierende verfahrensrechtliche Maßnahmen. Sie ist zu einer Schlüsselnorm ausgeformt worden, um die herum ein komplexes „Anti-Terror“-Sonderrechtssystem entwickelt wurde: Mit einem – mehr oder weniger

Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Datenschutz

zu den Ausländer datenschutzrechtlich besonders betreffenden Regelungen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)

DR. THILO WEICHERT, DVD-VORSITZENDER

Ausländerinnen und Ausländer sind in Deutschland derzeit schon die am intensivsten behördlich überwachte Personengruppe in Deutschland. Viele der derzeit schon existierenden Überwachungsnormen (z.B. im Ausländergesetz – AuslG, Asylverfahrensgesetz – AsylVfG oder im Ausländerzentralregistergesetz – AZRG) und die sich daraus ergebende Überwachungspraxis sind verfassungsrechtlich angreifbar

■ wegen eines unverhältnismäßigen Eingriffs in das auch Nichtdeutschen zustehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und

■ wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG).

Der Verstoß gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erfolgt regelmäßig dadurch, dass Daten auf Vorrat von Ausländerinnen und Ausländern gespeichert und dadurch insbesondere auch für Sicherheitszwecke genutzt werden, ohne dass es einen Hinweis darauf gäbe, dass von den konkret Betroffenen eine Gefahr ausginge oder dass sie einer Straftat verdächtig wären.

Der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz liegt dann regelmäßig darin, dass diese Daten von Nichtdeutschen – anders als die von Deutschen – ohne sachlichen Grund Sicherheitsbehörden für ihre Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden. Die Einbeziehung in polizeiliche oder geheimdienstliche Ermittlungen ohne individuelle Verdachtsmomente erfolgt auch ohne den Nachweis, dass von der Gesamtheit der Personengruppe der Ausländer ein höherer Grad an Extremismus, an Kriminalität oder allgemein an Sicherheitsgefährdung ausginge als von Deutschen. Damit wird das Ausländerrecht, das nach Geist und Wortlaut des Grundgesetzes sich darauf beschränken müsste, Aufenthaltsrecht zu sein, zu speziellem Sicherheitsrecht. Die Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer wird informationell dadurch diskriminiert, dass sie als potenziell kriminell behandelt wird.

Schon heute gibt es eine Vielzahl von

informationellen Eingriffsbefugnissen im Ausländerrecht, die wegen ihres unklaren Inhaltes und wegen ihrer mangelnden Verständlichkeit gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstoßen (zur verfassungsrechtlichen Kritik an bestehenden Regelungen siehe auch noch weiter unten).

Statt dass von der rot-grünen Bundesregierung eine Eingrenzung der informationellen Befugnisse auf das verfassungsrechtlich zulässige Maß erfolgt, werden nunmehr im Entwurf eines Terrorismusbekämpfungsgesetzes neue Regelungen vorgeschlagen, die teilweise in noch größerem Maße die schon bisher bestehenden o.g. verfassungsrechtlichen Defizite aufweisen. Nachdem das Bundesinnenministerium am 5.10.2001 einen ersten Entwurf dieses Gesetzes vorgelegt hatte, erfolgte nach Verhandlungen mit der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen eine Einigung, auf deren Grundlage am 7.11.2001 ein Beschluss des Bundeskabinetts erfolgte, der nun im Bundestag als Fraktions- und Regierungsvorschlag verhandelt wird.

Der Gesetzentwurf ist eine direkte Reaktion auf die terroristischen Anschläge in den USA am 11.9.2001. Diese Anschläge wurden von Angehörigen arabischer Staaten mit einer fundamentalistisch-islamischen Einstellung begangen. Die Anschläge haben ein gesellschaftliches Klima der Verunsicherung und der Abwehr insbesondere von arabischen bzw. islamistischen Menschen sowie eine verstärkte Bereitschaft zu repressiven Überwachungsmaßnahmen bewirkt. In dieser „Logik“ bewegt sich der vorliegende Entwurf, der auf eine massive Verschärfung von anlasslosen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich ausländischer Menschen hinausläuft, um hierüber mehr polizeipräventive Sicherheit zu schaffen bzw. zusätzliche Ermittlungsansätze gegen Terroristen. Für die Ermittlungstätigkeit wegen konkreter Straftaten enthält der vorliegende Entwurf keine wesentlichen Änderungen. Da hierfür das notwendige gesetzliche Instrumentarium vorhanden

ist, sind auch keine Änderungen nötig. Über Ermittlungen an Hand konkreter Verdächtige und Anhaltspunkte lassen sich effektive Verbesserungen der Sicherheitslage erreichen.

Der Entwurf enthält keinen einzigen Vorschlag für technisch oder sozial wirkende Prävention. Mit solchen Vorschlägen wären keine Grundrechtseingriffe verbunden; deren Wirksamkeit zur Terrorismusbekämpfung wäre jedoch kaum zu unterschätzen.

Das Vorgehen des Gesetzentwurfes ist schon vom Grundansatz problematisch, da er pauschal ausländische Menschen dem Verdacht aussetzt, eine Kriminalitätsgefahr zu sein. Dies hat zum einen Ausgrenzungsreaktionen in der deutschen Bevölkerung zur Folge. Zum anderen bewirkt dies aber auch eine Isolation und Abschottung vieler ausländischer Menschen. Hieraus können sich auf beiden Seiten Angst, Abwehr und Aggression entwickeln. Dies sind Gefühle, die nicht geeignet sind, eine gesamtgesellschaftliche Bereitschaft zur Terrorismusbekämpfung fördern; sie sind eher dazu angetan, ein Klima zu schaffen, das den Nährboden für weiteren Terrorismus schafft. Die Verweigerung von Grundrechten und rechtsstaatlichen Sicherungen, die der vorliegende Gesetzentwurf normativ festlegt, sind zudem kein Beweis für die insbesondere gegenüber anderen Staaten und deren Bevölkerung propagierte These, dass es bei der Bekämpfung des Terrorismus vor allem um die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien gehe.

Der Entwurf ist zudem vor dem Hintergrund des ebenso am 7.11.2001 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfes eines Zuwanderungsgesetzes zu sehen, das parallel beraten wird. Dieses Gesetz, das das bisherige Ausländergesetz (AuslG) ersetzen soll, übernimmt weitgehend die bisherigen Datenverarbeitungsregelungen des AuslG, die nach Ansicht der überwiegenden Zahl der AusländerrechtlerInnen wegen ihrer Unbestimmtheit und ihres übermäßigen

Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verfassungswidrig sind (vgl. z.B. Heldmann, AuslG, 2. Aufl. 1993, §§ 75-80, Rz. 13 ff.). Statt einer rechtlichen Eingrenzung der Datenverarbeitung, z.B. des sog. Denunziationsparagrafen (bisher § 76 AuslG), werden die Regeln fortgeschrieben und faktisch ausgeweitet, z.B. durch die Schaffung einer bundesweiten Super-Ausländerbehörde, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, das eine Vielzahl unterschiedlicher Verarbeitungskompetenzen bündelt. Das Zuwanderungsgesetz wird die Wirkung haben, dass die im vorliegenden Terrorismusbekämpfungsgesetz enthaltenen Öffnungsklauseln eine noch größere Anwendungsbreite erhalten.

In der Gesetzesbegründung wird an vielen Stellen auf die Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 28.9.2001 (Nr. 1373) hingewiesen, die u.a. fordere, durch geeignete Maßnahmen

- die Identifizierung von Terroristen vor der Einreise,
- den Schutz von Identitätspapieren vor deren missbräuchlicher Verwendung,
- einen beschleunigten nationalen und grenzüberschreitenden Informationsaustausch über Terroristen und deren Bewegungen sowie über gefälschte Dokumente und
- die Verhinderung des Missbrauchs des Flüchtlingsstatus für terroristische Aktivitäten sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Resolution keine rechtliche Bindung der nationalen Gesetzgeber bewirkt und keine völkerrechtliche Verbindlichkeit hat. Sie ist derart allgemein gehalten, dass für deren Umsetzung unterschiedliche Wege beschritten werden können. In keinem Fall ist die Resolution in der Lage, die grundrechtlich und rechtsstaatlich begründeten Bindungen der deutschen Verfassung aufzuheben.

Zu Artikel 1 – Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

§ 9 Abs. 1a Datenübermittlung vom BAfI und von den AuslB an Verfassungsschutzbehörden

Planung:

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAfI) und die Ausländerbehörden (AuslB) der Länder werden befugt, von sich aus den Verfassungsschutzbehörden personenbezogene Informationen über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG zu übermitteln, wenn sie Anhaltspunkte dafür ha-

ben, dass diese dort zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Bewertung:

Die Regelung des § 3 Abs. 1 BVerfSchG beschränkt sich nicht auf die Terrorismusbekämpfung, sondern schließt selbst generelle extremistische Bestrebungen mit ein sowie Bestrebungen, die „auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden“. Praktisch jedes politische Engagement von Nichtdeutschen, das sich nicht auf deutsche Innenpolitik bezieht, sowie auch eine Vielzahl von gesetzlich zugelassenen innenpolitischen Aktivitäten können unter diese Tatbestände subsumiert werden. Damit schafft diese Regelung einen Freibrief für alle Asyl- und Ausländerbehörden, sämtliche Informationen über ein solches politisches Engagement der Ausländer an die Verfassungsschutzämter weiterzugeben. Mangels konkreter Kenntnis der geheimdienstlichen Gefährdungslagen bei den Asyl- und Ausländerbehörden besteht das Risiko, dass eher ein Übermaß an Daten übermittelt wird.

Besonders problematisch ist die Übermittlungsbefugnis für das BAfI, da dieses bei der Entgegennahme der Begründungen von Asylanträgen fast ausschließlich tatbestandliche Informationen erfährt. Die Regelung eröffnet praktisch ungehindert die Befugnis, die Begründungen aus Asylanträgen den deutschen Inlandsgeheimdiensten weiterzugeben. Die schutzwürdigen Belange von Asylsuchenden werden bei der Regelung nicht erwähnt und müssen daher nicht berücksichtigt werden. Bei den Empfängern der Daten unterliegen diese keinem besonderen rechtlichen Regime. So ist nicht vorgesehen, dass die erhaltenen Daten sofort auf ihre Relevanz geprüft und bei deren Fehlen gelöscht werden müssten. Eine besondere Zweckbindung (z.B. auf die Bekämpfung terroristischer Bestrebungen) ist nicht vorgesehen. Ja nicht einmal ein Verbot einer Weiterübermittlung ist geregelt. Die erhaltenen Daten können daher sofort an die Sicherheits- und Geheimdienstorgane des Heimatstaates, der auch der Verfolgerstaat sein kann, weitergegeben werden. Damit wird der in Art. 16a GG garantierte Schutz vor politischer Verfolgung torpediert. Wegen des Verstoßes gegen das aus Art. 16a GG abzuleitenden Asylgeheimnisses (vgl. z.B. Bäumler in GK-AsylVfG, § 7 Rz. 12 ff.) ist die geplante Regelung verfassungswidrig.

Diesem massiven Eingriff in die Rechte der Betroffenen stehen keinerlei Kompensationen gegenüber. So sind z.B.

die Auskunftsrechte der Betroffenen sehr beschränkt. Eine effektive rechtsstaatliche, ja auch eine einigermaßen wirksame parlamentarische Kontrolle der Datennutzung ist nicht gesichert.

In der Begründung wird auf die „Schutzvorschrift“ des § 13 Abs. 3 S. 2 BVerfSchG verwiesen. Diese sieht aber keinerlei Einschränkung bei der eigenen Nutzung vor. Sie untersagt eine Übermittlung ins Ausland nur, wenn schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Abwägung, die übrigens nicht systematisch kontrolliert wird, kann zur Folge haben, dass selbst dass wegen sonstiger Interessen eine Übermittlung stattfindet, wenn die Datenübermittlung zu Folter und Mord im Heimatstaat beitragen kann.

Zu Artikel 9 – Änderung des Vereinsgesetzes

Generelle Bewertung:

Die gesamten Regelungen zur Änderung des Vereinsrechts basieren auf der Vermutung, dass von Vereinen mit Ausländern im Bundesgebiet eine größere Gefahr ausgehe als von Vereinen mit vorwiegend deutschen Mitgliedern. Diese Vermutung wird nicht begründet. Eine tatsächliche Begründung dürfte auch kaum gegeben werden können, was einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot (Art. 3 GG) zur Folge hätte.

Zu begrüßen ist, dass durch die Gleichstellung von „ausländischen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union“ mit Deutschen (§ 14 Abs. 1 S. 2 VereinsG-E) ein Verstoß gegen EU-Recht vermieden wird. Es muss aber darauf verwiesen werden, dass die hier vorgesehene und vom EU-Recht weitgehende geforderte informationelle Gleichbehandlung von EU-Staatlern mit Deutschen in anderen Gesetzen, die mit dem vorliegenden Artikelgesetz geändert werden sollen, nicht nachvollzogen wird. Dies hat zur Folge, dass diese Gesetze weiterhin im Widerspruch zu EU-Recht stehen (zum AZRG vgl. Weichert, AZRG, Einf. Rz. 47-50; s.u. Vorb. zum AZRG-E).

§ 14 Verbot von Ausländervereinen

Planung:

In § 14 ist vorgesehen, dass Vereine, deren Mitglieder oder Leiter überwiegend Ausländer sind (Ausländervereine) verboten werden können, wenn sie – verkürzt gesagt – öffentlichen deutschen Interessen entgegenstehen. Die noch im

Entwurf vom 5.10. vorgesehene Regelung eines § 15a, wonach Ausländervereine und ausländische Vereine beim zuständigen Registergericht anzumelden sein sollten, mit Angaben zu Satzung und Bezeichnung „Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Vorstandsmitglieder oder der zur Vertretung berechtigten Personen“, wurde fallen gelassen. Dies gilt auch für die Ahndung eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes gegen die Anmeldepflicht als Ordnungswidrigkeit sowie ein in § 15b zunächst geplantes Ausländervereinsregister.

Bewertung:

Der Verzicht auf eine besondere Meldepflicht und einer Regelung für ausländische Vereine ist gegenüber dem Vorentwurf zu begrüßen. Die Regelungen wären schon allein wegen ihrer Offenheit und Unbestimmtheit nicht praktikabel gewesen. Entsprechendes gilt für das besondere Register.

Dessen ungeachtet schafft auch die absolut unbestimmte Verbotsmöglichkeit des geplanten § 14 Abs. 2 die Grundlage zur Sammlung von Informationen über Aktivitäten und Mitgliedschaften in Ausländervereinen. Die einzige Begrenzung besteht effektiv, so selbst die Gesetzesbegründung, in dem Verweis auf das ohnehin geltende Verhältnismäßigkeitsprinzip. Betroffen sind von den vorbereiteten wie den exekutiven Maßnahmen auch die nicht-ausländischen Mitglieder der Vereine. Die Regelung, wonach nur Vereine erfasst werden, „deren Mitglieder oder Leiter“ zumindest mehr als die Hälfte Nicht-EU-Bürger sind, erscheint willkürlich.

Zu Artikel 9 – Änderung des Ausländergesetzes

§ 5 – Aufenthaltsgenehmigung (Ausländerausweis)

Planung:

In Absatz 2 und 3 wird nach einheitlichem Muster – untechnisch gesagt – ein Ausländerausweis (Dokument bzw. Vordruck über Aufenthaltsgenehmigung) eingeführt, der eine Vielzahl von identifizierenden Merkmalen enthält, u.a. neben dem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift auch „weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht“ sowie eine „Zone für das automatische Lesen“ (Abs. 4 u. 5). Die Einzelheiten sollen vom Bundesinnenministerium „nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen durch (zustimmungspflichtige) Rechtsverordnung“ geregelt werden (Absatz 6). Absatz 7 erteilt sämtliche öffentlichen Stel-

len die Befugnis, sämtliche automatisch lesbaren Daten zur Aufgabenerfüllung zu „speichern, übermitteln und nutzen“.

Bewertung:

Soweit für deutsche Staatsangehörige ein vergleichbarer Ausweis eingeführt würde, wäre gegen die Einführung des Ausländerausweises aus Gleichheitsgründen nichts einzuwenden. Nachdem insofern aber ein Gesetzesvorbehalt (z.B. § 1 Abs. 5 PersAuswG-E) vorgesehen ist, nicht aber hinsichtlich der Ausweise für Ausländer (Abs. 6), ist die Regelung als Verstoß gegen Art. 3 GG anzusehen. Es ist zu vermuten, dass der Ausländerausweis als Testprojekt für die Einführung eines elektronischen Ausweises mit biometrischen Merkmalen für Deutsche verwirklicht werden soll.

Jedes eindeutige biometrische Identifizierungsmerkmal ist nichts anderes als ein Personenkennzeichen (PKZ), das dazu geeignet ist, unterschiedlichste Datenbestände zusammen zu führen. Wegen der damit verbundenen Risiken wurde die generelle Nutzung solcher PKZ bisher als verfassungswidrig angesehen (vgl. z.B. Weichert in Kilian/Heussen ComputerrechtsHdB 130 Rz. 34 ff.). Nutzungen von Ordnungsnummern (z.B. GKV-Nummer oder Ausweisnummer), die zum Zusammenführen von Dateien geeignet sind, wurden bisher gesetzlich restriktiv geregelt (z.B. § 291 SGB V, § 3 Abs. 3, 4 PersAuswG). Vergleichbare Nutzungseinschränkungen sind hier nicht vorgesehen. Vielmehr wird in der Begründung ausdrücklich die Absicht hervorgehoben, durch die Nutzung der einheitlichen Ausweisdaten „maschinelle Datenabgleiche durchführen“ zu wollen.

Der zunächst (Entwurf vom 5.10.) allgemein verwendete Begriff „biometrische Merkmale“ ist zwar auf bestimmte Merkmale präzisiert worden (Finger, Hand, Gesicht). Diese beinhalten jedoch auch solche Merkmale (Finger, Gesicht), die unwillkürlich vom Menschen bei alltäglichen Gelegenheiten anfallen. Diese Daten eignen sich daher auch für andere als ausländerrechtliche Identifizierungszwecke. Die Nutzung für polizeiliche Zwecke ist über die generellen gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse der Ausländerbehörden und die Erhebungsbefugnisse durch die Polizeibehörden eröffnet. Problematisch ist insbesondere, dass derart Spurenabgleiche mit Videobildern oder mit aufgefundenen, z.B. an Gläsern hinterlassenen Fingerabdrücken möglich sind. Besonders gefährlich ist angesichts des zunehmenden Einsatzes von Videoüberwachung im öffentlichen

Raum die Zulassung der Gesichtsgeometrie als Identifizierungsmerkmal, da mit anderweitig erfassten Videobildern automatisierte Musterabgleiche vorgenommen werden können.

Zur Verhinderung einer zweckwidrigen Nutzung wäre es verfassungsrechtlich geboten, für eine eindeutige Identifizierung ein Merkmal zu verwenden, dem keine persönlichkeitsimmanenten Zusatzinformationen entnommen werden können und das eine Erhebung ohne bzw. gegen den Willen der Betroffenen weitgehend ausschließt. Nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik sind diese Voraussetzungen weitgehend bei der Erfassung der Handgeometrie bzw. beim Iris-Scan gegeben, in keinem Fall aber bei Fingerabdrücken und Gesichtsgeometrie.

Logisch unsinnig ist das Verhältnis der Absätze 4 und 5: Während Abs. 4 die Speicherung der biometrischen Merkmale „auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form“ vorsieht, ist in Abs. 5 bzgl. der automatisch lesbaren Daten von den biometrischen Merkmalen keine Rede. Dies kann nur so verstanden werden, dass die gespeicherten biometrischen Merkmale nur konventionell gelesen werden können, was deren Zweck aber ad absurdum führen würde.

Wesentliche Fragen der Ausweiserstellung sollen vom Bundesinnenministerium nach Maßgabe gemeinschaftsrechtlicher Regelungen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Dies gilt nicht nur für die Wahl der eventuell mehreren biometrischen Merkmale, sondern auch für die Aufnahme und die Abspeicherung von Lichtbild und biometrischen Merkmalen im Rahmen des Erstellungsvorgangs. Die Erstellung von Referenzdateien ist nicht ausgeschlossen. So kann geregelt werden, dass diese Daten künftig zentral beim Bundesverwaltungsamt, einem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder bei einer privatisierten Einrichtung wie der Bundesdruckerei gespeichert werden oder aber dezentral bei den ausstellenden Ausländerbehörden. Über das AZR wären auch dezentral gespeicherte Daten zentral erschlossen. Von besonderem Interesse sind diese biometrischen Daten für die Polizei für ihre Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung. Während zu solchen Nutzungen im PersAuswG eine Vielzahl von Schutzvorschriften für die Betroffenen zu finden sind, soll es diese für AusländerInnen nicht geben. Vielmehr gelten die allgemeinen Regelungen sowie die §§ 75 ff. AuslG, die keine solchen

Schutzvorkehrungen enthalten. Die Regelung in einer Rechtsverordnung verstößt gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz, wonach das Wesentliche von Grundrechtseingriffen gesetzlich geregelt werden muss.

Die pauschale Verarbeitungsbefugnis sämtlicher automatisch lesbaren Daten für sämtliche öffentliche Stellen ist äußerst unbestimmt. Die einzige Einschränkung liegt damit darin, ob eine Erforderlichkeit „zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben“ vorliegt. Eine derart weitgehende Verarbeitungsbefugnis lässt ein Übermaß an Datenverarbeitung zu. Durch die ausdrückliche Erlaubnis zur Weiterverarbeitung sämtlicher automatisch lesbaren Identifizierungsdaten wird ein ganzer Satz von Daten zur Weiterverarbeitung weitergegeben, wovon schon ein kleiner Teil als Personenkennzeichen genutzt werden kann (z.B. allein die Seriennummer oder eine Kombination von Namen, Geburtsdatum und Prüfnummer). Aus der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass über diese Regelung maschinelle Datenabgleiche ermöglicht werden sollen. Derartige Maßnahmen zu nicht näher bestimmten Zwecken lassen sich aber nicht mit einer derartigen Regelung legitimieren, die gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstößt. Systematisch gehört die allgemeine Verarbeitungsnorm des Absatz 7 auch nicht ins AuslG, da dieses die Datenverarbeitung der Ausländerbehörden, nicht aber anderer öffentlicher Stellen normiert.

§ 39 Abs. 1 – Ausländerausweisersatz

Planung:

Entsprechend dem in § 5 Abs. 2-7 vorgesehenen Ausländerausweis wird für Ausländer ohne Passpapiere ein Ausweisersatz vorgesehen.

Bewertung:

Die obigen Bemerkungen zu § 5 gelten auch hier.

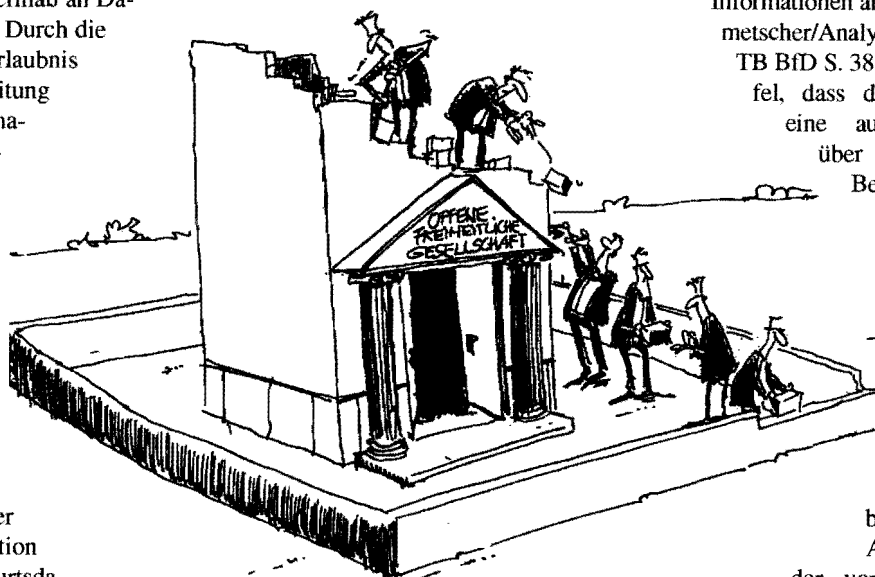
§ 41 Feststellung und Sicherung der Identität

Planung:

In Absatz 2 Satz 2 wird „zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers“ die offene Aufnahme und wohl auch Auswertung des „gesprochenen Wortes“ erlaubt.

Nach Absatz 3 werden Identitätssicherungsmaßnahmen neben den bisherigen Fällen (Einreise mit falschem Pass, Risiko unerlaubter erneuter Einreise) in weiteren Fällen erlaubt:

■ bei Zurückweisung bzw. Zurückschiebung in einen Drittstaat (nach § 26 Abs. 2 AsylVfG),



ARBEITEN AM SCHUTZWALL

■ wenn Gründe zur Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung wegen eines Extremismusverdachts festgestellt wurden (Verweis auf § 8 Abs. 1 Nr. 5),

■ im Rahmen der Visumsbeantragung bei Staaten mit „Rückführungsschwierigkeiten“ sowie in den Fällen des neuen § 64a (zusätzliche lagespezifische Visaermittlungen).

Nach Absatz 4 werden ausnahmslos sämtliche mindestens 14-jährige Ausländer, die aus einem Drittstaat unerlaubt eingereist sind, erkennungsdienstlich (ED) behandelt. Nach Absatz 5 erfolgt auch eine ED-Behandlung, wenn keine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung besteht und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Asylantrag im EU-Ausland gestellt wurde. Nach Absatz 4 und 5 sind als ED-Maßnahmen nur die Erfassung der zehn Fingerabdrücke zulässig (Absatz 6).

Bewertung:

Die Zulassung der Sprachanalyse hat nichts mit der Bekämpfung von Terrorismus oder generell von Straftaten zu tun. Ausschließlicher verfolgter Zweck ist die

ausländerrechtlich relevante Informationsgewinnung über die Herkunft eines Ausländers. Angesichts der wenig abgesicherten Methode ist die Sprach- und Dialektanalyse wenig aussagekräftig. Familiäre Sprach-Einflüsse können regionale Einflüsse verdrängen. Die Ergebnisse sind bzgl. der in Frage stehenden zu analysierenden Sprachen derzeit keiner wissenschaftlichen und damit auch kaum einer rechtsstaatlichen Hinterfragung zugänglich. Durch die Information über die Analyse wird zu verhindern versucht, dass die betroffene Person unwillentlich sensible Informationen an einen unbekannten Dolmetscher/Analytiker offenbart (vgl. 18. TB BfD S. 38). Es bestehen aber Zweifel, dass das „in-Kennntnis-Setzen“ eine ausreichende Aufklärung über mögliche Risiken beim Betroffenen zur Folge hat.

Eine Kenntnisnahme von der besonderen Form der Sprachauswertung verlangt die Regelung nicht. Hierin liegt eine sachlich nicht erforderliche Abkehr vom Grundsatz der offenen Datenerhebung (§ 4 Abs. 2 BDSG).

Auch der Schwerpunkt der vorgenannten Regelungen (Abs. 3 u. 4) hat nichts direkt mit der Terrorismusbekämpfung zu tun, sondern mit der Erleichterung einer (u.U. EU-weiten) Identitätsfeststellung zum Zweck einer eventuell in der Zukunft liegenden Zurückweisung bzw. Abschiebung. Schon die bestehende Regelung wurde als Vorratsdatenspeicherung kritisiert, weil ohne Berücksichtigung des Einzelfalls die gesetzliche Vermutung angestellt wird, dass bestimmte Personen künftig aus ausländerrechtlichen Gründen ihre Identität verschleiern würden (z.B. Grünewald in GK-AuslG § 41 Rz. 20).

Der Katalog soll nun erheblich erweitert werden. Gegenüber der bisherigen Rechtslage unterscheiden sich die neuen Alternativen dadurch, dass von Anfang an keine Zweifel an der Identität einer Person bestanden haben müssen. Die Vorratsdatenhaltung erfolgt also auf einer gesteigert spekulativen Basis. Zweck der Erhebung der ED-Unterlagen ist u.a., diese z.B. mit den Visums-Antragsdaten bei den Auslandsvertretungen abzugleichen, ohne dass es Hinweise auf eine künftige Identitätsverschleierung oder eine (erneute) Einwanderung geben müsste.

Die Ausweitung der ED-Maßnahmen auf Angehörige von Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen, lässt z.B. jeglichen Hinweis vermissen, nach welchen Kriterien und nach welchem Verfahren diese Rückführungsschwierigkeiten festgestellt werden sollen.

Der Verweis darauf, dass mit Absatz 4 eine Anpassung an die europäische EU-RODAC-Verordnung erfolgen würde, ist nicht geeignet die bestehenden verfassungsrechtlichen Probleme zu beseitigen. Die in Vorentwürfen vorgesehene zusätzliche Aufnahme von Lichtbildern wurde wieder fallen gelassen. Diese sind für Datenabgleiche nach der EURODAC-Verordnung auch nicht tauglich, da diese ausschließlich die Abnahme der zehn Fingerabdrücke vorsieht.

Die Vorratsdatenspeicherung der identifizierenden und v.a. der Fingerabdruckdaten erhält dadurch eine besondere Brisanz, dass über den Verweis in § 78 Abs. 2 u. 3 die gewonnenen Unterlagen im Bundeskriminalamt aufbewahrt werden und deren Nutzung unbegrenzt auch zur Identitätsfeststellung oder zur Spurensuordnung im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr zugelassen werden.

§ 56a – Bescheinigung über die Duldung

Planung:

Vergleichbar mit dem in § 5 Abs. 2-7 vorgesehenen Ausländerausweis wird für geduldete Ausländer ein Ausweis für geduldete Ausländer vorgesehen.

Bewertung:

Die obigen Bemerkungen zu § 5 gelten auch hier.

§ 64a – Sonstige Beteiligungsanforderungen

Planung:

Zur Feststellung von extremistischen Bestrebungen (Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 5) wird bei besonders definierten Gruppen von Ausländern vor Visumserteilung eine Anfrage bei folgenden Einrichtungen vorgesehen: Bundesnachrichtendienst (BND), dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) dem BKA und dem Zollkriminalamt. Die Gruppen der Betroffenen werden vom Bundesinnenministerium im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt über die Staatsangehörigkeit oder „in sonstiger Weise bestimmt“ (Absatz 4). Die genannten Sicherheitsbehörden dürfen die dadurch in Erfahrung gebrachten Daten „zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufga-

ben“ zweckentfremdend weiter nutzen (Absatz 3).

Eine Planung im Entwurf vom 5.10. wurde wieder aufgegeben: Danach sollten bei besonders definierten Personengruppen, die wiederum durch Staatsangehörigkeit oder „in sonstiger Weise bestimmt“ werden, identitätssichernde Maßnahmen vorgenommen werden bei Visumanträgen von mehr als 3 Monaten oder bei der Entscheidung über eine Aufenthaltsgenehmigung, wenn Rückführungsschwierigkeiten bestehen.

Bewertung:

Die Festlegung der Gruppen, bei denen ein Generalverdacht angenommen wird und bei denen Regelanfragen bei den Bundessicherheitsbehörden gestellt werden, ist äußerst unbestimmt. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass neben der Staatsangehörigkeit weitere Merkmale wie Alter, Geschlecht und Familienstand herangezogen werden können. Es erfolgt eine Vorratsdatenerhebung und folgender Speicherung bei den Ausländerbehörden. Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahme ist in keiner Weise belegt oder auch nur plausibel begründet. Entgegen dem Eindruck, der in der Begründung erweckt wird, ist die Regelung nicht durch Art. 17 Abs. 2 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) geboten. Art. 17 Abs. 2 SDÜ sieht vielmehr nur vor, dass nach Festlegung des Exekutivausschusses eine Konsultation einer zentralen nationalen Behörde erfolgt.

Die Einbeziehung der genannten Sicherheitsbehörden verursacht einen gewaltigen Verwaltungsaufwand und lässt dort eine gewaltige Datenmenge anfallen, die ausgewertet und verwaltet werden muss, ohne dass Hinweise bestehen, dass sich hierdurch visumsrelevante Erkenntnisse ergeben. Bei vielen der Stellen, deren Datenerhebungsbefugnis sich auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt macht die Anfrage zu Personen keinen Sinn, die sich mit größter Wahrscheinlichkeit noch nie in der Bundesrepublik aufgehalten haben.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist es äußerst problematisch, dass die Festlegung der besonderen Gruppen durch das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ohne jegliche Rechtsförmlichkeit erfolgt. Wegen der damit verbundenen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedürfte es zumindest einer Festlegung durch Rechtsverordnung.

Ein Verstoß gegen den Zweckbindungsgrundsatz und gegen das Erforder-

lichkeitsprinzip ist es, dass die beteiligten Sicherheitsbehörden die im Rahmen des Vorfeld-Beteiligungsverfahrens erhaltenen Daten für eigene Zwecke unbegrenzt nutzen dürfen. Dies führt zwangsläufig zu redundanten Visaantragsteller-Dateien bei sämtlichen Sicherheitsbehörden, ohne dass Hinweise bestehen müssten, dass diese Daten konkret zur Aufgabenerfüllung benötigt würden.

§ 69 Abs. 2 – Fiktionsbescheinigung

Planung:

Die Regelung sieht vor, dass beim Antrag einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. einer Visumsverlängerung nach Ablauf des zulässigen Aufenthaltes die erfolgende Duldung bis zur Entscheidung durch ein Ausweispapier nachgewiesen wird. Dieses Fiktionsbescheinigung bezeichnete Dokument richtet sich nach den in § 5 Abs. 5 u. 7 und § 39 Abs. 1 bezeichneten Vorgaben.

Bewertung:

Die obigen Bemerkungen zu § 5 gelten auch hier.

§ 78 Abs. 4 –

Aufbewahrung von ED-Unterlagen

Planung:

Die nach § 41 Abs. 3 Nr. 5 angefertigten ED-Unterlagen (Rückführungsschwierigkeiten, pauschaler Extremismusverdacht, wegen Zugehörigkeit zu einer Personengruppe) sowie die Sprachaufzeichnungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 sollen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Bewertung:

Die auf einer pauschalen Vermutung basierende Datenerhebung soll für einen außergewöhnlich langen Zeitraum fortwirken. Eindeutig nicht mehr erforderlich – selbst im Sinne weitester Vorfeldbefugnisse – ist die Datenspeicherung, wenn die Rückführungsschwierigkeiten in einen Staat durch politische Änderungen behoben sind oder ein Extremismusverdacht bei der Personengruppe nicht mehr unterstellt werden kann. Eine entsprechende Fristverkürzung ist dringend geboten.

Entgegen dem Eindruck, der in der Begründung zu § 78 Abs. 2 erweckt wird, sieht die Regelung nicht die sofortige Löschung von Sprachproben (= Unterlagen) vor. Geplant ist nur keine Speicherung beim BKA. Die Aufbewahrung der Sprachaufzeichnungen kann durch den ursprünglichen Zweck (Herkunftsfeststellung) nicht gerechtfertigt sein, da dieser Zweck definitiv mit der Erstellung des Herkunftsgutachtens erreicht ist. Die weitere Aufbewahrung der

Daten, die nach § 78 Abs. 3 auch für polizeiliche Zwecke eröffnet ist, dient damit auch als Sprachdatenbank zum Zweck der biometrischen Sprachzuordnung z.B. von abgehörten Telefonaten oder sonstigen Sprachaufzeichnungen. Eine solche Vorratsdatenspeicherung ist unzweifelhaft verfassungswidrig. Dies gilt zusätzlich zu den Argumenten zur Fingerabdruckvorratshaltung wegen des zweckwidrigen Einsatzes der Sprache (ursprünglich Herkunftsfeststellung, nicht Identifizierung) sowie auch wegen der Verwendung einer persönlichen Eigenschaft, des Sprechens, der sich der Mensch ohne Aufgabe seiner Sozialität nicht enthalten kann.

Zu Artikel 12 – Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 16 – Identitätssicherung

Planung:

Abs. 1 Satz 2 sieht – ebenso wie Regelung des § 41 Abs. 1 AuslG für Zwecke des Ausländergesetzes – im Bereich des Asylverfahrens eine Sprachanalyse zur Herkunftsbestimmung von Asylsuchenden vor, die für den Betroffenen erkennbar ist.

In Absatz 5 soll die zweckwidrige Nutzung der ED-Unterlagen aus dem Asylverfahren „zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln“ zugelassen werden. Während der Entwurf vom 05.10. überhaupt keinen Zweck des Abgleichs festlegte, soll dieser nun in einem Strafverfahren oder in der Gefahrenabwehr liegen.

Nach Absatz 6 soll die differenzierte Lösungsregelung der ED-Unterlagen aus Asylverfahren ersetzt werden durch eine pauschale Löschung „zehn Jahre nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens“.

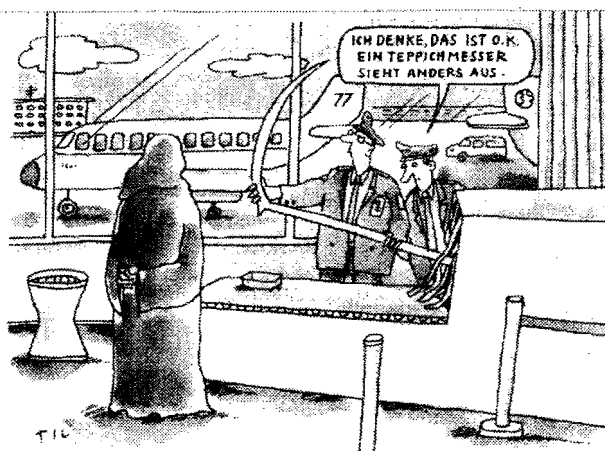
Bewertung:

Zur Bewertung der Sprachanalyse und zur zweckwidrigen Nutzung von ED-Unterlagen siehe die Bemerkungen zu den § 41 und § 78 AuslG.

Durch die Zulassung der Nutzung der ED-Unterlagen ohne konkreten Verdacht für jeglichen polizeilichen Daten- und Spurenabgleich werden de facto sämtliche Menschen, die einen Asylantrag stellen, als potenzielle Straftäter behandelt. Damit wird zugleich der in § 16 Abs. 4 enthaltene Trennungsgrundsatz (Trennung von polizeilichen und ausländer-

rechtlichen Daten) ad absurdum geführt. Es gibt keinen Grund, (auch anerkannte) Asylsuchende einem höheren Kriminalitätsverdacht auszusetzen als sonstige Ausländer oder Menschen generell. Das mit einem Asylantrag verfolgte Schutzziel des Art. 16a GG wird in sein Gegenteil verkehrt, wenn unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens die ED-Unterlagen zu polizeilichen Identitätssicherungs- und -zuordnungszwecken genutzt werden dürften.

Die Regelung des Absatzes 6 begründet eine Verschärfung der ohnehin schon erfolgenden verfassungswidrigen Vorratsdatenspeicherung.



§ 63 – Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

Planung:

Die schon bisher ausgestellte Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung von Asylsuchenden soll gemäß § 56a AuslG ausgestaltet werden.

Bewertung:

Auf die Ausführungen zu § 5 AuslG wird verwiesen.

§ 88 Verordnungsermächtigungen

Planung:

Die bisherige Verordnungsermächtigung für das Bundesinnenministerium bzgl. des Datenaustauschs im Rahmen europäischer Asylregelungen sowie künftig neu „von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften“ wird dadurch ergänzt, dass auf diese Art auch die „Erfassung, Übermittlung und der Vergleich von Fingerabdruckdaten“ geregelt werden kann.

Bewertung:

Mit dieser Norm wird das BMI ermächtigt, den Fingerabdruckdatenabgleich innerhalb der EU vorzunehmen, ohne dass es hierfür noch einer gesetzlichen Grundlage bedürfte. Darüber hinaus wird

der Zweck „Klärung der Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren“ ergänzt um den noch nicht bestimmten Zweck künftiger europäischer Regelungen. Es bestehen Zweifel, dass mit dem pauschalen Verweis auf EG-Rechtsvorschriften dem Bestimmtheitsanfordernis des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG genügt wird, wonach auch der Zweck einer Verordnung in einem Gesetz eindeutig bestimmt worden sein muss.

Zu Art. 11 – Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG)

Generelle Vorbemerkung:

Für das Ausländerzentralregister (AZR) besteht seit 1994 eine gesetzliche Grundlage, das AZRG. Darin ist schon heute eine sehr weit gehende Erfassung der gesamten nicht-deutschen Bevölkerung vorgesehen. Die Regelungen sowie die darauf beruhende Erfassungspraxis wird von einer Vielzahl von Autoren schon derzeit für verfassungswidrig angesehen. Begründet wird dies damit, dass nicht sachlich erforderliche und nicht verhältnismäßige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfolgen. Die Nutzungsregelungen verletzen das Bestimmtheitsgebot. Zudem erfol-

ge insbesondere hinsichtlich der sicherheitsbehördlichen Nutzung des AZR gegenüber Deutschen eine sachlich nicht begründ- und rechtfertigbare Ungleichbehandlung (Art. 3 GG). Mit dieser Begründung im Jahr 1995 eingereichte Verfassungsbeschwerden sind bis heute vom Bundesverfassungsgericht nicht behandelt (mit vielen Nachweisen Weichert, AZRG, 1998, Einf Rz. 13 ff.).

Ein weiterer rechtlicher Kritikpunkt am derzeit bestehenden AZR liegt darin, dass auch nichtdeutsche EU-Bürgerinnen und -Bürger gespeichert werden. Damit werde gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot verstoßen (Nachweise bei Weichert a.a.O., Einf Rz. 47 ff.).

Bei einer Überarbeitung des AZR und einer damit verbundenen technischen Umgestaltung ist es dringend geboten, der begründeten Kritik am aktuellen rechtlichen und faktischen Zustand des AZR Rechnung zu tragen. In der Begründung wird pauschal die Behauptung aufgestellt und wiederholt: „Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist gewahrt“. Für diese Behauptung enthält der Entwurf weder eine Begründung noch inhaltliche Hinweise.

§ 2 – Speicherungsanlass

Planung:

Anlass für eine AZR-Speicherung sollen nach Absatz 2 künftig auch (Nr. 7) Verdächtige wegen einer internationalen terroristischen Vereinigung (§ 129b StGB) sowie (Nr. 11) Verurteilungen wegen illegaler Einreise (nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 od. Abs. 2 Nr. 1 AuslG) sein.

Bewertung:

Die Aufnahme des § 129b StGB ins Strafrecht ist äußerst problematisch, da er noch weniger als der bisher bestehende für nationale Vereinigungen geltende § 129a StGB nicht ansatzweise tatbestandlich eingegrenzt werden kann. Eine valide Differenzierung zwischen einer legitimen Befreiungsorganisation und einer von der deutschen Rechtsordnung zu bekämpfenden Terrororganisation ist mit dem § 129b StGB nicht möglich. Dadurch wird die Anwendung einer Vielzahl von Ermittlungsregelungen, die sich auf den § 129b StGB beziehen, völlig unkalkulierbar. Diese Problematik wird durch die vorliegende Regelung in Nr. 7 dadurch ausgeweitet, dass für eine AZR-Speicherung schon der reine Verdacht genügt und diese Daten über das AZR dem Zugriff einer Vielzahl von öffentlichen Stellen zugänglich gemacht werden.

Der Regelungsvorschlag der Nr. 11 hat keinen erkennbaren Bezug zur Terrorismusbekämpfung. Als Begründung wird vorgebracht, Ausländer, die wegen unerlaubter Einreise verurteilt worden sind, sollten nicht erneut nach Deutschland einreisen dürfen. Die Speicherung habe eine Warnfunktion. Die Nutzung dieser Daten darf keinen Automatismus bei der Bescheidung von Anträgen auf Visum oder Aufenthaltserlaubnis auslösen. Vielmehr müssten auch sonstige, insbesondere jüngere Informationen berücksichtigt werden. Dem Antragsteller müsste rechtliches Gehör zugestanden werden. Da dies durch das Regelungsgefüge und der Praxis bei der Visaerteilung nicht gewährleistet ist, führt die Regelung dazu, dass Visaanträge auch dann abgelehnt werden, wenn hierfür kein Anlass besteht.

§ 3 – Speicherungsinhalt

Planung:

Im AZR sollen künftig zusätzlich die freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit gespeichert werden.

Bewertung:

Mit der Verarbeitung dieser Daten erfolgt ein Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG. Angesichts des Umstandes, dass ausländerbe-

hördlich erfragte Daten selten ohne Bestehen einer Zwangssituation offenbart werden, sind in der Praxis Zweifel anzumelden, dass die Freiwilligkeit gewährleistet werden kann. Die tatsächlich absolut fakultative Angabe der Religionszugehörigkeit ist völlig unsinnig. Deren Erforderlichkeit ist nicht begründbar.

Bei dem Datum handelt es sich um ein besonders sensibles Datum nach Artikel 8 europäische Datenschutzrichtlinie (EU-DSRL). Nach dieser Regelung, die hier vom nationalen Gesetzgeber beachtet werden muss, ist das generelle ausgesprochene Verarbeitungsverbot nur aufhebbar, wenn dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen erforderlich ist oder wichtige öffentliche Interessen dies gebieten. Bei Sicherungsmaßnahmen sind „angemessene Garantien“ vorzusehen. Diese Anforderungen werden in dem Entwurf nicht berücksichtigt.

Unklar ist, wie dieses Datum erhoben und dem AZR angeliefert werden soll. Die Ausländerbehörden, die zur Datenerhebung nach § 4 Nr. 6 AuslDatV-E gehalten werden, benötigen dieses Datum nicht zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben. Auch die sonstigen nach § 6 AZRG anlieferungspflichtigen Stellen erheben die Religionszugehörigkeit nicht systematisch, sondern nur in seltenen Fällen.

Anders als bei den öffentlichen Religionsgemeinschaften (Art. 140 GG i.V.m. WRV) gibt es keine einigermaßen klar definierten Merkmale, die eine Zugehörigkeit zu sonstigen Religionen festlegen.

§ 12 – Gruppenauskunft (Rasterfahndung)

Planung:

Voraussetzung für eine sicherheitsbehördliche Rasterfahndung soll nicht mehr eine „im Einzelfall bestehende Gefahr“ sein; sie soll generell zur „Abwehr einer Gefahr“ zulässig sein.

Die Rasterfahndung für den Bundesnachrichtendienst (BND) soll künftig zusätzlich auch durchgeführt werden bei der Gefahr eines bewaffneten Angriffs, bei der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität durch ausländische Geldfälschungen und bei internationaler Geldwäsche (Katalog des § 5 Abs. 1 S. 3 G-10-G).

Der Ausschluss sicherheitsbehördlicher Rasterfahndungen bei Personen mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsberechtigung oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis) soll künftig aufgehoben werden.

Bewertung:

In der Begründung wird die Ausweitung der Rasterfahndung damit gerechtfertigt,

dass die Terroranschläge in den USA von Ausländern durchgeführt wurden, die sich schon längere Zeit in Deutschland aufhielten. Es wird aber kein Grund vorgetragen, weshalb derartige Terroranschläge nicht auch von Deutschen ausgehen könnten. Die insofern bestehende Ungleichbehandlung ist auch nicht zu begründen.

Durch den Wegfall der Erfordernis einer konkreten Gefahr besteht die Möglichkeit der Durchführung von Gruppenauskünften zum Zweck der Rasterfahndung schon bei äußerst vagen Verdächtigungen und Vermutungen. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit solcher Maßnahmen muss berücksichtigt werden, dass Rasterfahndungsmaßnahmen generell eine große Zahl unverdächtigter Personen betrifft, bei denen im Fall des Zutreffens der Rastermerkmale durch die Ausermittlung im Einzelfall auch intensive Grundrechtseingriffe erfolgen. Ich habe Zweifel, ob solche Eingriffe schon mit der Annahme einer allgemeinen Gefahrenlage gerechtfertigt werden können. Erforderlich wäre zumindest eine Eingrenzung auf besonders schwerwiegende Gefahren der Begehung terroristischer Anschläge gewesen. Nur hierauf wird in der Begründung Bezug genommen. Durch den undifferenzierten Rückgriff im Gesetzestext auf den äußerst weiten Begriff der öffentlichen Sicherheit wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.

Die redundante Befugnis sämtlicher Geheimdienste zur Durchführung von Rasterfahndungsmaßnahmen ist sachlich kaum begründbar und beinhaltet das Risiko paralleler, nicht abgestimmter Maßnahmen.

§ 15 – Datenübermittlung an Landesluftfahrtbehörden

Planung:

Zum Zweck der Sicherheitsüberprüfung (Zuverlässigkeitsprüfung) nach § 29d LuftVerkehrsG sollen die zuständigen Landesluftfahrtbehörden auf Ersuchen unbegrenzte Auskunft aus dem AZR erhalten können.

Bewertung:

Die Regelung stellt den Einstieg der Nutzung des ARZ für Sicherheitsüberprüfungen dar. Angesichts der ohnehin vorgesehenen Abfrage bei Polizei, Geheimdiensten, dem Bundeszentralregister sowie im Bedarfsfall bei anderen Stellen ist nicht erkennbar, welchen zusätzlichen Erkenntniswert die AZR-Daten haben sollen. Die Datenübermittlung ist daher schon abstrakt nicht erforderlich.

Die Frage, inwieweit bei den Zuverlässigkeitsprüfungen die AZR-Daten er-

forderlich sind, ist vorrangig aus fachlicher Sicht zu beurteilen. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Richtigkeit der AZR-Daten mangels ausreichender Pflege äußerst zu wünschen übrig lässt. Gespeichert sind in großem Umfang für Zuverlässigkeitsprüfungen irrelevante Daten. Der Datenumfang des § 15 ist in keiner Weise eingegrenzt. Dies hat zur Folge, dass auch konkret nicht erforderliche Daten weitergegeben werden.

§ 16 Abs. 4 – Datenübermittlung an sonstige Polizeibehörden

Planung:

Sonstige Polizeibehörden (andere als BGS) sollen nach einem abgestuften Verfahren nicht nur bei einer „im Einzelfall bestehenden Gefahr“, sondern generell zur „Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ auf Ersuchen Auskunft über sämtliche AZR-Daten erhalten können.

Bewertung:

Die Regelung dient vorrangig nicht der Terrorismusbekämpfung, sondern der „Bekämpfung des illegalen Aufenthalts“. Die Vollzugspolizei soll auch bei Personenkontrollen nicht nur die Personalien, sondern auch Angaben über den Aufenthaltsstatus erfahren können. Ob dieser zusätzliche Datenzugriff aus fachlicher Sicht verhältnismäßig ist, kann nur auf Grund nicht vorliegender praktischer Erfahrungen nicht beurteilt werden.

§ 22 – Abruf im automatisierten Verfahren

Planung:

Die Zugriffsbeschränkung der Geheimdienste im Online-Verfahren auf das AZR auf Personalien und Verwaltungsdaten soll aufgehoben werden mit der Folge, dass ein unbegrenzter Abruf möglich ist. Die Beschränkung der Abrufbefugnis für die Geheimdienste auf Eilfälle und die Pflicht, die Eilbedürftigkeit zu begründen, sollen gestrichen werden.

Bewertung:

Durch den unbegrenzten Online-Zugriff von Geheimdiensten auf Verwaltungsdatenbestände wird die Trennung zwischen Polizei und Diensten weiter torpediert. Die hierfür vorgebrachte Begründung, die Daten würden benötigt und zwar „effektiv und zügig“ und die konventionelle Auskunft „behindere die Arbeit der Dienst“, ist nicht substantiiert und auch nicht plausibel. Protokollierungs- und Begründungsverpflichtungen zielen auf eine Verbesserung der Kontrollierbarkeit und auf eine Erhöhung der Rationalität von Verwaltungsentscheidungen ab. Das

Vieraugenprinzip bei Datenübermittlungen, das bei Online-Abfragen entfällt, ist ein zentrales Instrument zur Sicherung der Rechtmäßigkeit von Datenübermittlungen.

Soweit erkennbar, ist der Online-Zugriff von Geheimdiensten auf den inhaltlichen AZR-Bestand die in Deutschland einzige Aufhebung der informationellen Abschottung der Verwaltung von den Geheimdiensten. Angesichts des dort geltenden völlig anderen Datenumgangs und der äußerst eingeschränkten Kontrolle erfolgt durch diese technische Schnittstelle eine Vergeheimdienstlichung des AZR und damit indirekt der gesamten Ausländerdatenverarbeitung, für die das AZR der Netzknoten darstellt. Für den Vollzugriff gibt es keine Erforderlichkeit; die Regelung ist zweifellos verfassungswidrig.

§ 29 – Visa-Datei

Planung:

Die bisherige reine Visaantragsdatei im AZR soll ersetzt werden durch eine umfassende Visadatei, in der auch das Lichtbild der Antragstellenden, die Entscheidung über den Antrag, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen durch Einladende (§ 84 AuslG) sowie Hinweise auf vorgelegte ge- oder verfälschte Dokumente gespeichert werden.

Bewertung:

Die Regelung dient der Bekämpfung des illegalen Aufenthalts und praktisch nicht der Terrorismusbekämpfung. Die für die Notwendigkeit der Erweiterung vorgebrachten Gründe sind plausibel. Die „langfristig“ angedachte Bildspeicherung zum Zweck eines „digitalen Bildabgleichs“ würde eine eigenständige Eingriffsqualität darstellen, die einer gesonderten rechtlichen Regelung bedürfte. Mit der Speicherung der Verpflichtungserklärung wird neben formellen Visaangaben auch ein materieller Grund für die Visaerteilung verfügbar gemacht. Zweck dieser Speicherung ist es nach der Entwurfs-Begründung, für Zwecke der Bekämpfung des Terrorismus, von Schleuserkriminalität und Asylleistungsmissbrauch Ermittlungsansätze zum Auffinden von Hintermännern zu eröffnen.

§ 30 – Übermittlungspflichtige Stellen

Planung:

Übermittlungspflichtig für die Visa-Datei sollen nicht nur die Auslandsvertretungen sein, sondern auch die Grenzkontrollbehörden sowie die Ausländerbehörden.

Bewertung:

Es handelt sich um eine nach der Ände-

rung des § 29 ergebende konsequente Folgeregulierung.

§ 31 – Übermittlungsregelungen

Planung:

Durch eine Änderung des Absatzes 3 sollen künftig mit den Daten aus der Visa-Datei auch Gruppenauskünfte zum Zweck der sicherheitsbehördlichen Rasterfahndung erlaubt werden.

Bewertung:

Auf die Bewertung zu § 12 wird verwiesen.

§ 32 – Übermittlungsempfänger

Planung:

Zusätzlich zu den bisherigen Empfängern (Grenzbehörden, BAFI, Strafverfolgungsbehörden, Geheimdienste) sollen künftig auch sonstige Polizeibehörden, Ausländerbehörden und Sozialämter Zugriff auf die Visa-Datei erhalten.

Bewertung:

Die zusätzliche Übermittlungsbefugnis an die Sozialämter wird damit begründet, dass diese über die Vermerke zu den Verpflichtungserklärungen nach § 84 AuslG die für Erstattungsansprüche notwendigen Informationen in Erfahrung bringen können. Die Begründung ist plausibel.

Zu Art. 13 – Änderung der Ausländerdateienverordnung (Ausl-DatV)

§ 4 – Erweiterter Datensatz

Planung:

Zusätzlich gespeichert werden sollen in den Ausländerdatei bei den Ausländerbehörden die Religionszugehörigkeit, ein Lichtbild, die Visadatei-Nummer und Verurteilungen wegen illegaler Einreise.

Bewertung:

Die zusätzlichen Speicherungen sind Folgeregulungen zur Änderung des AuslG bzw. des AZRG. Zur Bewertung der Speicherung „Religionszugehörigkeit“ siehe oben zu § 3 AZRG.

Die Aufnahme des Lichtbildes in die Ausländerdatei gibt dieser eine neue Qualität. Es wird ein Referenzdatenbestand bei den Ausländerbehörden geschaffen, der insbesondere auch für die Polizei von großem Interesse ist. Aus der Regelung ergibt sich nicht der in der Begründung formulierte Wille, keine Verpflichtung, sondern nur die Möglichkeit zur Lichtbildspeicherung zu eröffnen.



Die Würde des Polizei-Hundes ist unantastbar

Ein Resümee des 5. Castortransportes ins Wendland.

VON MATHIAS EDLER.

Agenturen, Zeitungen, Radio und Fernsehen berichten vergangene Woche, dass vier Polizeibeamte zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt wurden, die ihre Diensthunde auf Menschen gehetzt hatten. Zur lückenlosen Beweisführung trug ein Video bei, dass die Beamten von dem Vorfall gedreht hatten. Die Opfer waren schwarze Einwanderer, die Täter weiße Uniformträger und die Tat selbst wurde 1998 in Südafrika begangen, das Gericht tagte in Pretoria. Das hat doch nichts, aber auch rein gar nichts mit dem Anti-Atom-Protest in Gorleben zu tun. Oder?

Bei den Castordemonstrationen Mitte November rund um Gorleben wurden 24 Demonstranten durch Polizeihunde verletzt, 2 davon schwer. Viele der Opfer wurden mehrfach gebissen. Ein scharfer Hund hatte sich so in den Unterarm eines Atomkraftgegners verbissen, dass sein Kiefer mit einem Polizeiknüppel aufgebrochen werden musste. Medien haben davon kaum Notiz genommen. Obwohl sogenannte Doku-Teams der uniformierten Einsatzkräfte mit der Kamera vor Ort waren, ist nicht damit zu rechnen, dass das Filmmaterial von bundesdeutschen Gerichten zur Verurteilung der Täter angefordert wird – geschweige denn von der Exekutive freiwillig herausgerückt wird.

Das methodische Vorgehen insbesondere der Polizeieinsatzleitung gegen den Anti-Atom-Protest hat mit dem fünften Castortransport ins Gorlebener „Zwischen“-Lager eine neue Qualität erreicht und zwar in mehrfacher Hinsicht: Neben den spektakulären Einsätzen von Hunden (ohne Maulkorb), sprengten Reiterstaffeln in Sitzblockaden, wurde Pfefferspray direkt ins Gesicht gesprüht, trugen die leider schon üblichen Polizeigriffe und -tritte zu den insgesamt 114 verletzten Demonstranten bei (9 Schwerverletzte). Wie ebenfalls üblich wurden medizi-

nische Rettungskräfte an Polizeisperren aufgehalten, Verbandsmaterialien bei Kontrollen beschlagnahmt und vernichtet. Nicht üblich: Neben der günstigen politischen Großwetterlage („Krieg gegen den Terrorismus“) hatte der Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei ganze Arbeit geleistet. Die Rechtsverletzungen fanden in den Medien kei-



nen Platz. Der Gesamteinsatzleiter Hans Reime konnte Anfang Dezember dieses Thema in einem Interview ganz banal und trotzdem unbehelligt umschiffen, indem er einfach angab, von Übergriffen und Hundebissen wisse er nichts. Punkt. Keine Nachfragen. Eine zufriedengestellte Öffentlichkeit?

Während der Transporttage nahmen die Einsatzkräfte 777 Menschen in Gewahrsam. Geht man von den offiziell geschätzten ca. 4.000 Demonstranten im Wendland aus, haben ein Fünftel aller protestierenden Menschen 24 Stunden und länger in Gefangenenanstalten eingesessen. Die miserablen Haftbedingungen sind ein Thema für sich und kommen einer vorweggenommenen Bestrafung durch die Exekutive, nicht durch die zuständige Judikative, gleich. In den meisten Fällen wurden die Demonstranten weit außerhalb der an sich schon fragwürdigen Demonstrationsverbotszone 50 m längs der Transportstre-

cke festgenommen und denkwürdiger Weise haben Richter lediglich in vier Fällen die Fortsetzung des Gewahrsams bestätigt. Nur 100 Fälle landeten überhaupt auf den Schreibtischen der Richter. Die anderen saßen „einfach so“ ein. Und der polizeiliche Apparat arbeitete so langsam es eben nur geht. Hauptsache, das Einsatzziel wurde nicht aus den Augen verloren: die Leute vom Demonstrieren abzuhalten.

Alle Camps wurden von der Bezirksregierung verboten und die Verbote von den Einsatzleitern vor Ort mit ähnlicher Verschleppungstaktik wie die Ingewahrsamnahmen umgesetzt: Campplatz abgeriegelt, Ersatzort angeboten, Demonstranten erstmal alles zusammenpacken und losfahren lassen, dann Ersatzort auch verboten, neuer Platz angeboten, aber nur noch für Informationspunkt, nicht zum Übernachten. „Zeit schinden und zermürben“ hieß das abgesprochene Motto zwischen Bezirksregierung und Einsatzleitung. Ein Wunder, dass sich die Demonstranten dies mit unendlicher Geduld haben bieten lassen und nicht das vorher von Einsatzleiter Reime prophezeite und von ihm systematisch geplante „mehr an Militanz“ zur Folge hatte. Während Einsatzkräfte auf Grundlage des NGefAG unzählige Platzverweise gegen Demonstranten z.B. für den „gesamten norddeutschen Raum“ z.B. wegen Mitführen eines Apfels („Wurfgeschoss“) oder „Campingausrüstung“ aussprachen, verbot die Bezirksregierung Lüneburg 14 Tage zuvor von der Bürgerinitiative angemeldete Kundgebungen erst 24 Stunden vor deren Beginn. Die schnell angerufenen Verwaltungsgerichte stießen ins gleiche Horn und das Bundesverfassungsgericht sah sich außerstande, so „wichtige Fragen in fünf Stunden zu beurteilen“. Dabei hat-

ten Anwälte den BVG-Richtern in weiser Voraussicht eine eventuelle Entscheidungssituation am Wochenende schon Tage zuvor angekündigt: per Fax. Doch beim höchsten deutschen Gericht wusste keiner Bescheid: Das Faxgerät sei kaputt gewesen. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Die Folge: Kein Rechtsschutz für die Kläger, keine richterliche Kontrolle, Gewaltenteilung in der Sonderrechtszone Wendland aufgehoben. Dass dem Rechtsstaat mehr als nur die ISDN-Anlage bei Gericht kaputt gegangen war, evozierte absurde Situationen: Als ein Landwirt seine Wiese zum Parkplatz für Räumpanzer umfunktioniert und durch Absperrgitter eingezäunt sah, erreichte er beim Amtsgericht Dannenberg eine sofortige Räumungsverfügung gegen die Polizeieinheiten. Die Gesamteinsatzleitung bestand trotz des Rechtstitels auf der Beschlagnahme (oder besser: „Requirierung“), der Gerichtsvollzieher hätte die Polizei rufen müssen, um die Polizei räumen zu lassen – ein aussichtsloses Unterfangen. Zwei Konfliktmanager versuchten die Situation auf ihre Weise zu bereinigen: Mit einem Besuch beim klagenden Landwirt, der freundlichen Bitte, der polizeilichen Maßnahme doch zuzustimmen und einem Blumenstrauß für

die Gattin. Der unbestechlichen Rechtslogik des Bauern (übrigens CDU-Mitglied) hatten sie nichts entgegenzusetzen: „Ich kann ja schließlich auch nicht mit einem Blumenstrauß vorbeikommen, wenn ich von Euch mit 100 Sachen in der Ortschaft geblitzt wurde!“.

Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl, Körperverletzung, zahlreiche Verstöße gegen das Versammlungsrecht: Niemand sieht sich in der Lage, die Einsatzleitung im Verbund mit der Bezirksregierung aufzuhalten, auch kein Gericht. Keine Zeitung, kein Radio, kein Fernsehsender berichtet. Stattdessen lanciert die Polizeipressestelle dreist aber erfolgreich Überschriften wie „Zügige richterliche Vorführung gewährleistet“, obwohl zeitgleich in den Gesa's genau das Gegenteil praktiziert wird. Das Ziel ist erreicht: Um keinen Preis eine große Menschenmenge an einem Ort zusammenkommen lassen, die in den Medien den Eindruck erwecken könnte, dass sich im Wendland nach wie vor massenhafter Protest artikuliert.

Gesamteinsatzleiter Reime kürt sich mit gespielter Souveränität selbst zum „Herrn der Straße“ und zeigt damit sein wahres Gesicht. Komisch nur, dass auch 18.000 Polizisten und BGS'ler es nicht

vermocht haben, zahlreiche Protestkundgebungen von aufrechten Menschen zwischen Hamburg und Gorleben zu unterbinden. Komisch nur, dass trotz aller Schikanen 300 Landwirte mit ihren Traktoren auf der Straße waren – plattgemachte Reifen wurden halt schnell wieder aufgepumpt. Es gibt also noch Menschen, die sich bewusst sind, dass es mittlerweile um mehr als um Atomkraft geht. „Wehret den Anfängen!“ ist nach diesem Castortransport keine Worthülse mehr, wenn es um den Zerfall demokratischer Bürgerrechte geht. Es trifft immer zuerst die, die sich am einfachsten öffentlich kriminalisieren lassen, z.B. Demonstranten. Die Verschiebungen in der Rechtsauffassung hin zum totalitären Staat werden alle Bürger betreffen. Mit sichtlichem Unbehagen verwehrt mir ein Beamter aus den neuen Bundesländern die Weiterfahrt an einer polizeilichen Kontrollstelle: „Tut mir Leid, das ist hier bei Euch wie bei uns vor 12 Jahren in der DDR.“

Die eingangs zitierten vielgeschmähten „afrikanischen Verhältnisse“ erhalten langsam aber sicher Vorbildcharakter für die 52 Jahre alte bundesdeutsche Demokratie.

Demonstrationsbeobachtung in fürsorglichem Gewahrsam

HELGA DIETER

Im Morgengrauen des 13. November, dem Tag, an dem der Castorzug nach Dannenberg fahren sollte, waren wir zu zweit als Demonstrationsbeobachter des Komitees für Grundrechte und Demokratie in der Umgebung von Dahlenburg unterwegs. Ein Spaziergang in Richtung Schiene war von einigen Bürgern und Bürgerinnen vereinbart worden. Geeignet hatte man sich ausdrücklich, dass der Spaziergang nicht stattfände bzw. sofort abgebrochen würde, wenn es zu Konfrontationen mit der Polizei kommen könnte. Absolute Gewaltlosigkeit sei die Maxime. In der Nähe eines Dorfes ca. zwei Kilometer von der Bahnlinie entfernt parkten wir bei einigen anderen Autos und stiegen ebenfalls aus. Kaum standen wir auf dem Weg zwischen Wiese und Wald, als plötzlich BGS-Beamten an uns vorbeirannten. Ein junger Mann blieb einfach stehen und wich nicht zur

Seite wie die anderen. Er wurde sofort ergriffen und unsanft abgeführt. Etwa 30 Leute wurden um 7.20 Uhr eingekesselt.

Zwei Frauen des EA (Ermittlungsausschuss) und wir zwei Demonstrationsbeobachter stellten uns zwei Beamten des BGS mit unseren Funktionen vor. Uns wurde mitgeteilt, der Einsatzleiter sei noch nicht da. Deshalb mussten wir im Kessel bleiben. Die Stimmung im Kessel war trotz Kälte, Feuchtigkeit und Enge locker und ruhig. Unter den 40 bewachenden BGSlern war nur eine weibliche Beamtin, die unentwegt Frauen zur Verrichtung ihrer Notdurft einzeln in den Wald führen musste.

In den nächsten vier Stunden wurde es im Kessel immer enger. Alle „Verdächtigen“, die sich irgendwo zu Fuß oder in Autos diesem Dorf näherten, wurden in den Kessel gebracht (zuletzt ca. 80 Personen). Ein junger Mann ver-

suchte plötzlich auszubrechen. Das war kein Fluchtversuch, sondern eine Panikreaktion. Er rannte nicht nach links in den Wald, sondern nach rechts in das umzäunte Grundstück einer Champignon-Zucht. Zwei BGSler spurteten hinterher, ein dritter wählte einen anderen Weg. Der „Flüchtende“ lief geradewegs in seine Arme. Der Junge wurde gegen die Hauswand gedrückt, besonders heftig am Kopf, gefesselt, durchsucht und dann abgeführt. Einige BGS-Beamte feierten ihre „Helden“ mit Gratulation und Schulterklopfen.

Irgendwann kamen Sanitäter. Ein Mann und eine Frau gingen mit ihnen aus dem Kessel, kamen jedoch zurück. Beide lehnten blass und erschöpft an einem Polizeifahrzeug. Die Frau berichtete, sie hätte nur eine Niere und ihr Freund nur eine kürzlich transplantierte. Der Polizeiarzt habe sie eben beide für haftfähig erklärt.



Eine polizeiliche Lautsprecheransage informierte gegen 9.00 Uhr darüber, dass die Einkesselten nun in „Verbringungsgewahrsam“ genommen würden. Dann begann die Aufnahme der Personalien. Das dauerte anfangs bei den Frauen unmäßig lange, weil es nur eine Beamtin zur Leibesvisitation gab. Eine zweite Beamtin musste schreiben. Später kam eine bayrische Polizeieinheit mit Frauen zur Verstärkung.

Gegen 10.30 Uhr erfolgte eine zweite polizeiliche Lautsprecherdurchsage. Diesmal wurde informiert, dass wir nach Neu-Tramm zum Verhinderungsgewahrsam verbracht würden.

Bei meinem Polaroid-Fototermin, der Leibesvisitation und der Personalienfeststellung wies ich noch einmal auf meinen angemeldeten Beobachterstatus hin und erhielt die Antwort: „Das ist kein Persilschein“. Nach der Prozedur wies mich mein uniformierter Begleiter darauf hin, dass ich Widerspruch einlegen könne. Das tat ich sofort.

Der Beamte nahm dies ausdrücklich zur Kenntnis. Die Nichtigkeit dieses Widerspruchs stellte sich schnell heraus, als ein Demonstrierender auch Widerspruch einlegen wollte. Zu Protokoll könne dies nicht genommen werden, hieß es. Der Beamte habe es nur individuell zur Kenntnis genommen.

Auch Menschenwürde wird relativ.

Vor dem Besteigen des Gefangenentransporters gegen 11.00 Uhr wurde bei den meisten noch einmal das Gepäck durchsucht und der Leib visitiert. Ich wurde verschont. Beim Einsteigen in den Bus begegnete mir schon auf der ersten Stufe eine Video-Camera in geringem Abstand. Der Halter bewegte sich langsam rückwärts, die Linse in dem engen Gang immer auf mich gerichtet, bis ich in der Zelle 10 saß. Dort stand er noch vorgebeugt in der Tür, die Camera 50 cm vor meiner Nase. Nun ist auch mein kleinstes Altersfältchen für die Staatssicherheit, pardon, die Sicherheit der deutschen Grundordnung gezoomt.

Mehr als 5 Kubikmeter hatte die 4er-Zelle nicht. In der gegenüberliegenden Einzelzelle, die nicht mehr als einen Kubikmeter groß ist, saß ein junger Mann. Bevor der Bus abfuhr, wurden die Zellen verriegelt. Als der Bus nach ca. 40 Minuten in der ehemaligen Bundeswehrkaserne und jetzigen „Gefangenensammelstelle“ Neu-Tramm ankam, wurden die Zellentüren gleich geöffnet. Das war auch nötig. Die Luft war zum Umfallen. Wir durften unter Aufsicht von zwei Beamten bzw. Beamtinnen die Toiletten besuchen. Den Gefangenen in dem anderen Bus erging es viel schlechter. Vier Stunden wa-

ren sie in diesen Zellen eingesperrt, die trotz Klopfen und Rufen nicht geöffnet wurden. Deshalb kollabierte eine Frau. Ein Mann pinkelte in die Zelle.

Nun erwartete uns ein neuer Fototermin, diesmal mit Digitalkamera. Handy, zwei Kulis und drei Bleistifte wurden mir abgenommen und versiegelt. Ich habe als Berichterstatterin noch lange und verzweifelt um einen Bleistift-Stummel für Notizen gekämpft – vergeblich. Dann wurden wieder die Personalien aufgenommen und eine „Rechtsmittelbelehrung“ erteilt. Allerdings nur auf Nachfrage. Ich erhielt ein Blatt mit aufgeklebter Nummer, auf dem ich meinen Widerspruch sofort unter Aufsicht darlegen sollte. Ich erbat Bedenk- und Formulierungszeit. Das sei kein Problem, ich könne in der Zelle schreiben. Aber wie ohne Schreibgerät? Das dürften sie mir nicht lassen, weil ich mit einem solchen einen Wärter angreifen oder mich selbst verstümmeln könne.

Schließlich stand ich vor einer großen Halle mit fünf großen Metalltoren. Hinter der ersten Tür war der Empfang. Dort sollte nun auch meine Tasche zum Asservat genommen werden. Mein Essen könne ich noch rausnehmen, wurde mir beschieden. Auf Selbstverpflegung war ich zwar nicht eingestellt, wollte aber nach einem Kaugummi suchen. Da sei keiner

drin, teilte mir mein Begleiter mit. Über den Inhalt sei er schließlich besser informiert als ich. Ich kramte und kramte, bis der letzte Bleistift im Ärmel verschwunden war. Ich will nicht leugnen, dass ich bei dieser verbrecherischen Tat Herzklopfen, Angst und ein gutes Gewissen hatte.

Die „Zelle“ war eine große Halle mit staubigem Zementboden. In einer Ecke hockten zehn Frauen. Neben dem Eingang lag ein Stapel Iso-Matten ohne Isolation, wie ich später feststellte. Sonst nichts. Immer mehr Frauen kamen nach. Einige verlangten nach Wasser. Das gab es lange nicht, aber nach einer Stunde und vielen Protesten heißen Tee. Schließlich durfte eine Frau leere Flaschen einsammeln und in amtlicher Begleitung Wasser holen. Doch der Hahn blieb trocken. Auch auf den fünf Dixi-Klos, die von zuletzt über 100 Frauen benutzt wurden, gab es weder Spülung noch Licht. Einige der bayrischen Polizisten waren über die Zustände auch konsterniert und gestatteten den Raucherinnen, die zwar die Zigaretten, aber nicht die Feuerzeuge behalten durften, einen Zug oder den an-

deren Frauen nach dem Klogang noch eine Atempause.

Der illegale Bleistift leistete gute Dienste, als viele Frauen ihre Adressen austauschen wollten. Auch mein amtlich nummeriertes Blatt Papier musste ich zu diesem Zweck in Schnipsel reißen, so dass der Widerspruch, den ich schließlich formulierte, nicht ganz formgerecht aussah.

Irgendwann kam eine grauhaarige Frau in die Halle. Als mehrfach nach Erika Drees bzw. der Frau, die von einem Polizeihund gebissen wurde, gerufen wurde, dämmerte mir, dass es sich bei dieser Frau um die bekannte Ärztin und DDR-Bürgerrechtlerin handelte, deren Engagement gegen Atomkraftwerke im Osten wohlgeleitet war, deren Engagement gegen Atomkraft im Westen nun aber mit Polizeihunden und Vorbeugehaft kriminalisiert wird. Sie hatte ein breites Hämatom mit zwei offenen, kreisrunden Schneidezahn-Wunden am Arm. Sie spielte die eigene Verletzung runter und engagierte sich für die beiden kranken Frauen. Die Frau mit einer Niere lag blass auf einer Matte.

Wir verlangten Wasser für sie. Das gab es immer noch nicht. Eine andere Frau brauchte unbedingt etwas zum Essen, da sie ihre Herz- und Asthma-Medikamente nur bei vollem Magen nehmen dürfe. Sie hatte seit 6 Uhr nichts mehr gegessen und ihren Proviant hatte sie abgeben müssen. Erst gegen 16.00 Uhr gab es für jede ein Käsebrötchen und 10 kleine Wasserflaschen für inzwischen ca. 70 Frauen.

Derselbe Polizeiarzt, der die Nierenkranke morgens im Kessel für haftfähig erklärt hatte, bescheinigte ihr nun, dass sie haftunfähig sei. Gegen 17.00 Uhr wurden die Kranken entlassen.

Mehrfach verlangten wir, einem Haftrichter vorgeführt zu werden. Ohne Erfolg. Später verriet uns ein Beamter der freundlicheren Sorte, dass die Entlassung absehbar sei. Tatsächlich wurden gegen 18.30 Uhr die ersten Namen verlesen. Eine halbe Stunde später auch meiner.

Frau Helga Dieter ist Beobachterin für das Komitee für Grundrechte und Demokratie in Gorleben gewesen und Vorstandsmitglied im Komitee.



Keine Ansammlung uniformierter Duckmäuser?!

DIETMAR HÜBNER, 1. VORSITZENDER PROPOLICE E.V.

Der Berliner Polizeiverein „ProPolice“ beobachtet die z.Zt. in Berlin Schlagzeilen bringende Diskussion um „die Duckmäuser in Uniform“ ernsthaft, doch mit einem leichten Schmunzeln. Als kritische Berliner Polizeivereinigung, zusammengesetzt aus Mitgliedern aller Ebenen der Polizeihierarchie, sowie sachkundigen wissenschaftlichen Beratern, hat er eigene, leidvolle Erfahrungen mit den sich streitenden „Nagetieren“.

Der kollektive Aufschrei und die etwas hilflos wirkende Reaktion der ins Mark getroffenen Polizeiführungsspitze zeigt, dass der GdP-Vorsitzende Schönberg zwar einen Tiefschlag, doch auf jeden Fall einen Treffer gelandet hat. Auch der Zeitpunkt der Schönberg-Attacke war klug gewählt. Nach jahrzehntelanger CDU-Regierung mit Stillhalteabkommen und Vorteilen für beide Seiten klappt nun ein Machtvakuum, das gefüllt werden muss. Da heißt es, rechtzeitig Pflöcke in den Boden zu rammen.

Wie es um die von beiden Seiten beschworene Behörden- und /oder Streitkultur bestellt ist, kann man an der jetzt geführten, eigentlich sprachlosen Form

der Auseinandersetzung gut erkennen. Man schreibt sich Briefe, aber redet und diskutiert nicht und hört schon gar nicht einander zu. Jeder spricht dem Anderen die Kompetenz ab und das meistgebrauchte Verb in der Auseinandersetzung ist „unanständig“. D.h. ungehörig, unschicklich, unpassend und so geht man auch miteinander um, altdeutsch, wie zu „Kaiserszeiten“.

Beide Seiten glauben nur ihren eigenen Wahrnehmungen und hoffen, die vorhandenen Defizite lassen sich durch Personalisierung des Problems begradien.

Dein Schönberg ist mein Saberschinsky, doch unsere kleine Welt ist heil.

Damit untermauern sie nur die These des Bielefelder Soziologen Prof. Dr. W. Heitmeyer, der den Hamburger Polizeiskandal untersuchte und feststellte: „Jede Ebene innerhalb von Polizeibehörden entspricht der einer Subkultur. In sich geschlossen, nach außen abgeschottet und mit eigener Sprache und Logik versehen“.

(Fast) alle Angehörigen der drei Stufen, mittlerer, gehobener und höherer

Dienst, nehmen ihre jeweiligen Rollen dankbar an und die jeweils anderen als notwendig und „gottgegeben“ hin. Nur wer dazu gehört, hat auch das Recht zur Kritik.

Wir von ProPolice versuchen seit Jahren in mühevoller Kleinarbeit, diese konzentrischen Kreise zu durchbrechen. Die „Duckmäuserdebatte“, von allen Seiten ernsthaft geführt, bietet die große Chance für die Berliner Polizeibehörde, endlich einiges grundsätzlich zu verändern.

Wir schlagen deshalb vor und suchen: Einen am Streit unbeteiligten, glaubwürdigen und von beiden Seiten akzeptierten Moderator, der alle Seiten an einen öffentlichen Tisch bringt. Inhalte müssen ausgetauscht und ein dem zweiten Jahrtausend würdiger Umgang miteinander gefunden werden. Eine dankbare Rolle für eine/n gute/n Medienvertreter/in. Zeit/Tagesspiegel/MoPo/TaZ usw. bitte übernehmen Sie!

Berlin braucht nicht die beste, doch die bestmögliche Polizei.

Im Zusammenhang mit: Keine uniformierten Duckmäuser?!

Der Zwergenaufstand

(Seh'n Se das ist Berlin, seh'n Se das ist Berlin) *

VON HEINZ UTH

Vor etwa einem Monat verursachte ein kleiner, ziemlich unscheinbarer Satz in einer von Polizeibeamten eher selten gelesenen deutschen Wochenzeitung eine geradezu hysterische Reaktion innerhalb der obersten Führung der Berliner Polizei.

Eingebettet zwischen den Zeilen eines Artikels, den der Vorsitzende der Berliner Gewerkschaft der Polizei (GdP), Eberhard Schönberg, geschrieben und der Zeitung übersandt hatte, war seine Brisanz nicht sofort erkannt worden. In dem Brief listete Herr Sch. die seit Jahren bekannten Versäumnisse der Berliner Polizeibehörde und ihres Präsi-

den noch einmal auf und verknüpfte an die Veröffentlichung seinen Anspruch, zusammen mit einem neuen Präsidenten notwendige Veränderungen nun endlich umsetzen zu können. Die Berliner Presse war von der sensationellen Aufzählung derartig begeistert, dass nicht eine Zeitung ihr auch nur eine Zeile widmete. Alle hatten den Schlüsselsatz der insgesamt berechtigten Vorwürfe:

„Die Hauptstadtpolizei ist eine Ansammlung uniformierter Duckmäuser“

entweder überlesen oder ihn als wahr eingestuft. Warum sollten sie darüber

schreiben? Als die „Zeit“ am 25. Okt. 2001 die herben Zeilen veröffentlichte und sich die ersten der zu Recht oder Unrecht kritisierten Polizeiführer aufgeregt zu Wort meldeten, war es zu spät.

Eine sachliche, von neutralen Institutionen moderierte, unbedingt notwendige Diskussion war nicht mehr möglich. Die Fronten waren derartig verhärtet, dass man nicht mehr miteinander redete, sondern sich Briefe schrieb. Wie so oft, dominierte der Bauch den Kopf.

Soviel zu den Fakten der Geschichte.

Nun ist aber der Wahrheitsgehalt einer Behauptung häufig vom Standpunkt und damit von der Sichtweise des Be-



trachters abhängig. Denn, wie es der Schriftsteller Janosch einmal anmerkte, „ist alles auf fatale Weise entweder so oder anders“.

Ob Schönberg mit seiner eindeutigen Beurteilung Recht hat, ist sicher schwierig zu bewerten, diskussionswürdig ist sie aber allemal.

Ich habe viele Berliner Polizeiführer als durchschnittliche, mitunter selbstgefällige, nicht besonders mutige, doch gerade deshalb nicht ungefährliche, kleine Männer in Erinnerung.

Na und?

Sie unterscheiden sich damit in keiner Weise von den übrigen sogenannten Berliner Eliten.

Die früher materiell und intellektuell hochsubventionierte, heute bitterarme, von allen guten Geistern verlassene Inselrepublik ließ nichts Besseres ans Ufer schwimmen. Die Selektion des dichtgestrickten politischen Netzes, das über den gesamten öffentlichen Dienst gespannt war, gab der Auswahl noch eine zusätzliche, mitunter pikante Note.

Man nahm, was kam! War niemand da, half's BKA, konnte man oft ironisch kommentieren.

So hat nichts und niemand die tradierte Führungs-, Konflikt- und Dialogunfähigkeit der ewiggestrigen Männerwelt durcheinanderbringen können. Weder eine gestürzte griechische Botschaft noch einige Erschossene in der israelischen, weder die Ritualrandalen an jedem

1. Mai, noch gestaute, längst überfällige Reformen und schon gar nicht ein beinahe unglaublicher Polizeipräsident.

Natürlich gab es auch einige Reformversuche. Doch zu oft waren sie nur halbherzig begonnen und schon im Ansatz zum Scheitern verurteilt worden.

„Über sein Können hinweg, ist niemand zu verpflichten“, hat 'mal ein kluger alter Mann vor mehr als zweitausend Jahren gesagt. Deshalb haben die Polizeiführer Berlins auch nicht unsere Häme, sondern eher unser Mitleid verdient.

Nicht Adel, Durchschnittlichkeit verpflichtet hier und schweißt unsere Männer zusammen.

Man kennt sich zu gut, tut sich nicht

weh und dreht den Mantel brav mit dem Wind. Oder macht, wie die Briten es anschaulicher nennen: „brownnosing“. Es ist allemal sicherer, die Nase zwischen den Backen als zwischen den Zähnen des Rudelführers zu haben.

Da lebt man sicher, da lebt man warm, das Peter-Prinzip hat auch seinen Charme.

Am vermeintlich sicheren Ufer sitzend, reißt der provozierende Satz des Gewerkschaftsbosses die uniformierten Führungskräfte nun brutal aus allen Träumen und trifft sie ebenso hinterrücks wie schmerzhaft genau am Allerwertesten.

Der Zeitpunkt ist schlaue gewählt. Die Steigbügel haltende, 16 Jahre regierende Vaterpartei ist abgewählt und der Schutzschirm durchlässig geworden.

Rechtzeitig und deutlich die Reviere abstecken, ist die Parole der Stunde.

Deshalb ist der Entrüstungsaufschrei des uniformierten Chores auch so schrill.

Warum nur wir? Was ist mit den anderen Nagern, den Wühlmäusen, Maulwürfen und den Angsthasen ohne Uniformen zum Beispiel? Sind Kriminalbeamte und Gewerkschaftler, die in Berlin keine Uniformen tragen, etwa mutiger? Sind sie keine Brüder im Geiste?

Erhebliche Zweifel sind berechtigt.

Mir erscheint der Unterschied, wenn er überhaupt sichtbar wird, nur minimal.

Gleichmäßig sind die Ducker, Taucher, Kriecher und/oder Jasager verteilt.

Nur nimmt meines Erachtens ihr Anteil mit dem Aufstieg innerhalb der Führungshierarchie prozentual nicht ab sondern zu. Das allerdings stimmt mich schon nachdenklich.

Doch auch hier sollte gelten, was im-

mer galt, die Hoffnung stirbt zuletzt. Dass die gezielte Provokation Schönbergs endlich etwas in Berlin verändert, wage ich nicht zu denken. Die Nerven liegen zwar blank, doch die Haut am Gesäß der Behördenleiter ist dick geworden im Laufe der Zeit. Die Hauptstadtpolizei wird den Sturm im Wasserglas aussitzen und bestenfalls Schadensbegrenzung betreiben.

Nein, es wird keine Palastrevolution geben, es wird beim mittleren Zwergen-aufstand bleiben.

Warum ich so sicher bin? Weil ich keinerlei Einsichtsfähigkeit erkennen kann.

Die ins Internet gestellten Einheitsentrüstungen zeigen es deutlich und müssen deshalb nicht kommentiert werden.

Interessierte können sie unter: www.polizei.berlin.de – eingehend studieren.

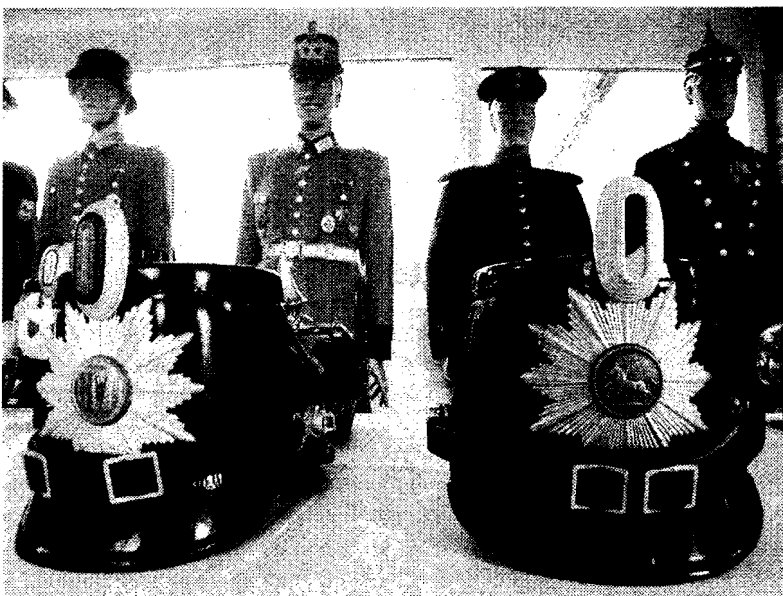
Von der vorgegebenen Linie abweichende Meinungen, wie z.B. die äußerst moderate Presseerklärung des Berliner Vereins ProPolice, dessen Vorstand ich angehöre, werden unter „Nestbeschmutzung“ abgebucht und nicht erwähnt.

Sie folgt nun im Anhang.

* Liedzeile des nach 1961 oft gesungenen Berliner Blockadeschlagers von Klaus-Günter Neumann: „Der Insulaner verliert die Ruhe nicht“.

Anmerkung der Redaktion:

Heinz Uth war Kriminalhauptkommissar bei der Berliner Polizei, u.a. tätig als sog. Schwulenbeauftragter, Träger des Bundesverdienstkreuzes, gründete PRO POLICE e.V. mit, war zunächst deren 1. Vorsitzender und ist weiter im Vorstand tätig



Anmerkung der Redaktion:

Nachdem Herr Dr. Fleissner zunächst in einem Artikel „Die Konflikt-Lösungs-Initiative Mobbingopfer-Anlaufstelle (KLIMA e.V.)“ vorstellte, widmete er unserer Leserschaft seit der UNBEQUEM Nr. 43 fortlaufend die folgenden Aufsätze:

■ „Mobbing in Krankenhäusern – Todesfälle und andere Beispiele“,

■ „Mobbing in der Schule“,

■ „Mobbing in der Polizei“.

Heute geht es um eine grundsätzliche Betrachtung der Defizite in Behörden, also auch den Polizeien und deren Überbauten in den Innenministerien. – Wir sind uns sicher, dass auch dieser Artikel wieder zahlreiche Reaktionen hervorrufen wird und verweisen zusätzlich auf die homepage www.antimobbing.de von KLIMA e.V.

Konfliktlösung in Behörden

DR. ALFRED FLEISSNER

Dienstvereinbarungen gegen Mobbing brauchen Zeit

In der weitläufigen bundesdeutschen Behördenlandschaft breitet sich mittlerweile die Erkenntnis aus, dass sich durch eine verbesserte Kommunikation mittels einer Dienstvereinbarung zur Bekämpfung von Mobbing viele Probleme lösen lassen, die bisher wie Sand im Getriebe gestört haben. Bei allem guten Willen darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, mit welcher raffinierten Gegenwehr selbstverständlich dort auf die gutgemeinten Verbesserungsbemühungen reagiert werden wird, wo gezieltes Mobbing seit langem als Instrument von Machtausübung und -erhalt dient. Nach Möglichkeit gehen „Bösewichte“ nämlich entweder selbst in den neu gegründeten Konfliktlösungsausschuss oder diffamieren ihn als Tribunaleinrichtung, der man sich nicht aussetzen wird. Alle Ansätze der Konfliktschlichtung durch neutrale Mediatoren basieren auf freiwilliger Teilnahme und bleiben zum Scheitern verurteilt, solange sich derjenige verweigern kann, der „etwas im Schilde führt“. Somit erscheint es wenig verwunderlich, wie zäh und schleppend sich solche Verhandlungen gestalten, die auf Konfliktlösungsvereinbarungen hinauslaufen sollen.

„Konflikte sind nicht per se negativ, ohne Konflikte kämen wir nicht weiter.“ Niemand kann für sich beanspruchen, den Stein der Weisen zu besitzen und immer richtig zu liegen. Um Verbesserungen zu erreichen, muss Überkommenes in Frage gestellt werden. Das führt zwangsläufig zu Meinungsverschiedenheiten. Doch während das Entstehen von Streitpunkten normal ist, muss die damit häufig verbundene Konflikteskalation nicht sein. Wo mit fairen Mitteln eine Dialogkultur gepflegt wird, können strittige

Auseinandersetzungen in konstruktive Lösungen münden, die von allen als optimal akzeptiert werden. Es ist eine Führungsaufgabe, die Suche nach einem Konsens anzuleiten. Allzu viele Personen mit Leitungsfunktion sind im Umgang mit Konflikten nicht geschult und haben Strategien entwickelt, sich jeder unangenehmen Streiterei möglichst zu entziehen: „Stehl mir nicht meine Zeit und vertragt Euch gefälligst“, „Ich habe Wichtigeres zu tun, beschwert Euch beim Personalrat“, „Löst Euren Streit als erwachsene Menschen, wie es sich gehört“, „Hier entscheide ich, und wer sich nicht daran hält, der fliegt“, „Die Hierarchie bestimmt nun einmal, dass die Vorgesetzten Recht bekommen, also fügt Euch gefälligst als Untergebene“.

Statistische Untersuchungen belegen, dass Behörden und Organisationen im Non-Profit-Bereich mehr als die Wirtschaftsunternehmen mit Psychoterror am Arbeitsplatz zu rechnen haben. Die Unfairness manifestiert sich in Form von Strukturen, Regeln und Prozessen, die bösartige Attacken und Hinterhältigkeiten zulassen. Beispielsweise werden Regeln so tradiert, dass sie durch Autoritäten beliebig interpretierbar und auch ständig interpretationsbedürftig sind. Oder der aufgebaute Zeitdruck ist immer wieder so groß, dass innerhalb der Zeitvorgaben kaum die gewünschte Qualität bei Produkten oder Dienstleistungen erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass Beförderungen völlig unabhängig von Leistungen oder nur nach dem Prinzip der Protektion (Seilschaften) vorgenommen werden und der Beitrag des Einzelnen weitestgehend unwirksam ist, weil er durch das Gesamtsystem ständig konterkariert wird.

Die Notwendigkeit, das leitende Personal in Gesprächsführung bestens aus-

zubilden, wird vielerorts vor allem in Behörden noch nicht genügend wahrgenommen. Wo Kostendruck und Wirtschaftlichkeitserwägungen für eine Umorientierung weg von kameralistischen Strukturen hin zum modernen Management sorgen, sollte der Dialogkultur ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Mittels einer verbesserten Konfliktkultur lässt sich nämlich viel Geld sparen und auch dem Ziel der Humanisierung der Arbeitswelt näher kommen. Ungelöste Konflikte vermiesen nicht nur das Betriebsklima, sondern sorgen auch für immense Reibungsverluste. Aus der Belastung durch die unvermeidliche Eskalation resultieren Motivationsdefizite und psychosomatische Erkrankungen, eine erhöhte Fehlerrate und eine zunehmende Personalfuktuation, verbunden mit kostspieliger Einarbeitung aufgrund der notwendigen Neueinstellungen. Das Europäische Parlament hat kürzlich in einem ausführlichen Bericht zu Mobbing am Arbeitsplatz unterstrichen, welche hohe Bedeutung endlich der Ressource Mensch zugemessen werden muss.

Konfliktlösung ist Qualitätsmanagement

Wirtschaftsunternehmen haben längst erkannt, dass ihre dauerhafte Existenzsicherung wesentlich von ihrem Qualitätsmanagement abhängt, ihrem Vermögen, die sich permanent ändernden Erwartungen und Erfordernisse aller Geschäftspartner angemessen zu berücksichtigen. Langfristiger Erfolg ist damit hauptsächlich eine Frage von Innovationen und kontinuierlichen Qualitätsverbesserungen, weniger eine der Aufrechterhaltung des einmal erreichten Standards. Die Leitung einer Organisation muss deutlich Verantwortung übernehmen und sicherstellen, dass Fehler mit angemessenen

Korrekturmaßnahmen behoben werden. Um Wiederholungsfehler zu vermeiden, müssen die jeweiligen Fehlerursachen untersucht und beseitigt werden. In der Regel ist der – durchaus verständnisvolle – Kundschaft klar, dass Probleme jederzeit auftreten können. Wenn Mitarbeiter sich dann aber für nicht zuständig erklären und keine Bereitschaft zeigen, das Problem zu beseitigen oder den Schaden wieder gut zu machen, schlägt eine ursprünglich wohlwollende Haltung schnell in Unverständnis und Empörung um. Ist ein negatives Image erst einmal entstanden, lässt es sich nur schwierig korrigieren. Zur Vorbeugung gehört deshalb, ein Beschwerdemanagement im Sinne eines betrieblichen Verbesserungsprozesses zu entwickeln. Der ernsthafte Umgang mit Beschwerden schafft eine partnerschaftliche Basis für vertrauensvolle und dauerhafte Geschäftsbeziehungen.

Zum betrieblichen Verbesserungsprozess gehört, den Schulungsbedarf der Mitarbeiter systematisch zu ermitteln und ihre adäquate Aus- und Weiterbildung sicherzustellen. Eine Schulung in sachbezogenem Verhandeln zeigt Methoden und Strategien auf, wie unterschiedliche Positionen durch Verhandeln zu überwinden sind. Was zählt, sind die Interessen, nicht die Positionen. Um aus verfahrenen Situationen heraus zu kommen, gilt es, bestimmt in der Sache, aber weich mit den Verhandlungspartnern zu sein, Menschen und Probleme voneinander zu trennen, Optionen zu entwickeln, die für beide Vorteile bringen, und neutrale Beurteilungskriterien zu finden, an denen das Verhandlungsergebnis gemessen werden kann. Unter allen Umständen muss vermieden werden, die höheren Stufen der Konflikteskalation nach Friedrich Glasl (Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte und Berater. 4. Auflage, Stuttgart 1997) zu erreichen.

Im Internet findet sich dazu unter „<http://www.konfliktkultur.at/konflikteskalation.htm>“ folgende informative Seite:

Neun ESKALATIONSSTUFEN

Die Darstellung der neun Eskalationsstufen (nach Friedrich Glasl) bietet einen Übersichtsplan, um sich im Konfliktgeschehen zu orientieren. Wer sich mit den Eskalationsstufen auskennt, lernt rasch einzuschätzen, wo sich die Streitparteien in der Entwicklung des Konflikts befinden. Wie auf einer Wanderkarte können

die Strecken und die Wendepunkte nachvollzogen werden.

Wer jederzeit einschätzen kann, auf welcher Eskalationsstufe sich die Konfliktparteien befinden, verfügt über ein entscheidendes Hilfsmittel, um Abstand zu halten zur Anziehungskraft der Eskalation.

Die 9 Eskalationsstufen gliedern sich in Abschnitte von 3 x 3 Stufen.

1. Spannung – 2. Debatte – 3. Taten statt Worte

Stufe 1: Spannung

Jeder Konflikt beginnt mit Spannungen. Gelegentliches Aufeinanderprallen von Meinungen gehört aber zur lebendigen Kommunikation und wird deshalb nicht unbedingt als Anfang eines Konflikts wahrgenommen.

Wenn doch ein Konflikt entsteht, nehmen die Meinungen starre Formen an. Standpunkte werden voneinander abgegrenzt. Der Verdacht kommt auf, dass es tieferliegende Ursachen für die gegenseitigen Verstimmungen geben könnte.

Stufe 2: Debatte

Der Übergang von der 1. zur 2. Stufe zeigt sich daran, dass hier Strategien und Konkurrenz die Kommunikation bestimmen. Taktik wird als erlaubte Waffe eingesetzt.

Die Gegensätze treten deutlich hervor. Gespräche werden zum Streit, münden im Austausch von logischen Standpunkten, Behauptungen und Provokationen, um sich gegenseitig unter Druck zu setzen.

Stufe 3: Taten statt Worte

Den Parteien geht es jetzt in erster Linie darum, den Gegner im Erreichen seiner Ziele zu bremsen und die eigenen Absichten durchzusetzen.

Der Übergang zur 3. Stufe entsteht durch den Abbruch von Gesprächen. Nach dem Motto „Reden hilft nicht mehr, jetzt müssen Taten folgen“ will sich der aufgestaute Ärger ausleben. Auf dieser Stufe tritt deutlich Beschleunigung auf, weil die Entschlossenheit überwiegt, sich gegen den anderen zu beweisen und durchzusetzen.

4. Koalitionen – 5. Gesichtsverlust – 6. Drohungen

Stufe 4: Koalitionen

Der Übergang in die 4. Stufe ergibt ein neues Bild: Für die eigene Situation wird symbolisch Verstärkung gesucht, um die

Gegenpartei zu bekämpfen. Koalitionen werden gebildet. Man fühlt sich im Recht und macht die anderen für das eigene Verhalten verantwortlich, weil man selbst ja auf die anderen nur reagiert. Gerichte und üble Nachrede sollen die Gegenpartei denunzieren und dafür den eigenen Standpunkt idealisieren. Die Arena weitet sich aus.

Stufe 5: Gesichtsverlust

Die Aktionen werden fanatisch. Man will die Gegenseite durch Untergriffe aller Art bloßstellen: Durch Gesichtsverlust soll die Identität vernichtet werden. Wahnbilder und Wirklichkeitsbilder verschmelzen ineinander. Der grundlegende Vertrauensbruch ist gegenseitig. Der Teufelskreis gegenseitigen Misstrauens vergiftet jede Kommunikation.

Stufe 6: Drohungen

Die Parteien versuchen jeweils, die Gesamtsituation unter absolute Kontrolle zu bringen. Drohungen sollen die eigene Macht beweisen.

Der Handlungsspielraum wird immer enger. Das führt immer mehr in die Radikalisierung und zu explosivem Wuchern von Gewalt. Zuletzt formulieren die Gegner mit ihren Drohungen nur noch Ultimaten: „Wenn nicht... – dann...“ Die Konsequenzen sollen der Gegenpartei möglichst keinen Ausweg lassen.

7. Begrenzte Vernichtung – 8. Zersplitterung – 9. Gemeinsam in den Abgrund

Stufe 7: Begrenzte Vernichtung

Auf dieser Stufe werden Zerstörungsaktionen geplant und durchgeführt. Mit Hilfe bewusster Taktiken der Täuschung und Lüge wollen die Gegner einander empfindlich schaden. Es geht noch nicht um die totale Vernichtung, aber um Ausschaltung.

Der Gegenpartei werden menschliche Qualitäten abgesprochen. Die Umkehr der Werte ins Gegenteil bewirkt, dass ein relativ kleiner eigener Schaden jetzt als Gewinn gesehen wird.

Stufe 8: Zersplitterung

Mit dem Überschreiten der nächsten Schwelle werden Vernichtungsaktionen durchgeführt, um die Gegenpartei in ihren Wurzeln zu treffen. Das feindliche System soll gelähmt und zerstört werden.

Stufe 9: Gemeinsam in den Abgrund

Kein Weg mehr zurück! Die totale Konfrontation führt in die Vernichtung, auch

zum Preis der Selbstvernichtung, bis zur Lust am gemeinsamen Untergang.

Unerwünschte Supervision

Bereits in der zweiten Stufe kann externer Sachverstand nutzbringend eingesetzt werden, um interne Befangenheit (Betriebsblindheit) zu kompensieren. Solange nicht verstanden wird, wie hilfreich sich neutrale Supervision in den ersten Eskalationsstufen auswirkt, bleiben auf dem Weg zur Konfliktfähigkeit viele wertvolle Kräfte auf der Strecke. In den meisten Fällen, in denen die Konfliktlösungsinitiative KLIMA e. V. eingeschaltet worden ist, war die Stufe vier nach Glasl schon erreicht oder überschritten. Dann leiden die meisten Betroffenen schon unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, so dass es nur noch um Schadensbegrenzung gehen kann. Sogar wenn ein personalärztliches Gutachten völlige Gesundung unter der Voraussetzung einer kompetenten Vermeidung krankmachender Bedingungen am Arbeitsplatz durch Hinzuziehung externer sachverständiger Hilfe bestätigt, bleiben Vorgesetzte in Behörden bei der selbstherrlichen Einschätzung, dass die internen Möglichkeiten, die jahrelange Leidensgeschichten nicht verhindert haben, jetzt plötzlich greifen werden. Sogar vor einer Verunglimpfung externer Helfer wird möglicherweise nicht zurück geschreckt, wie die folgende eigene Erfahrung nahe legt.

Im Interesse einer von Mobbing betroffenen Beamtin, der ich geraten hatte, im September den Resturlaub des vergangenen Jahres zu nehmen und damit die vom Amtsarzt bestätigte arbeitsplatzbedingte Krankschreibung zu unterbrechen, rufe ich einen Sachbearbeiter ihrer Behörde an, der versucht haben soll, in der krankschreibenden Praxis Auskünfte über sie einzuholen. Ich frage ihn, weshalb er bei einem eingereichten Urlaubsantrag die Notwendigkeit gesehen habe, in der Praxis nachzuhaken, anstatt den Urlaubsantrag für Resturlaub des vergangenen Jahres problemlos zu genehmigen. Er behauptet, wenn die Beamtin gesund sei, müsse sie zum Dienst erscheinen und

hätte keinen selbstverständlichen Anspruch auf Urlaub. Das müsse erst geprüft werden. Da sie nicht zum Dienst erschienen sei, wäre er gehalten gewesen, nachzuforschen. Ich bitte um schriftliche Info dazu, er verweist auf meine fehlende Legitimation und erklärt, ein Rechtsanwalt müsse von der Beamtin beauftragt werden.

Ich erzähle nichts von der Mitteilung der Sprechstundenhilfe, dass der Sachbearbeiter auf den Hinweis, wegen der bestehenden Schweigepflicht nichts über den Gesundheitszustand der Beamtin erfahren zu dürfen, damit gedroht hat, die Wohnung der Beamtin aufbrechen zu lassen. Aber ich stelle eine Strafanzeige wegen Körperverletzung durch Psychoterror in Aussicht, wenn sich der Verdacht bestätigen sollte, dass Drohungen ausgesprochen worden sind. Ich erkläre ihm, dass ich allerdings ebenso für möglich halte, dass er selbst es gar nicht böse meine, sondern dass er auf Weisung durch den Präsidenten gehandelt habe, der dann gegebenenfalls zur Verantwortung zu ziehen sei. Nachdem ich noch einmal dezidiert meine Sicht vermittelt habe, dass eine überzogene Reaktion erfolgt sei, anstatt den zustehenden Urlaub zu genehmigen und mit einer freundlichen Rückmeldung zu verbinden, wird mir vorgeworfen, einen fehlerhaften Rat gegeben zu haben, wenn ich zum Urlaubsantrag geraten habe. Meine Notizen enden mit der Antwort: „Vor dem Hintergrund der krankmachenden Einwirkungen ist allen Beteiligten klar, dass ein Dienstantritt ohne vorherige Vermittlungsgespräche ausgeschlossen ist. Meines Erachtens handelt es sich um Schikane. Den Dienstherrn geht es nichts an, wo sich die Beamtin im Urlaub aufhält.“ In einer Strafanzeige wegen Beleidigung werde ich jetzt vom behördlichen Oberpräsidenten beschuldigt, in diesem Telefonat den Präsidenten als obersten Psychoterroristen bezeichnet zu haben, und bin mir nach der polizeilichen Vernehmung nicht einmal sicher, ob sich das auf die ungerechtfertigte Verwendung des Superlativs beziehen soll.

Ratschläge dürfen keine Schläge sein

Trotz der subjektiven Sicherheit, niemanden als Psychoterroristen bezeichnet zu haben, sondern immer sehr vorsichtig auf den durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Etzel für Mobbing ins Spiel gebrachten Begriff „Psychoterror“ hinzuweisen, muss man sich mit der Möglichkeit auseinander setzen, dass hier ein Versuch gestartet worden ist, eine Wirkung erzielende Vertrauensperson zu kriminalisieren, um sich nicht mit ihr und ihrer Argumentation einlassen zu müssen. Glücklicherweise ist Etzel in seinem Strafprozess wegen Beleidigung freigesprochen worden (Amtsgericht München, 822 Ds 236 Js 207708/98), so dass er weiterhin zur Gleichsetzung von Mobbing und Psychoterrorismus stehen kann. Dennoch bleibt dringend anzuraten, vorläufig äußerst zurückhaltend mit vorsichtigen, als Ich-Botschaften deklarierten Mutmaßungen aufzutreten, so sehr grobe Bezeichnungen bei menschenverachtendem Verhalten auch gerechtfertigt sein mögen.

Bei „schwierigen“ Gesprächen eskaliert der Konflikt zuweilen trotz Ich-Botschaft, weil eine Ich-Botschaft auch eine verletzende Du-Botschaft enthalten kann: „Ich fühle mich missverstanden!“, „Ich habe das Gefühl, Sie nehmen mich nicht ernst!“, „Ich fühle mich betrogen.“ Ich-Botschaften drücken nur und ausschließlich Eindrücke, Gefühle, Gedanken und Bedürfnisse aus, ohne dem Empfänger dafür die Verantwortung zuzuschreiben – auch nicht „unterschwellig“. Wörter wie „missverstanden“, „unterdrückt“, „missbraucht“, „getäuscht“ stellen ebenso wie die Verstärkungen „immer“, „dauernd“, „oft“, „ständig“ eine unterschwellige Bewertung dar und sollten vermieden werden. Es braucht Einiges an Training, seine Gefühle nicht anklagend zum Ausdruck zu bringen und Wünsche nicht als Forderungen, sondern als Bitten zu formulieren. Die Konfliktlösungsinitiative KLIMA e. V. bietet ein vielseitiges Schulungsprogramm an, das neuerdings auch im Internet unter www.antimobbing.de abgerufen werden kann.



Juristisches Neuland für Mobbing-Opfer

ZUSAMMENGEFASST VON THOMAS WÜPPESAHL

Zu dem Fall Braun muss hier nicht mehr viel gesagt werden. Er ist sowohl in der UNBEQUEM befasst worden als auch in fast der gesamten nationalen Medienlandschaft.

Das Ehepaar Braun hat vor dem Landgericht München geklagt. Viele halten den Teilabdruck der Klageschrift vom RA Dr. Thomas Etzel für angezeigt, weil Betroffene darin ein Beispiel sehen können. Darin heißt es unter anderem:

„Namens und im Auftrag der Klagepartei wird beantragt,

die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klagepartei 12.330,41 DM nebst 4 % Zinsen p.a. seit dem 10.06.2000 zu zahlen;

1) die Beklagtenpartei zu verurteilen an die Klagepartei ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, das aber DM 100.000,00 nicht unterschreiten sollte, nebst 4 % Zinsen hieraus seit 10.06.2000 zu bezahlen.

2) der Beklagtenpartei die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen;

3) das Urteil – notfalls gegen Sicherheitsleistung – für vorläufig vollstreckbar zu erklären;

4) hilfsweise – für den Fall des Unterliegens – der Klagepartei Vollstreckungsschutz zu gewähren.“

Damit ist juristisches Neuland betreten worden. Und weiter ist in der Begründung zu lesen:

„Die Parteien streiten um Schadensersatz aus unerlaubter Handlung in Form von Mobbing = Psychoterror und Psychofolter.

Der Beklagte wird in Anspruch genommen, weil er durch Mobbing den Tod der Tochter der Klagepartei verursacht hat.

Die Zuständigkeit des LG München I ergibt sich aus § 32 ZPO dem Tatort der unerlaubten Handlungen der Beklagtenpartei.

Der Beklagte als Täter und Silvia Braun als Opfer waren gemeinsam als Polizeibeamte auf der Polizeiinspektion 14, Knorrstr. 139, 80937 München, tätig. Der Beklagte war Schichtführer der A-Schicht, der die verstorbene Silvia Braun ab 01.12.1998 zugeteilt worden war. ...

Amtshaftungsansprüche gemäß Art

34 GG i.V.m. § 839 BGB scheiden aus, weil der Beklagte nicht in, sondern gelegentlich der Dienstaussübung gehandelt hat, wie die nachfolgenden Ausführungen belegen. Für den Fall, dass das erkennende Gericht zur Amtshaftung gelangen sollte, wird um frühzeitigen richterlichen Hinweis gebeten, damit dem Freistaat Bayern der Streit verkündet werden kann.

Zunächst wird auf die aktuelle und in Fachkreisen anerkannte Mobbing-Definition Bezug genommen, die die Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizeibeamter in ihrer Resolution vom 29./30. Januar 2000 veröffentlicht hat:

„Definition:

Mobbing ist eine Methode des Psychoterrors und der Psychofolter, die geeignet ist, die Psyche des Opfers erheblich zu verletzen und hierdurch schwere Krankheitsbilder, insbesondere reaktive Depressionen, posttraumatische Belastungsreaktionen sowie psychosomatische Symptomenkomplexe hervorzurufen und das Opfer bis in den Suizid zu treiben. Dabei können sowohl kurzzeitige als auch über Monate währende Zeiträume Mobbing darstellen und diese Krankheitsbilder auslösen.

Mobbing erfüllt somit den Tatbestand der Folter und unangemessenen Behandlung im Sinne von Art. 3 MRK.“

Beweis: Resolution Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten e.V. (K 1); Zeugnis des Bundessprechers der Bundesarbeitsgemeinschaft kritischer Polizisten, Thomas Wüppesahl, Bliedersdorfer Weg 1, 21640 Nottensdorf;

Somit liegt Mobbing als Psychofolter und Psychoterror außerhalb jeglicher Amtspflicht und kann allenfalls gelegentlich der Dienstaussübung aber nicht im Rahmen der Dienstaussübung begangen werden.

Aufgrund der festgestellten Fakten, insbesondere ärztlichen Befunden und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, steht fest, dass Beklagte, wie nachfolgend im Detail ausgeführt, eine exzessiv frauenfeindliche Grundeinstellung besitzt und Frauen insbesondere als Sexobjekte herabgewürdigt und sie für polizeidienstunfähig angesehen hat. Dies bestätigen die zahlreichen Zeugnisaussagen im

Rahmen des gegen den Beklagten eingeleiteten Ermittlungsverfahrens der StA München I über die Verbalentgleisungen dieses ehemaligen Polizeibeamten. Seine Frauenfeindlichkeit ging so weit, dass er seinen männlichen Mitarbeitern in seiner Eigenschaft als Schichtführer die Zielvorgabe für 1999 erteilte, wie man Frauen 1999 am besten aus der A-Schicht mobbt.

Beweis: Beziehung der Strafakte beim AG München, Az: 852 Cs 123 Js 10953/99.

Diese vom Beklagten kreierte Zielvorgabe wurde von ihm gnadenlos umgesetzt und führte im Ergebnis dazu, dass Silvia Braun, um die ihr zugefügte Psychofolter nicht länger zu ertragen, Suizid verübt hat.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen

Auf den Inhalt der beigegeführten Anlagen 1 bis 8 wird hiermit Bezug genommen.

In der Zeit vom 01.12.1998 bis 13.02.1999 hat der Angeklagte zu Silvia Braun u.a. gesagt:

„Flachzange“

„Gell, Fußballspielen lernt man nicht beim Ficken.“

„Bist Du die ganze Nacht durchgefickt worden, so wie Du ausschaust?“

„Baumtrampel“

„Wie ist Dein Alter im Bett?“

„Hast Du wieder einen neuen Stecher?“

„Hast Du Deine gute Kondition vom Ficken?“

„Die Anstellungsprüfung kannst Du nur geschafft haben, indem Du mit jedem Prüfer im Bett warst, weil Du ansonsten sowieso zu dumm bist.“

Vorgelegte Anzeigen wurden mit der Bemerkung „Mist“ zurückgegeben.

Beweis: Beziehung der Strafakte des AG München, Az: 852 Cs 123 Js 10953/99

Aus diesen Gründen ist ein Strafbefehl gegen den Beklagten ergangen.

Beweis: Beziehung der Strafakte, wie vor.

Es kann einfach nicht angehen, dass ein

Polizeibeamter seine charakterliche Deformation in Form von Frauenfeindlichkeit als Psychoterrorist auslebt, einer ihm anvertrauten jungen, lebensfrohen Polizeibeamtin die Psyche so brutal aufschlitzt, dass sie jeden Lebensmut verliert und sich aus Angst vor weiteren Quälereien auf ihrer Polizeidienststelle lieber die Dienstpistole an den Kopf setzt und abdrückt und der Täter sich dann noch seiner persönlichen Verantwortung durch Verschanzen hinter Amtshaftung entzieht. Das Fehlverhalten des Beklagten ist so weit von jeder Dienstpflicht entfernt, dass jeglicher Sachzusammenhang mit polizeilichen Aufgaben und Menschenführung fehlt. Folglich muss in Fällen wie diesem die persönliche Haftung des Beamten eingreifen und nicht das Institut der Amtshaftung. Wäre dem nicht so, müsste der Staat sich mit Schadensersatzansprüchen befassen, wenn Beamte gelegentlich ihrer Dienstausübung aus privaten niederen Beweggründen, stehlen, Schutzgelder erpressen, vergewaltigen etc.

Vor dem 1.12.1998 war Silvia Braun lebensfroh, psychisch stabil, körperlich und psychisch gesund.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen sowie ärztliche Befundberichte, Gutachten etc.

In der x-Schicht der PI 14, München, deren Führer der Beklagte war, wurde Silvia Braun vom ersten Tag an feindselig behandelt. Sie stellte insbesondere fest, dass man sie nicht grüßte, sie nicht ordentlich einarbeitete, dass jegliche Arbeit von ihr mit Schmähkritik überzogen wurde, dass jegliches Verhalten kritisiert und/oder in Spott gezogen wurde, dass man sie insgesamt als Kollegin nicht ernst nahm, sondern permanent herabwürdigte.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen

Im Detail schilderte sie folgende Begebenheiten und Eindrücke:

Die Räumlichkeiten des Reviers wurden ihr nicht gezeigt, nicht einmal die sanitären Anlagen etc.

Ihren ersten Arbeitsplatz wies man ihr am allgemeinen Kaffeetisch zu.

Bei Fragen nach der Schreibweise von Straßennamen wurde ihr zur Antwort gegeben, sie solle in die Straße fahren und selbst nachschauen oder wenn sie dafür zu blöd sei, solle sie in der Landsbergerstr. anschaffen gehen.

Jede Frage von ihr nach Unterstützung wurde von den jeweiligen Kollegen

in entsprechender Weise abgewürgt.

Jede von ihr abgelieferte Arbeit wurde vom Beklagten als Mist oder ähnlichen Formulierungen abqualifiziert. So äußerte der Beklagte, alles, was aus der Hundertschaft komme, sei sowieso Scheiße.

Einmal ließ sie eine Anzeige von einem erfahrenen Kollegen schreiben, dem XXX. Auch diese Anzeige kam vom Beklagten mit der Bemerkung „Mist“ zurück.

Der Beklagte beleidigte Silvia Braun, indem er ihr einmal sagte, er frage sich, wie sie die Anstellungsprüfung überhaupt geschafft habe, dies könne nur möglich gewesen sein, weil sie mit jedem Prüfer im Bett war, weil sie sonst sowieso zu dumm sei.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen

In den ersten Tagen des Dienstantritts wurde Silvia Braun von den Kollegen XXX und YYY informiert, dass sie sich vor dem Beklagten sowie den Kollegen W. und S. und der Kollegin S. in Acht nehmen solle, weil diese „charakterlose Schweine“ seien.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen

Bereits nach wenigen Tagen an der Dienststelle beklagte sie gesundheitliche Probleme, die sie auf die Situation am Arbeitsplatz zurückführte.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen

Nach einem Straßenverkehrsunfall am 19.12.98 war sie arbeitsunfähig krank geschrieben und erhielt zu Hause bei den Eltern auf ihrem Handy und dem Telefon der Eltern Anrufe von der Dienststelle. Die Zeugin Margit Braun war bei den Gesprächen vorwiegend zugegen und hörte, dass in Zweifel gezogen wurde, dass sie arbeitsunfähig krank war. Sie wurde massiv bezichtigt zu simulieren, weil die Feiertage vor der Türe stünden. Derartige Anrufe erfolgten mehrfach. So wurde ihr vorgehalten, dass ihr Auto nur leicht beschädigt sei. Aufgrund dieser Anrufe begab sich die Zeugin Margit Braun zur Werkstatt, um sich eine Bestätigung über die Schadenshöhe geben zu lassen. Der Werkstattinhaber erklärte jedoch, die Schadenshöhe gehe den Arbeitgeber nichts an und sagte, wenn der Arbeitgeber etwas wolle, könne er gerne bei ihm nachfragen.

Beweis: Zeugnis der Mutter der Silvia Braun, Margit Braun, zu laden über den Kläger.

Silvia Braun wurde durch diese Telefonate unter Druck gesetzt. Ihr wurde zudem in bedrohlicher Weise deutlich gemacht, wie sie erklärte, dass sie über die Vorgänge an der Dienststelle nur den Mund halten solle. Sie solle sich ja nicht unterstehen zum Chef zu rennen.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen

Nach ihrer Genesung saßen der Beklagte sowie die Kollegen W. und S. auf der Dienststelle in einer Pause zusammen. Silvia Braun wollte die Gelegenheit zu einem Gespräch über ihre Situation nutzen und erklärte den drei Kollegen, dass sie mit ihnen über ihre Situation reden wolle, dass sie die gegenwärtige Situation nicht mehr aushalte. Der Beklagte und die beiden Kollegen standen jedoch wortlos auf und ließen sie alleine.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen

Deutlicher kann man einem Menschen seine Missachtung kaum ausdrücken. Auf diese Weise wurde ihr bedeutet, dass sie für den Beklagten, der ja die Weisung zum Mobben erteilt hatte und die Kollegen, die dieser Weisung Folge leisteten, nicht vorhanden war.

Der Beklagte und seine untergebenen Schergen setzten die Psychofolter jedoch ungehemmt fort.

Z.B. wurde Silvia Braun am Sonntag, 10.01.1999, gegen 10.00 Uhr, gezwungen, eine Anzeige wegen einer angeblichen Verkehrsordnungswidrigkeit aufzunehmen, die sich tatsächlich nicht ereignet hatte. Der Beklagte hielt ohne ersichtlichen Grund eine Autofahrerin, die Zeugin H., an und beschuldigte diese, statt mit der erlaubten Geschwindigkeit von 60 km/h mit 120 km/h gefahren zu sein. Hierbei spielte er sich machtbesessen auf. Silvia Braun erhielt vom Beklagten die Weisung, die Anzeige auszufertigen.

Beweis: Zeugnis der H.

Arbeitsanweisungen erhielt Silvia Braun vom Beklagten im Laufe des Januar 1999 nicht mehr mündlich, wie dies üblich war, sondern schriftlich auf Notizzetteln.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen.

Dies empfand Silvia Braun als weitere Demütigung. Zu diesem Zeitpunkt erklärte sie ihrer Mutter: „Die machen mich völlig fertig, bald weiß ich nicht mehr, wenn ich meinen Namen schreibe,

ob ich diesen richtig schreibe.

Beweis: Zeugnis der Mutter der Silvia Braun, Margit Braun, zu laden über den Kläger;

Der Beklagte sowie die von ihm dominierten Kollegen W. und S. setzen ihr Verhalten gegenüber Silvia Braun unverändert fort, so dass Silvia Braun sich deshalb in ärztliche Behandlung bei ihrem Hausarzt Jakob H. begeben musste, der angesichts des gravierenden Zustands eine Einweisung in das Stiftungs Krankenhaus Nördlingen veranlassen musste.
Beweis: Zeugnis des Jacob H., wie vor.

Am 28.01.1999, also rund zwei Wochen vor dem Suizid, teilt der Arzt für Neurologie und Psychiatrie K. Guido A., Nördlingen, der Silvia Braun dort umfassend untersucht hatte, dem Stiftungs Krankenhaus Nördlingen u.a. mit:

„Nach meiner Meinung handelt es sich primär um ein akutes Überforderungssyndrom im Rahmen der bekannten frauenfeindlichen Einstellung der Münchner Polizei. Die begleitenden körperlichen Störungen (Insomnie, Inappetenz, Diarrhöe) halte ich für sekundär, wenngleich ich nach dem Erstkontakt eine anorektische Problematik nicht mit Sicherheit ausschließen kann“...
Beweis: Schreiben des Psychiaters K. Guido A. vom 28.01.1999 (Anlage 4)

Im fachärztlichen Befundbericht des vorbezeichneten Facharztes Albrecht vom 23.02.1999 ist u.a. weiter ausgeführt

„Die von Frau B. gemachten Angaben erschienen mir durchaus glaubhaft und waren durchaus geeignet, das vorliegende schwere Krankheitsbild (ausgeprägte reaktive Depression) zu erklären. Da Frau B. mir in ihrer damaligen psychischen Verfassung nicht dienstfähig erschien, schlug ich ihr eine Krankschreibung für die nächste Zeit vor, was sie aber vehement ablehnte, da sie hiervon weitere negative Folgen für ihr dienstliches Fortkommen befürchtete.“...
Beweis: Befundbericht vom 23.02.1999, (Anlage 2)

Im Befundbericht des Stiftungs Krankenhauses Nördlingen heißt es u.a.:

„Diagnose:
Dringender Verdacht auf psychovegetatives Erschöpfungs-Syndrom mit ausgeprägter Somatisierung.“

„Der Beginn der Symptome ist zeitgleich mit einem Wechsel der Schicht zu sehen (die Patientin ist Polizeibeamtin). In der neuen Schicht wird die Patientin

ganz offensichtlich von ihren männlichen Kollegen gemobbt. Die Patientin bezeichnet ihren Beruf bisher als „Traumberuf“. Eine anorektische Komponente ist während mehrerer Gespräche nicht sicher auszuschließen.“...

„Epikrise: Im Zusammenhang der Befunde besteht bei Frau Braun ein ausgeprägtes psychovegetatives Erschöpfungs-Syndrom mit Somatisierungstendenz. In den durchgeführten Untersuchungen wurde kein Anhalt für eine organische Grunderkrankung gefunden.“...
Beweis: Befundbericht vom 19.02.1999 (Anlage 3)

Der vorläufige Entlassungsbericht vom 30.01.1999 lautet u.a.:

„Diagnose: Psychovegetatives Erschöpfungssyndrom > Somatisierung: Durchfälle, Gewichtsabnahme, Schlaflosigkeit. > Problem: Mobbing in der Dienststelle.“...
Beweis: Vorläufiger Entlassungsbericht vom 30.01.1999 (Anlage 5)

Der Hausarzt Jakob H. teilte mit Schreiben vom 27.10.1999 u.a. mit:

„Frau Braun Sylvia war jahrelang bei mir in hausärztlicher Betreuung. Die Erstbeanspruchung erfolgte am 25.10.1980. Sie war eine aufgeweckte und lebenslustige junge Frau ohne Hinweis für eine depressive Veranlagung.“... „Ich kenne Frau Sylvia Braun seit Jahren, sie ist mir nie zuvor depressiv aufgefallen. Sie war eine junge Frau, die das Leben bejaht und Zukunftspläne hatte. Selbst am 30.01.99 kam sie mir nicht depressiv vor, sie hatte aber Angst wieder zu ihrer Polizeidienststelle in München zurückkehren zu müssen, sie klagte über herablassende Äußerungen ihrer Kollegen über ihre Arbeit, über das schlechte Arbeitsklima und dass sie keine Möglichkeit sah von dieser Dienststelle in München versetzt zu werden. Ihre Aussagen ergaben aber keinen Hinweis auf einen bevorstehenden Suizid.“
Beweis: Schreiben Jakob H. vom 27.10.1999 (Anlage 6)

Die erschütternden Worte ihres Abschiedsbriefs lauten u.a. wie folgt:

„Ich kann da nicht mehr hin“... „Aber tröste Dich, denn jetzt finde ich hoffentlich meinen Frieden.“... „Aber ich traue mich nicht mehr nach München. Ich habe keine Lust mehr, mich von denen quälen zu lassen. Wenn Du vielleicht irgendwas gegen die A-Schicht unternehmen willst, laß den (...) aus dem Spiel.“...
Beweis: Abschiedsbrief (Anlage 8).

Somit ergibt sich eindeutig, dass Silvia Braun Opfer von Mobbing in seiner extremsten Form, der psychischen Folter, geworden ist.

Ohne die psychische Folter an ihrer Dienststelle hätte sich Silvia Braun nicht das Leben genommen. Eine Rechtfertigung für diesen brutalen Machtmissbrauch gibt es nicht. Auch sozialadäquates Verhalten der Verantwortlichen scheidet angesichts der vorliegenden Fakten ohnehin als Rechtfertigungsgrund aus.

Weder können angesichts der nachgewiesenen psychischen Folter die Grundsätze zeitgemäßer Menschenführung noch der gebotenen Kollegialität und Kameradschaft beachtet worden sein.

Wer einen anderen Menschen in der vorliegenden Weise brutalen psychischen Misshandlungen aussetzt, der muss heutzutage angesichts der Medienveröffentlichungen, auch vor dem Tod der Silvia Braun, wissen, dass er die Psyche des Opfers und damit den Lebenswillen eines Menschen zerstören kann.

Gerade im Hinblick auf die nur ca. 2 ½-monatige Tätigkeit an der PI 14 muss das Maß der psychischen Folter enorm gewesen sein. Silvia Braun muss nachhaltigem Psychoterror und psychischer Folter ausgesetzt gewesen sein.
Beweis: Fachpsychiatrisches Mobbinggutachten.

Deswegen ist davon auszugehen, dass der Täter zumindest den Tod der Silvia Braun billigend in Kauf genommen hat, weil dies die zwar perfide, aber folgerichtige Konsequenz der systematischen Quälereien gewesen sein muss.

Hierfür spricht auch, dass Silvia Braun in der Nacht vom 29.01.1999 auf den 30.01.1999 gegen 01.30 Uhr einen anonymen Anruf im Stiftungs Krankenhaus Nördlingen erhielt. Der Anrufer räusperte sich auffällig, so dass Silvia Braun einen Beamten der PI 14 erkannte. Leider erklärte sie ihrer Mutter lediglich, dass sie einen Beamten der PI 14 erkannt habe, ohne ihr gegenüber dessen Namen zu erwähnen.

Fakt ist, dass der Krankenhausaufenthalt der Silvia Braun nur den Eltern, einem früheren Kollegen des Vertrauens und dem Kollegen Weinmann, bekannt war. Dieser hatte die Mutter der Silvia Braun nach dem Krankenhaus gefragt und entsprechende Auskunft erhalten. Deshalb ist der über den Kollegen Weinmann eröffnete Kreis der Verdächtigen zu suchen.

Nach aller Lebenserfahrung besteht der Verdacht, dass der Kollege Wein-

mann selbst der Anrufer und/oder hieran beteiligt war und auch auf diese Weise die Weisung des Angeklagten umgesetzt wurde, wie man Frauen im Jahre 1999 am besten aus der A-Schicht mobbt.

Es bestand nämlich kein dienstlicher Anlass, dass der Kollege Weinmann sich derart detailliert bei der Mutter der Silvia Braun nach deren Krankenhausaufenthalt erkundigen musste. Kameradschaftliche Fürsorge für diese Nachfrage scheidet ebenfalls aus, weil die Verstorbene Silvia Braun immer wieder auch den Kollegen Weinmann als Verursacher ihres Leidens nannte.

Wer eine kranke Person, die dringend auf Ruhe angewiesen ist, sogar nachts im Krankenhaus mit Telefonterror verfolgt, der handelt grausam und will, wenn man, wie im konkreten Fall die Gesamtumstände berücksichtigt, sein Opfer psychisch zerstören und in eine ausweglose Situation treiben. Wer dies jedoch tut, der sieht regelmäßig auch voraus, dass sein Opfer angesichts des massiven Druckes nur noch den Weg in den Freitod als Erlösung sieht. Zumindest muss davon ausgegangen werden, dass ein solcher Täter den Tod des Opfers billigend in Kauf nimmt. Somit wiederum wäre das Opfer vorsätzlich in den Suizid getrieben worden.

Als niedriger Beweggrund kommt hier z.B. Frauenfeindlichkeit des Beklagten in Betracht.

Fakt ist, dass Silvia Braun als Aufschrei der Verzweiflung für sich selbst z.B. notierte:

„Mit dem TAB-Ausdruck als der Dreckschweinmann mitgelacht hat“

„Als sie Dich alleine ab Wache eingeteilt haben, weil wahrscheinlich keiner mit Dir fahren wollte.“

„Wenn sie die anderen immer fragen, ob sie mitgehen, außer Dich“.

„Als sie zum Essen alle hinterhergegangen sind.“

„Als der Weinmann als er 12er alleine rausgefahren ist (oder mit dem Axel) und Dich hier gelassen hat.“

„Der Schock als er Dir die Verkehrsregelung aufs Auge gedrückt hat.“

„Mit dem Sterz hast Du gesprochen und was ist dabei rausgekommen – gerade das Gegenteil wie Du erreichen wolltest.“

„Nicht zu vergessen die Oberdrecksau S.“

„Fakt ist, ich habe keinerlei Beweise. Der Sch. kann mir nicht helfen. Vorerst nicht. Aber den Wirbel, der dann wäre, würde ich nicht durchstehen. Es wären aber nur 36 Stunden. Es könnte jedoch

passieren, dass ich ganz auf der Ost wäre. Die Schicht würde vielleicht auseinandergerissen. Oder der S. müsste gehen. Ich weiß mir keinen Rat im Augenblick.“

Beweis: Beiziehung der amtlichen Ermittlungsakte, wie vor.

Fakt ist, dass ausweislich des in der EA befindlichen Dienstplanes nur der Beklagte und die Kollegen W. und S. Schichtdienst mit Silvia Braun hatten und somit nur diese Personen bei den allgemein gehaltenen Schilderungen in Betracht kommen. Wenn Silvia Braun von „die“ oder „denen“ in Bezug auf ihre Dienststelle und ihren dort erlittenen Demütigungen gesprochen hat, kann sie nur die Beamten gemeint haben, mit denen sie gemeinsam Dienst hatte und dies sind der Beklagte sowie die Kollegen W. und S.

Beweis: Zeugnis der PM, Frau M., ladungsfähige Anschrift wird auf Verlangen des Gerichts nachgereicht. Zeugnis des POM Robert H., wie vor.

Auch diesen offenbarte sich Silvia Braun und suchte Rat und Trost. Fakt ist, dass Silvia Braun nicht eingearbeitet, sondern systematisch terrorisiert wurde. Sie war von Anfang an auf sich alleine gestellt und erhielt nicht die gebotene Hilfe. Die sonst so hoch gehaltene Kameradschaft bei der Polizei wurde ihr von ihrer Schicht und dort vom Beklagten und seinen Mitarbeitern vom ersten Tag an verweigert. Durch permanente Schmähkritik wurde ihr Selbstbewusstsein demonstriert. Ihr Hilfesuch an ihren Einweisungsbeamten wurde abgetan und der Druck auf sie erhöht, so dass ihre Angst vor der Dienststelle und ihren dortigen Kollegen nur noch einen Ausweg sah, nämlich den Suizid.

Wer außer dem Beklagten und den von ihm beeinflussten Kollegen soll sonst diese Angst erzeugt haben? Fakt ist nun einmal, dass Silvia Braun nicht psychisch gestört war, sondern massiv psychisch verletzt wurde – und zwar ausschließlich an ihrer Dienststelle.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen sowie Gutachten, Arztberichte u.a.m.

Das Stiftungs Krankenhaus Nördlingen hat dem Klägervertreter mit Schreiben vom 14.06.2000 u.a. mitgeteilt:

„...Die Patientin klagte bei stationärer Aufnahme am 27.01.1999 über seit 6 Wochen bestehende Schlafstörungen, Gewichtsabnahme und Durchfälle, sowie

gelegentliches Aufstoßen und Übelkeit. Die Patientin wirkte bei der Aufnahme erschöpft und ausgelaugt, die Stimmung war zeitweise depressiv, wenn die Patientin über ihre aktuelle berufliche Situation sprach, es zeigte sich ein vermindertes Selbstwertgefühl.

2. Berufliche Situation: Die Patientin war Polizeibeamtin. Sie schildert diese Tätigkeit glaubhaft als ihren „Traumberuf“, sie habe schon immer Polizeibeamtin werden wollen. Sie habe sich bis vor 6 Wochen gut und zufrieden gefühlt, sie habe in München gearbeitet. 6 Wochen vor der stationären Aufnahme ist die Patientin durch einen Wechsel routinemäßig einer anderen Schicht und damit einem anderen Kollegenkreis und Vorgesetzten zugeteilt worden. Dort sei das Verhalten ihr gegenüber plötzlich völlig anders gewesen. Sie sei fortwährend kritisiert worden, man habe ihr jedoch keine Erklärung dazu gegeben. Der Vorgesetzte habe sich mehrfach dahingehend geäußert, dass Frauen für einen Beruf bei der Polizei im Außendienst ungeeignet seien. Die Patientin habe von anderen Frauen in der Schicht keinerlei Unterstützung erhalten, diese hätten vielmehr eindeutig das Verhalten des Vorgesetzten unterstützt. Die Patientin hat mehrmals ein Gespräch mit dem Vorgesetzten zu führen versucht, dieser lehnte ein aufklärendes Gespräch jedoch stets ab. Die Patientin hatte in dieser Zeit, nach eigenen Aussagen, immer wieder telefonische Kontakt mit einem Kollegen von der früheren Arbeitsstelle, der ihr dort offensichtlich vorgesetzt war, und mit dem sie sich gut verstanden hätte, um einen Rat zu fragen. Dieser telefonische Kontakt bestand auch während des stationären Aufenthalts fort.

Die Patientin, die sich selbst als sehr gewissenhaften und selbstkritischen Menschen bezeichnete (dieser Eindruck entstand auch während des stationären Aufenthaltes), fühlte sich durch die Behandlung durch ihren Vorgesetzten tief verletzt, zumal da sie keine Erklärung für dessen Verhalten finden konnte und auch keine Aufklärung über die Ursache des Verhaltens erhielt.“... „Zu Freunden an der Arbeitsstelle befragt, konnte die Patientin niemanden definitiv benennen, da sie erst vor 6 Wochen die Schicht gewechselt habe, und sich die weiblichen Kollegen offensichtlich an der Ausgrenzung der Patientin durch den vorgesetzten beteiligt hatten.

Während mehrerer Gespräche wirkte die Patientin erschöpft und ratlos, stellte ihre berufliche Situation aber auffallend

klar und ohne Widersprüche dar. Sie wirkte wie ein Mensch, der sich über seine Situation bereits gründlich Gedanken gemacht hat.

3. Die von der Patientin geschilderten Symptome, die auch den Hausarzt zur stationären Einweisung veranlasst haben – Gewichtsabnahme, Übelkeit und Aufstoßen, Durchfälle, Schlaflosigkeit – sind in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Wechsel des Arbeitsumfeldes aufgetreten. Die Patientin ist nach eigenen Angaben und nach Angaben der Mutter vorher niemals ernsthaft krank gewesen, sie sei immer in guter körperlicher Verfassung gewesen und habe im Beruf auch körperlich immer mithalten können. Aus medizinischer Sicht legt der zeitliche Zusammenhang nahe, dass die Symptome körperliches Pendant einer seelischen Ausnahmesituation waren, zumal da die während des stationären Aufenthaltes durchgeführten Untersuchungen keinerlei Anhalt für ein organisches Leiden ergaben.

4. Im Aufnahmegespräch und in mehreren darauffolgenden Gesprächen wirkte die Patientin merkbar deprimiert und ratlos. Die Belastungen durch das menschlich-berufliche Umfeld, in dem sie vom Vorgesetzten ohne Begründung immer wieder kritisiert und von den übrigen Kollegen nicht unterstützt wurde, führten bei der Patientin zu vermehrtem Grübeln, zur kritischen Beleuchtung der eigenen Person und zu deutlicher Verminderung des Selbstwertgefühls, sowie zu der Neigung, die schuld für die Ablehnung durch die Kollegen im eigenen Verhalten zu suchen, obwohl dies in mehreren Gesprächen unbegründet erschien. Diese psychischen Symptome sind ohne Zweifel auf die beruflichen Lebensumstände zum Zeitpunkt des stationären Aufenthaltes zurückzuführen. Dieser Meinung hat sich auch der am 28.01.1999 hinzugezogene neurologisch-psychiatrische Konsiliarius angeschlossen. In mehreren Gesprächen während des stationären Aufenthaltes wurde versucht, mit der Patientin zusammen Strategien zu entwickeln, um die zwischenmenschliche Situation im beruflichen Umfeld zu ändern. Wir nahmen diesbezüglich auch Kontakt mit der hiesigen psychologischen Beratungsstelle auf. Außerdem hatte die Patientin sich vorgenommen, mit der Frauenbeauftragten der Polizei zu sprechen. Die Patientin beteiligte sich, nach anfänglichem Zögern, während des Stationären Aufenthaltes an den Gesprächen bald aktiv, und zeigte die Fähigkeit, eine entschlossene und aktive Rolle zu

spielen, um ihre berufliche Situation zu ändern.

5. Während des gesamten stationären Aufenthaltes ergaben sich keine aktuellen Anhaltspunkte für Suchtkrankheiten, dies schließt Drogen, Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit ein. Es gibt keine hundertprozentige Sicherheit, eine Suchterkrankung zu erkennen, sei es bei der Anamnese, der körperlichen oder laborchemischen Untersuchung. Mit der mir zu Verfügung stehenden Erfahrung halte ich die Wahrscheinlichkeit jedoch für hoch, dass ich – bei Vorhandensein – Suchtmerkmale auch festgestellt hätte, falls eine Sucht bestanden hätte.

6. Für die Beurteilung der Patientin kann ich den Zeitraum vom 27.01. – 30.01.1999 überblicken, ergänzt durch die anamnестischen Angaben der Patientin. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen gab es keine Anzeichen, dass die Patientin vor dem 01.12.1998 unter einer psychischen Erkrankung gelitten hat.“

Beweis: Schreiben des Stiftungskrankenhauses Nördlingen vom 14.06.2000 (Anlage I)

Somit steht fest, dass Silvia Braun vor dem 01.12.1998 psychisch gesund war und ab dem 01.12.1998 ausschließlich durch Psychoterror an der Dienststelle, für den sich der Beklagte als Vorgesetzter und Anstifter zum Mobbing verantwortlich zeichnete, psychisch und körperlich erkrankte.

Beweis: Einholung eines Mobbing-Gutachtens

Die ärztlich festgestellten Merkmale wie Ratlosigkeit des Mobbing-Opfers, Suche der Schuld bei sich selbst, Verlust des Selbstwertgefühls, Grübeln, Depressionen gehören zu den typischen Folgen von traumatischen Ereignissen, insbesondere auch Mobbing.

Beweis: Einholung eines Mobbing-Gutachtens

Fakt ist, dass das Verhalten des Beklagten zu einer so massiven Verletzung der Psyche der Silvia Braun führte, dass diese aus Angst vor weiteren psychoterroristischen Anschlägen auf der Dienststelle lieber die Dienstwaffe an ihren Kopf setzte und abdrückte.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen sowie Gutachten, Schriftstücke etc.

Bestätigt werden die ärztlichen Feststellungen durch die Wahrnehmungen der Mutter der Silvia Braun, der Zeugin Mar-

git Braun.

Die Zeugin Margit Braun hat im Ermittlungsverfahren folgende Versicherung an Eides Statt abgegeben:

„Ich bin die Mutter der Silvia Braun, die als Polizeibeamtin am 14.02.1999 durch Suizid verstorben ist.

Meine Tochter wohnte bis zu ihrem Tode in unserem Haus. Wir hatten ein sehr gutes Verhältnis. Meine Tochter erzählte meinem Ehemann und mir ganz offen, wenn sie Probleme hatte. Vor dem von meiner Tochter geschilderten Psychoterror hatte diese keine nennenswerten Erkrankungen.

Sie war stets von Natur aus ein aufgeschlossener und fröhlicher Mensch. Erst kurz vor ihrem Tod war sie verzweifelt. Sie hatte insbesondere vor dem Vorgesetzten W. sowie den Kollegen S. und W. Angst.

Meine Tochter hat mir erzählt, dass Herr W. meine Tochter wiederholt verbal sexuell belästigt habe. Z.B. habe er zu ihr, als sie morgens zum Dienst kam, gesagt, wo sie die ganze Nacht wieder herumgefickt habe. Solche und ähnliche Sprüche habe sie sich regelmäßig anhören müssen.

Alles, was aus der Einsatzhundertschaft käme, sei Scheiße.

Jegliche Arbeit meiner Tochter sei als Mist kritisiert worden. Sie sagte zu mir, die stellen alles in Zweifel, was ich sage und mache. Fragen von ihr seien alle ins Lächerliche gezogen worden.

Das Martyrium meiner Tochter ging so weit, dass sie kurz vor ihrem Tode sagte, die (gemeint die drei vorbezeichneten Herren W., S. und W. haben mich so weit gebracht, dass ich kaum noch weiß, wie ich meinen Namen schreiben soll.

Einmal habe sie Herr W. gezwungen, eine Autofahrerin, nach meiner Erinnerung eine Frau H., anzuhalten und gegen diese wegen einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung vorzugehen. Diese hatte jedoch nach Angaben meiner Tochter die behauptete Geschwindigkeitsübertretung nicht begangen.

Als meine Tochter im Krankenhaus Nördlingen, Stiftungs Krankenhaus, lag, erhielt sie selbst dort nachts einen anonymen Anruf. Meine Tochter sagte mir voller Verzweiflung, dass sie jemanden von ihrer Dienststelle an der Stimme erkannt habe.

In Anwesenheit meiner Tochter hätten sich die drei Vorbezeichneten unterhalten, wie man am besten Frauen aus der Dienststelle herausmobbt.

Mir erklärte Herr W. am 28. Januar 1999, gegen 18.00 Uhr, als meine Tochter im Krankenhaus lag und er sich nach

dem genauen Krankenhaus und danach, ob meine Tochter telefonisch im Krankenhaus zu erreichen sei, erkundigte, im Laufe des Gesprächs, als ich ihm erklärte, dass meine Tochter noch nie in einem solchen Zustand gewesen sei, sie mache ihre Arbeit hervorragend.

Bis Ende November 1998 war meine Tochter bei der Einsatzhundertschaft und schmiedete Zukunftspläne, war fröhlich und aufgeweckt. Nachdem sie nach ihrer Schilderung mir gegenüber von Anfang an an der neuen Dienststelle im Münchner Revier 14, Milbertshofen, den massiven Angriffen, Sticheleien, Herabsetzungen, dem Psychoterror der drei Herren W. S. und W. ausgesetzt war, verfiel sie gesundheitlich sehr schnell. Sie konnte nach ihrer Schilderung mir gegenüber nicht verkraften, dass sie völlig grundlos derart massiv psychisch mißhandelt wurde. Ab diesem Zeitpunkt setzte ein sehr schnell fortschreitender Prozeß gesundheitlichen Zerfalls und Veränderung der gesamten psychischen Ausstrahlung ein. Sie wurde immer verzweifelter und zerbrach von Woche zu Woche mehr.

Von Suizid sprach sie in meiner Gegenwart nie.

Nach einer mir vorliegenden Aussage eines Herrn R.H. wäre meine Tochter unter Druck gesetzt worden, sie solle sich nur nicht getrauen zum Chef zu rennen.

Mir sagte sie am Freitag den 12.02.1999, also kurz vor ihrem Tode, „bei denen bin ich unten durch; glaub mir, die machen mich jetzt fertig“.

Ich verwahre mich ganz entschieden gegen jegliche Behauptungen, meine Tochter habe sich aufgrund psychischer Störungen getötet.

Nach meiner festen Überzeugung und meinen Beobachtungen war meine Tochter bis zum Dienstantritt im Revier 14, München-Milbertshofen, psychisch gesund und lebenslustig. Psychische Störungen, die den Suizid verursacht haben, können nach meiner Überzeugung nur auf den Psychoterror zurückzuführen sein, den mir meine Tochter schilderte und dem sie an ihrer Dienststelle ausgesetzt gewesen sein muß. Eine andere Erklärung gibt es für mich nicht. Weshalb sollte ein junger, leistungsfähiger Mensch, der sich eine Zukunft aufbauen will, innerhalb weniger Wochen psychisch völlig entwurzelt werden und schließlich nur noch einen Ausweg in der Selbsttötung sehen. Meine Tochter hatte keine anderen Probleme, außer den geschilderten auf der Dienststelle.

Soweit Gutachten, die nach dem Tode

meiner Tochter erstellt wurden, insbesondere aus den Bereichen Graphologie, Psychologie und Psychiatrie, von diesem Psychoterror unabhängige psychische Störungen festgestellt haben wollen, sind derartige Gutachten für mich falsch. Ich halte es für unseriös und wissenschaftlich unhaltbar, dass ohne Untersuchung eines Menschen nach dessen Tod nur vom Hörensagen eine Diagnose gestellt werden kann, die zum Ergebnis gelangt, dass meine Tochter unter psychischen Störungen gelitten haben soll, die nichts mit dem auf sie ausgeübten Psychoterror zu tun haben sollen.

Nach meiner Überzeugung kann nur der auf meine Tochter an jedem Arbeitstag permanent ausgeübte psychische Druck, der für mich nur eine Bezeichnung verdient, nämlich Psychoterror, die Psyche meiner Tochter derart schwer verletzt haben, dass sogar ihr Lebenswille zerbrach.

Jeder der also behauptet, meine Tochter habe psychische Störungen gehabt, die nicht auf die durch Psychoterror verletzte Psyche zurückzuführen seien, verletzt die Ehre meiner verstorbenen Tochter, die in ihrem Beruf als Polizeibeamtin stets voll aufgegangen ist und hierin ihre Berufung sah, zutiefst und erfüllt nach meiner Auffassung den Straftatbestand des § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener). Meine Tochter ist nach meiner festen Überzeugung wegen des Psychoterrors und der von den Tätern erzeugten Angst aus dem Leben geschieden und muß sich in ihrem Tode nicht noch als psychisch gestört darstellen lassen.“

Beweis: Versicherung an Eides Statt vom 18.08.1999 (Anlage 9) Zeugnis der Margit Braun, wie vor.

Fakt ist, dass zu Lebzeiten der Silvia Braun keine psychologischen oder psychiatrischen Untersuchungen stattfanden.

Kein Arzt hat psychische Störungen bei Silvia Braun diagnostiziert!

Fakt ist weiterhin, dass Silvia Braun bis zum Dienstantritt bei der PI 14 im Dezember 1998 Zukunftspläne schmiedete, fröhlich und aufgeweckt war.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen

Die Eltern haben den Leidensweg der Silvia Braun hautnah miterlebt und mitdurchlitten. Daher klingt es zynisch, wenn der eklatante Psychoterror der Verantwortlichen vor Ort, die den Lebenswillen eines lebenslustigen, jungen Menschen

brutal zerbrachen, im Ermittlungsverfahren lediglich als „Gewisse Mängel bei der Dienststelle und Fehlverhaltensweisen eines Beamten“ verniedlicht werden.

Korrekt wäre die Bezeichnung Psychoterror oder psychische Folter. Denn nur durch diese Methoden lässt sich die Psyche eines Menschen derart aufschlitzen, dass sein Lebenswille erlischt.

Beweis: Einholung eines Mobbing-Gutachtens.

Auch psychische Folter erfüllt den Tatbestand der Folter im Sinne von Art. 3 MRK und ist daher zu bekämpfen und zu ächten. Durch eine Verniedlichung grausamer Verstümmelungen der Psyche bis hin zu deren Zerstörung wird man weder dem Problem gerecht noch schreckt man künftige Täter ab. So wird es nur eine Frage der Zeit sein, bis Psycho-Folterknechte sich neue Opfer suchen und im schlimmsten Falle auch deren Tod zu beklagen ist.

Das Leid der Opfer ist unvorstellbar! Wie sonst ließe sich erklären, dass ein junger lebenslustiger Mensch alles wegwirft, wofür er bisher gelebt und gekämpft hat? Dies lässt sich nur durch eine ganz massive Verletzung der Psyche erklären. Dies ist jedoch etwas ganz anderes als eine psychische Störung. Opfer von Psychoterror erleiden in aller Regel eine posttraumatische Belastungsreaktion, wie dies z.B. bei Opfern von Gewaltverbrechen, Kriegseignissen, Naturkatastrophen und Verlust von nahen Angehörigen der Fall ist. Die Schwere der Gesundheitsschäden hängt von Art und Dauer des Psychoterrors ab.

Beweis: Einholung eines Mobbing-Gutachtens.

Im konkreten Fall ist daher davon auszugehen, dass die beobachteten und von Silvia Braun geschilderten Ereignisse an der Dienststelle kein Phantasieprodukt, sondern wahr sind. Diese Ereignisse hat sie als Psychoterror und psychische Folter erlebt und in Folge eine schwere posttraumatische Belastungsreaktion durchlitten. Ihre Psyche war durch die Ereignisse derart verletzt, dass ihr Lebenswille zerbrochen ist. Und nur hierin kann bei objektiver Würdigung die wahre Todesursache zu sehen sein.

Beweis: Zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen, Gutachten etc.

Da eine psychische Störung, wie ausgeführt, nicht vorlag und mangels ärztlicher Untersuchung nicht festgestellt

und behauptet werden kann, muss angesichts der vorliegenden Beweise zwingend davon ausgegangen werden, dass der Suizid der Silvia Braun ausschließlich als Folge einer gnadenlosen Entgleisung menschlicher Machtausübung zu sehen ist, die das Opfer als Psychoterror und psychische Folter durchlitten hat. Und dies ist letztlich die Todesursache.

Beweis: Abschiedsbrief der Silvia Braun (Anlage 8) sowie zahlreiche in der Klageschrift angeführte Personen, Gutachten etc.

Es wird nochmals ausdrücklich beantragt, ein unabhängiges Sachverständigengutachten durch einen Experten für Mobbing einzuholen zum Beweis für die Tatsache, dass Silvia Braun ausschließlich durch Psychoterror und Psychofolter an ihrer Dienststelle, der PI 14, München, insbesondere durch das Verhalten des Beklagten als deren Vorgesetzter eine schwere reaktive Depression, ein psychische Überlastungssyndrom sowie eine posttraumatische Belastungsreaktion erlitten hat und dass ausschließlich der ihr gegenüber ausgeübte Psychoterror ursächlich für die festgestellten Krankheitsfolgen und den Suizid waren.

Die Staatsanwaltschaft München I kommt aufgrund der Gesamtumstände zum unzutreffenden Ergebnis, dass der Beklagte Silvia Braun nur beleidigt habe. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht nur um einmalige Verbalentgleisungen, sondern angesichts der Zielvorgabe des Mobbing (= Psychoterror und Psychofolter) um zielgerichtetes Aufschlitzen der Psyche des Opfers, somit eindeutig um Körperverletzung.

Beweis: Einholung eines Mobbing-Gutachtens.

Da bei Psychoterror der Suizid des Opfers eine typische Folge ist, hätte die Staatsanwaltschaft München zudem wegen Körperverletzung mit Todesfolge anklagen müssen. Denn wer andere psychisch foltert und terrorisiert, der weiß wie das Opfer leidet. Zweck des Psychoterrors war vorliegend ja gerade, Frauen der A-Schicht psychisch derart zu verletzen, dass diese die Schicht verlassen. Folglich hatte man eiskalt und skrupellos massivste Verletzungen der Psyche der Opfer eingeplant. Daher hatte der Beklagte eindeutig Vorsatz, Silvia Braun psychisch derart zu verletzen, bis diese die Schicht verlassen würde.

Als rechtlich unhaltbar wird es angesehen, das die Staatsanwaltschaft eine Körperverletzung bisher deshalb nicht

angeklagt hat, weil das Opfer sein Leiden vor dem oder den Tätern verborgen hätte. Diese Feststellung ist zum einen falsch, weil Silvia Braun die betreffenden Täter auf ihre Situation angesprochen hat, diese sie aber wortlos stehen ließen. Dies war Anfang Januar 1999. Zum anderen war der gegenüber Silvia Braun ausgeübte Psychoterror so brutal, dass diese sich aus Angst vor den Tätern weder weiter zur Wehr setzen noch anderweitige Hilfe in Anspruch nehmen konnte.

Beweis: Einholung eines Mobbing-Gutachtens.

Ein Rechtfertigungsgrund für die Körperverletzung besteht nicht. Insbesondere ist das Verhalten des Beklagten nicht sozialadäquat, weil sozialadäquates Verhalten innerhalb eines Arbeitsverhältnisses gerade nicht zu den hier festgestellten Gesundheitsverletzungen führen darf. Sozialadäquanz scheitert auch daran, weil jeder Arbeitnehmer und Beamte einen Anspruch auf Fürsorge und faire Behandlung gegenüber seinem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn hat. Jeder Mitarbeiter hat diesen Anspruch anderer Arbeitnehmer zu akzeptieren und achten.

Auch würde es den Beklagten nicht entlasten, wenn, was nachdrücklich bestritten wird, Silvia Braun eine individuelle Disposition psychischer Reaktionen in sich getragen hätte, weil das Verhalten des Beklagten für diesen Fall einen sogenannten Triggermechanismus ausgelöst hätte

Beweis: Einholung eines Mobbing-Gutachtens.

Wer einen Bluter schneidet, kann sich auch nicht auf dessen Krankheitsdisposition als Rechtfertigung berufen. Gerade der Mitarbeiter, der besonders empfindsam ist, bedarf der besonderen Fürsorge und nicht der besonderen psychischen Mißhandlung.

Vorliegend hat Silvia Braun über Jahre hinweg gute und anerkannte Leistungen erbracht.

Beweis: Beziehung der Personakte der Silvia Braun vom Bay. Innenministerium.

Silvia Braun wurde vorliegend mit arbeitsrechtlich und dienstrechtlich unhaltbaren psychischen Misshandlungen seitens des Beklagten attackiert. Wer Mitarbeiter in der vorbezeichneten Weise seelisch misshandelt, weiß heutzutage, dass er dem Opfer erhebliche Gesundheitsschäden zufügt. Gerade weil Mobbing heute eine bekannte Geisel der Arbeitswelt darstellt, darf jeder Arbeitnehmer

und Beamte darauf vertrauen, dass er nicht zum Opfer wird und ggf. die Täter zur Rechenschaft gezogen werden.

Zudem steht fest, dass Silvia Braun vorher gesund war und durch das Verhalten des Beklagten typische Opfersymptome aufgewiesen hat.

Als Ursache wird im vorläufigen Entlassungsbericht des Stiftungskrankenhauses ausdrücklich Mobbing an der Dienststelle festgestellt. Eine seelische Misshandlung wird von unserer Rechtsordnung jedoch nicht toleriert, auch nicht am Arbeitsplatz. Folglich wurde Silvia Braun rechtswidrig an ihrer Gesundheit verletzt.

Der Beklagte hat mutmaßlich vorsätzlich gehandelt. Er hat gewusst, dass sein Verhalten in der geschilderten Art die Psyche des Betroffenen beeinträchtigen. Zudem musste er wissen, dass fehlerhafte Menschenführung zu erheblichen Gesundheitsschäden beim betroffenen Mitarbeiter führen kann. Über diese Folgen sind alle Mitarbeiter informiert, zumal es sich hier mittlerweile um Allgemeinwissen handelt. Trotzdem hat er den Kläger rechtswidrig mit psychischen Misshandlungen verfolgt. Sein Verhalten war von Wissen und Wollen gekennzeichnet. Hinsichtlich der Verletzungsfolgen ist davon auszugehen, dass er diese Folgen billigend in Kauf genommen hat, weil heute eben jeder weiß, dass Erzeugen von erheblichem psychosozialen Stress Krankheiten hervorruft.

Obwohl sich Silvia Braun hilflos an den Beklagten und anderen Täter gewandt hatte, wurde ihr keine Hilfe zuteil.

Die Verletzung durch den Beklagten erfolgte somit nach klägerischer Überzeugung mutmaßlich mit direktem Vorsatz.

Nunmehr beruft man sich auf die Einhaltung von Vorschriften, wenn nicht gar auf Fürsorge gegenüber Silvia Braun. Aber dies ist wiederum bei Mobbing nicht ungewöhnlich, sondern typisch. Regelmäßig bekennt sich niemand nach außen dazu, Psychoterror zu betreiben. Vielmehr suchen die Täter gerade nach außen hin, sich normgerecht zu verhalten bzw. sich auf Normen zu berufen. Hierbei entwickeln die Täter ein Rechtfertigungsprofil, wie es bekannt ist in totalitären Systemen.

Silvia Braun hat vorliegend massiven psychosozialen Stress bis hin zum Psychoterror und Psychofolter durchlitten. Psychoterror stellt für die Opfer seelische Folter dar und unterscheidet sich hinsichtlich der psychischen Schäden

nicht von den Folgen von Opfern von Gewaltverbrechen, z.B. Geiselnahme, Vergewaltigung, etc.

Beweis: Einholung eines Mobbing-Gutachtens.

Die Mobbing-Forschung hat z.B. ergeben, dass die bekannten Mobbing-Methoden in wesentlichen Bereichen mit den wissenschaftlich exakt ausgearbeiteten Psychoterrormethoden der STASI übereinstimmen. Dies verwundert nicht, da sehr viele dieser Methoden sehr subtil ablaufen und der Terror oftmals gerade darin besteht, dass die Täter in einer besonders exzessiven Weise Normen als Schutzschild benutzen, um dem Vorwurf des Psychoterrors zu entgehen.

Wenn also ein pflichtbewusster Mitarbeiter, der sehr gute fachliche Leistungen über lange Zeit hinweg erbringt, plötzlich in der ersichtlichen Weise ernsthaft eine posttraumatische Belastungsreaktion erleidet und in den Suizid gedrängt wird, kann dies von der Rechtsordnung nicht toleriert werden. Wer einen Mitarbeiter krank macht, muß dafür zur Verantwortung gezogen werden, weil es hierfür keinerlei Rechtfertigung gibt und auch nicht geben kann.

Nachdem nachgewiesen ist, dass Silvia Braun aufgrund der Situation an der Dienststelle und insbesondere durch das Verhalten des Beklagten krank geworden ist, ist es nun Sache des Beklagten, ggf. vorzutragen und zu beweisen, dass er seine Pflichten gegenüber Silvia Braun erfüllt hat. Alleine durch den medizinischen Nachweis über die Krankheitsverursachung durch die Situation an der Dienststelle, steht fest, dass Silvia Braun rechtswidrig krankmachenden Strukturen am Arbeitsplatz ausgesetzt war, die mutmaßlich vorsätzlich durch die Beklagten herbeigeführt worden sind. Die beigelegten Anlagen sprechen eine eindeutige Sprache und belegen, wie Silvia Braun systematisch gedemütigt und psychisch gefoltert wurde.

Die Höhe des Schmerzensgeldes ergibt sich daraus, weil die Gesundheitsschäden durch Psychoterror, insbesondere Mobbing, denen durch Gewaltkriminalität gleichen (vgl. Leymann, Mobbing; Etzel, Neuland für die Gerichte, Bilanz & buchhaltung, 1996, S. 299 ff) Somit ist ein Mindestbetrag in Höhe von DM 100.000,00 angemessen. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass der Beklagte bei Silvia Braun jegliche Lebensfreude systematisch zerstört hat. Er hat ihr Selbstwertgefühl so zerstört, dass aus ihrem Traumberuf Polizeibeamtin

ein Alptrauber wurde. Der Beklagte ist dafür verantwortlich, dass Silvia Braun innerhalb von rund 2½ Monaten innerlich zerbrochen ist und solche Angst entwickelte, dass sie sich lieber ihre Dienstpistole an den Kopf setzte und abdrückte, als sich, wie sie in ihrem Abschiedsbrief schreibt, nicht länger von denen quälen zu lassen. Silvia Braun muss demzufolge Höllenqualen durchlitten haben. Selbst von Opfern physischer Folter hört man selten, dass diese Suizid begehen. Suizid bei Opfern von Psychoterror ist jedoch mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zu erwarten, weil die Psyche verantwortlich für die Lebensfreude ist und ein systematisches Aufschlitzen der Psyche die Lebensfreude und den Lebenswillen zerstört.

Beweis: Einholung eines Mobbing-Gutachtens.

Mobbing-Opfer leiden deshalb besonders, weil die z.B. bei Gewaltverbrechen vorhandene Rollenverteilung unklar ist. Der Gewaltverbrecher ist von der vorgegebenen Rollenverteilung her klar als Feind auszumachen. Bei Mobbing kommen die Angriffe jedoch von Vorgesetzten und Kollegen und in aller Regel subtil und oftmals kaum greifbar. Un sachliche Kritik wird als Fürsorge getarnt. Angebliche Fehler des Opfers werden diesem als Unfähigkeit angelastet. Tatsächliche Fehler werden exzessiv verschlimmert etc.

Das Opfer kann nicht zuordnen, warum es immer wieder angegriffen wird.

Beerdigungskosten

Rechnung Stolgebühen
Rechnung Volland für Grabaushubung
Gärtnerei Nestmeier, Kränze
Chorsingen
Bestattungsinstitut Grimm
Familiengrabstätte, Kostenvoranschlag
Summe:

DM 236,00 (Anlage 10)
DM 550,00 (Anlage 11)
DM 300,00 (Anlage 12)
DM 150,00 (Anlage 13)
DM 4.916,25 (Anlage 14)
DM 6.178,16 (Anlage 15)
DM 12.330,41

Dies führt, wie vorliegend zu Selbstzweifeln und Ratlosigkeit. Auch wenn das Opfer sein Verhalten ändert, wird es weiterhin bestraft. Schließlich kann die Psyche die Vorgänge nicht mehr einordnen. Über Nacht werden die Ereignisse nicht mehr verarbeitet. Es treten, wie bei Silvia Braun Schlafstörungen auf. Dies führt tagsüber zu Ermüdungserscheinungen, die von den Tätern zu weiteren Angriffen genutzt werden. Schließlich dreht sich für das Opfer sein gesamtes Leben nur noch um die Situation am Arbeitsplatz. Die Gedanken irren in Endlos-

schleifen herum. Es treten deshalb massive Konzentrationsstörungen auf. Für das Opfer stellt sich die Gesamtsituation als auswegloser Teufelskreislauf dar.

Beweis: Einholung eines Mobbing-Gutachtens.

In dieser geschilderten Situation begehen viele Opfer Suizid. So auch Silvia Braun.

Beweis: Einholung eines Mobbing-Gutachtens.

Bei der Berechnung des Schmerzensgeldes ist zu berücksichtigen, dass die Zerstörung des Lebenswillens eines jungen, gesunden Menschen, das Tyranisieren, bis die Angst vor dem Täter größer ist als der Überlebenswille beispiellos ist in der gängigen Schmerzensgeldtabelle. Angesichts des unbeschreiblich großen Leid des Opfers Silvia Braun muss das Schmerzensgeld in sechsstelliger Höhe ausfallen und sollte einen Betrag in Höhe von DM 100.000,00 nicht unterschreiten. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das Tätermotiv bei der Genugtuungsfunktion ebenfalls ins Gewicht fällt. Wer aus Frauenfeindlichkeit eine junge Frau quasi zur Befriedigung dieser charakterlichen Deformation ein Menschenleben grausam zerstört, der muss hierfür entsprechend streng zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Klageantrag zu Ziffer 1. wird wie folgt beziffert:

Die klagweise geltend gemachten Ansprüche stehen den Eltern der Silvia Braun und als deren gesetzliche Erben zu. Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 24.05.2000 zur Zahlung aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom 24.05.2000 (Anlage 15)

Mit Schreiben vom 09.06.2000 lehnte der Beklagte über seinen Rechtsanwalt jegliche Zahlungen ab.

Beweis: Schreiben vom 09.06.2000 (Anlage 16). Folglich ist Klage geboten. Rechtsanwalt“

Wir meinen, dass diese Klageschrift für viele Betroffene beispielhaft zeigt, worauf es bei der Beweisführung ankommt. An der uns auch durch andere JuristInnen bestätigten Qualität dieses Schriftsatzes ändert auch die Tatsache nichts, dass das LG München I die Klage abgewiesen und gemeint hat, es handele sich um Amtshaftung.

Mittlerweile hat das Ehepaar Braun Berufung eingelegt.

Der Freistaat Bayern ist dieser Berufung als Streithelfer beigetreten! Siehe auch anliegend abgedruckten Artikel aus der Süddeutschen Zeitung vom 23. Juni 2001. Diese Entwicklung ist nicht nur im konkreten Fall als Meilenstein gegen den Psychoterror zu werten, sondern insgesamt als Durchbruch an der Front der Mobbing-Abwehr!

Damit bringt der Freistaat eindeutig zum Ausdruck, dass Beamte, die mobben, nach Rechtsauffassung des Dienstherrn persönlich hierfür einzustehen haben und den Opfern mit ihrem privaten Vermögen haften. Den Tätern ist damit verwehrt, sich hinter dem Dienstherrn zu verstecken und auf Kosten der Steuerzahler Menschen zu quälen. Nachdem sich der Bayerische Innenminister Dr. Beckstein bereits in der Vergangenheit energisch gegen Mobbing ausgesprochen hat, ist dies ein folgerichtiger und entscheidender Schritt.

Es mag zwar sein, dass der Freistaat Bayern diesen Beitritt mehr aus taktischen als inhaltlichen Gründen für sich entschieden hat. Es hat jedoch in jedem Falle Signalwirkung.

Es wäre zu begrüßen, wenn angesichts dieser durch die Streithilfe dokumentierten Rechtsauffassung des Freistaates Bayern andere Minister in anderen Bundesländern und auch der Bundesinnenminister Flagge zeigen und diese Rechtsauffassung z.B. in Form einer offiziellen Mitarbeiterinformation verbreiten würden.

Es wäre schade, wenn die Chance jetzt nicht genutzt würde, diese Rechtsauffassung in die Praxis umzusetzen. Daher sind alle gegen den Psychoterror Engagierten aufgerufen, jetzt energisch auf entsprechende öffentliche und verbindliche Erklärungen der Ministerien zu drängen.

Mittlerweile hat sich das OLG München jedoch der Rechtsauffassung des LG München I angeschlossen und die Berufung abgewiesen.

Der Rechtsstreit wird nunmehr vor dem BGH ausgetragen. Sowohl die Eheleute Braun als auch der Freistaat Bayern

haben Revision eingelegt.

Vor dem BGH werden die Erfolgsaussichten als gut eingeschätzt.

Das OLG und LG unterstellt den vom RA Dr. Etzel, München, vorgelegten Sachverhalt als wahr, hält jedoch den Beklagten nicht für passivlegitimiert, da dieser in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt habe, so dass die Amtshaftung des Freistaates Bayern nach § 839 BGB, Art 34 GG eingreife.

Nach unserer Auffassung – der BAG Kritischer PolizeibeamtInnen – ist die Auffassung des LG und OLG, wonach zwischen den Äußerungen des Beklagten und seiner Dienststellung ein so enger Zusammenhang bestehe, dass die Beleidigungen nicht nur gelegentlich der Amtsausübung, sondern in Ausübung eines öffentlichen Amtes erfolgt sind, unhaltbar. Der Inhalt der Äußerungen lässt weder einen Zusammenhang zur dienstlichen Stellung des Beklagten, noch zur Tätigkeit der Verstorbenen erkennen. Sie sind Ausdruck einer tiefen frauenverachtenden Haltung. Wir meinen daher, dass auch dann, wenn man, wie es der Praxis entspricht, den Begriff „in Ausübung eines öffentlichen Amtes“ weit auslegt, das Verhalten des Beklagten hiervon nicht mehr erfasst werden kann.

Soweit uns bekannt ist, hat sich bislang weder das Schrifttum mit einer solchen Frage befasst, noch die Rechtsprechung hierzu Stellung genommen.

Selbst wenn man in dem Verhalten des Beklagten eine Amtspflichtverletzung sieht, hätte das Landgericht München und das OLG München prüfen müssen, ob neben dem Anspruch gegen den Freistaat Bayern aus § 839 BGB, Art. 34 GG, auch ein Anspruch gegen den Beklagten besteht. Bei vorsätzlichem Verhalten des Beklagten wird nämlich die Auffassung vertreten, dass Staat und Beamter nebeneinander haften.

Eine Privilegierung des Beamten nach Art. 34 GG ist im Fall Braun auch nicht einschlägig. Die Amtshaftungsnormen bezwecken, den Beamten von un-



überschaubaren Risiken freizustellen, die mit der Amtsführung verbunden sind. Sie bezwecken nicht, den Beamten zu entlasten, wenn dieser vorsätzlich gegen Strafnormen verstößt. Ein eigener, möglicherweise neben dem Anspruch gegen den Freistaat Bayern, bestehender Anspruch gegen den Beklagten würde auch der Auffassung zum Mobbing im Arbeitsrecht entsprechen. Dort ist anerkannt, dass neben möglichen Ansprüchen des Geschädigten gegen den Arbeitgeber auch Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Mobber bestehen.

Dadurch dass der Freistaat Bayern als Streitverkünder gegen das Urteil des OLG Revision beim BGH eingelegt hat, vertritt er nachhaltig die selbe Rechtsauffassung, wie sie von Anfang an von RA Dr. Etzel vertreten worden ist und auch von unserem Verein als zutreffend angesehen wird.

Bayern muss zudem ein massives Interesse daran haben zu vermeiden, dass Fälle wie der vorliegende, die sich wohl auch in anderen Behörden ereignen, auch wenn sie nicht so tragisch ausgehen mögen, zum Gegenstand von Amtshaftungsansprüchen werden.

Wir Kritische PolizistInnen sind dem Ehepaar Braun im Interesse der Wiederherstellung der Ehre ihrer Tochter Silvia und zum Schutze für viele andere KollegInnen ausgesprochen dankbar, dass sie den hohen Einsatz an Nerven, Lebensenergie, Ansehen und finanziellen Ressourcen wagen, um (vielleicht) für uns alle ein klein wenig juristisches Terrain für eine menschlichere Polizei zu gewinnen.

Artikel aus der SZ vom 23.6.2001

Ein kritisches Insolvenzverfahren

VON THOMAS WÜPPESAHL U.A.

Am 15. Oktober 2000, 10:00 Uhr, konnte der Richter am Insolvenzgericht Hamburg endlich u.a. beschließen:

„Über das Vermögen des im Vereinsregister unter VR 11 986 eingetragenen Vereins Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V., ... vertreten durch den Vorstand Thomas Wüppesahl, Bianca Müller wird aufgrund des am 17.04.2001 eingegangenen Antrags vom 12.04.2001 wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ... das Insolvenzverfahren eröffnet. ...

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am *Mittwoch, 16.01.2002, 09:30 Uhr* Im Gebäude des Amtsgerichts Hamburg, Insolvenzgericht, Weidestraße 122 d, 22083 Hamburg, Saal 1, 2. Ebene, (Zi. 2.18). ...“

Zu der Entstehung und den Verantwortlichkeiten, die weitestgehend bei Bianca Müller, aber auch ihrer Helfer Manfred Such, Dieter Schenk u.a. liegen, verweise ich auf die zusammenfassende Kurzdarstellung in UNBEQUEM Nr. 45, Juni 2001, S. 30 bis 34.

Was bedeutet das eingeleitete Insolvenzverfahren?

Zunächst einmal ist es sehr erfreulich, dass aus dem vorläufigen Insolvenzverfahren von April 2001 bis zum 15. Oktober 2001 ein förmliches Insolvenzverfahren entwickelt werden konnte, sonst würde die BAG Kritischer PolizistInnen gar nicht mehr existieren. Die Kosten dieses Insolvenzverfahrens sind auf DM 10.000,00 veranschlagt. Die BAG besaß jedoch lediglich DM 4.000,00 Aktiva.

Glücklicherweise konnten die fehlenden DM 6.000,00 dem Insolvenzgericht überwiesen werden, so dass der Eröffnungsbeschluss erfolgte.

Dies empfanden nicht alle als „Glück“. Es erfolgten wütende Aktivitäten von Bianca Müller, die bereits aktiv MitgliederInnen zum Austritt aus der BAG aufforderte. Ein befremdendes Verhalten für eine „Vorsitzende“, die doch

eigentlich den von ihr mit angeführten Verein zu einer guten Weiterentwicklung führen sollte. Und das alles macht sie ohne jede Anbindung an die MitgliederInnen. Es gibt keinerlei Beschlüsse, dass wir uns auflösen wollen etc. Ich schrieb schon einmal von „politischer Untreue“, die Bianca Müller beginge.

Die BAG Kritischer PolizistInnen ist mit der Einleitung des Insolvenzverfahrens vorläufig nicht mehr voll rechtsfähig. Losgelöst davon können wir Kritische PolizistInnen jedoch weiter an der politischen Meinungsbildung teilnehmen und das findet auch vielfältig von den Mitgliedern statt, die sich nicht vornehmlich darum bemühen, unseren Verein abzuwickeln und liquidieren zu lassen.

Darüber hinaus konnten rund 20.000,00 DM als mögliche Spendenzusagen für den Fall eingeworben werden, dass damit die Insolvenz abgewendet werden kann. Dies macht auch erklärlich, warum Bianca Müller, die sich als Totengräberin der Kritischen betätigt, ihre Forderungen gegenüber der BAG künstlich hochschraubt – siehe auch die homepage www.kritische-polizisten.de.

Bianca Müller phantasierte jedenfalls etwas von DM 40.000,00, die alleine sie geltend machen würde. Bereits am 16. Januar 2002 bei der Gläubigerversammlung wird sich zeigen, was davon übrig bleibt. Wir bleiben bei unserer Einschätzung, dass der Betrag nicht höher als DM 30.000,00 sein wird.

Wer uns diesbezüglich über den bereits potentiell sich zu Spenden bereit erklärenden Personenkreis hinaus zu helfen bereit ist, möge entweder seinen Beitrag auf das Anderkonto RA Dr. G. Weiland w/ Kritische Poli..., Commerzbank AG, BLZ 200 400 00, Konto 37 98 378, überweisen oder mit mir Kontakt aufnehmen.

Wir sind jedenfalls inzwischen sehr zuversichtlich, dass die Insolvenz abgewehrt werden kann.

Was macht die Humanistische Union?

Eine befreundete Bürgerrechtsorganisation gibt bereits am 17. August 2001 eine Pressemitteilung heraus, in der unsere MitgliederInnen dazu aufgefordert wurden, aus der BAG auszutreten und in die HU einzutreten. Auch dazu wurden unsere MitgliederInnen nie befragt. Bianca Müller führt mit ihren zwei verbliebenen Helfershelfern eine u.E. rechtswidrige Vorstandssitzung durch und spielt Mitgliederversammlung und Vorstand in einem.

Dieses Vorgehen ist auch für die älteste Bürgerrechtsorganisation in der Bundesrepublik eine schlechte Legitimation.

Und am 6. November 2001 wird eine gemeinsame Presseerklärung der „Polizei-AG“ und der HU in die Medienredaktionen und anderswo hin versandt, in der nicht bloß rechtlich und politisch dummes Zeug erklärt wird (Mit dem Insolvenzverfahren wäre dem Verein „jegliche Äußerung untersagt, auch die Annahme/Beantwortung von Fragen.“), sondern es wird auch noch das Logo der BAG (Friedenstaube mit Polizeistern im Schnabel) rechtswidrig verwendet.

Dazwischen gab es unsererseits Bemühungen, mit dem Bundesvorstand der HU ins Gespräch zu kommen. Es gab bis zum Redaktionsschluss keinerlei offizielle Reaktionen (auch hierzu siehe www.kritische-polizisten.de).

Nun ist die HU mit Sicherheit nicht unser Gegner. Und die HU ist nicht bloß die älteste Bürgerrechtsorganisation, die wir in der Bundesrepublik haben, sondern wohl auch die mit den größten Verdiensten.

Dennoch heilt dies nicht ein dermaßen undemokratisches Vorgehen.

Wenn Bianca Müller unsere Mitglieder einseitig desinformiert, ihnen sogar gewissermaßen als Service Austrittserklärungen übersendet und dazu noch Eintrittserklärungen für die HU legt, bevor auch bloß eine demokratische Willensbildung bei den Kritischen über die Frage der Auflösung etc. hat stattfinden können oder bei einer Zusammenkunft mit zwei anderen Vorstandsmitgliedern (Peter Joswig, Thomas Brunst) mit dem Mäntelchen eines Vorstandsbeschlusses



genau dieses Vorgehen „beschließt“, so ist dies das eine, gewissermaßen Bianca-Müller-typisch.

Aber wenn die HU meint, sich zwangsweise als Nachfolger unserer ebenfalls Verdienste erworbenen Bürgerrechtsorganisation sogar noch bevor wir uns aufgelöst haben oder liquidiert worden sind, aufspielen zu können, dann überzieht die HU maßlos.

Wir bitten also alle Mitglieder, nicht bloß die BAG weiter am Leben zu erhalten, sondern auch am 12. Januar 2002, zur Mitglieder-Versammlung nach Hamburg zu kommen.

Diejenigen unserer Mitglieder, die der Desinformation von Bianca Müller aufgesessen sind und z.B. ihren Austritt erklärt haben, bitten wir, diesen Schritt noch einmal zu überdenken.

Uns liegen jedenfalls über 10 neue Aufnahmeanträge vor und die wollen nicht in die HU oder sonstwo eintreten, sondern in die BAG Kritischer Polizistinnen und mit uns arbeiten.

Wieso eine Mitglieder-Versammlung am 12. Januar 2002?

Rechtlich können wir das gar nicht, solange das Insolvenzverfahren läuft oder nicht wenigstens ein Schuldenplan erstellt ist. Dennoch wollen wir quasi so eine Versammlung durchführen, die gewissermaßen die zweite Neugründung der BAG darstellen könnte.

Es könnte aber auch sein, dass unsere ergebnisoffene Diskussion im Hinblick auf die Frage, ob es Sinn macht, die BAG Kritischer PolizistInnen weiter zu betreiben, ob es vielleicht sinnvoller ist, einen ganz anderen Verein zu gründen oder ganz auf ein solches Engagement zu verzichten, weil die Kritischen Polizei-Inhalte von Parteien, Stiftungen oder Gewerkschaften abgedeckt werden, zu dem Ergebnis kommt:

Nein. Die Kritischen sind Geschichte.

Es werden zu der Versammlung auch bekannte Gesichter erscheinen, die uns und der interessierten Öffentlichkeit erklären werden, dass sie sich vom Grundsatz und auch tatsächlich in unsere Arbeit und zum Teil auch in die Vorstandsarbeit einzubringen bereit sind.

Somit hätte diese Mitglieder-Versammlung vier Tage vor der Gläubigerversammlung beim Insolvenzgericht nicht bloß eine wichtige Signalfunktion für die Frage, ob es Sinn macht, uns wirtschaftlich als BAG wiederzubeleben, sondern vor allen Dingen eine politische Bedeutung.

Nach wie vor – das zeigen auch die vielen Zuschriften, Anrufe und persönlichen Gespräche, siehe auch „Leserbriefe“ in dieser Ausgabe – gibt es ein hoch entwickeltes Bedürfnis und einen großen Bedarf für eine authentische Stimme aus den Reihen der Polizeipraktiker in Form eines (wie die BAG) anerkannten Berufsverbandes.

Dies können weder die drei großen Polizeigewerkschaften GdP, BDK und PolGew und auch nicht die HU oder sonstwer leisten. Aber wir. Dabei können wir gut auf frustrierte alte „Kämpfer“ verzichten, die den Aktiven häufig genug Motivationsprobleme bereiteten oder andere Energieverluste bescherten. Auch auf ehemals sich große Verdienste erworbene Mitstreiter, die inzwischen in der grünen „Realpolitik“ eine unserer Programmatik widersprechende Innenpolitik praktizieren, wie z.B. Manfred Mahr, können wir gut verzichten. Solche Personen haben sich selbst ihrer Glaubwürdigkeit beraubt. Und an Totengräberinnen wie Bianca Müller gibt es ohnehin keinen Bedarf.

Bereits zur letzten Jahreshauptversammlung vor 13 Monaten in Hamburg i.Z.m. einem sehr erfolgreichen Internationalen Kongress, den wir mit Hilfe des Hamburger Instituts für Sozialwissenschaften (HIS) von Prof. Jan Philipp Reemtsma über Fragen zur Kontrolle der Polizeien durchführten und an dem im übrigen Bianca Müller nicht einmal teilnahm, gab es von „interessierter“ Seite zwei Anträge auf Auflösung unseres Vereins. Diese Anträge scheiterten kläglich und wurden letztlich von den Antragstellern wegen erkennbarer Aussichtslosigkeit zurückgezogen.

Antragsteller waren Manfred Mahr und Reinhard Borchers. Mahr war lange Jahre Bundessprecher bei uns und hatte große Verdienste für die BAG erworben, bis er sich entschloss, eine angepasste Fraktionskarriere bei der GAL zu machen. Genau so hatte Borchers aus seiner früheren Funktion als Bundesgeschäftsführer seine Verdienste.

Sie gehören aber nicht bloß zu den Frustrierten und des Kampfes müde gewordenen Mitstreitern, sondern im besonderen Mahr ließ sich in den letzten vier Jahren als GAL-Abgeordneter in der Hamburger Bürgerschaft immer wieder auf Gegensätze zu unserer Programmatik ein und akklamierte eine SPD-Innenpolitik, die nicht unwesentlich zum jetzigen CDU-FDP-PRO-Senat führte. Mahr wurde von den Kritischen bei seinen neuen inhaltlichen und anderen Ambitionen gestört.

nen gestört.

So ist das auch mit einigen anderen der alten „Kämpfer“. Dabei tröstet wenig, dass dieses Phänomen nicht allein auf unseren Bürgerrechtsverein beschränkt ist, wie wir alle wissen.

Bianca Müller stellt allerdings unter mehreren Gesichtspunkten eine Sonderrolle dar. Nicht zuletzt eröffnen ihr ihre Opfer-Erfahrungen im Mobbing-Genre Handlungsspielräume gegenüber ihr widerstrebenden Personen, auf die andere Menschen nicht so leicht zurückgreifen können. Ich bitte ggf. auch auf der Homepage www.kritische-polizisten.de nachzulesen.

Es gibt auch weit mehr Sympathisanten in den Polizeien – übrigens sogar in den Leitungsebenen – als den meisten in die Wahrnehmung tritt. Ein weiteres kleines Hilfsargument für den Sinn, diese gute Idee kritischer Stimmen aus den Polizeien weiter zu verfolgen.

Wir wollen also auf der Mitglieder-Versammlung am 12. Januar 2001 einen Schattenvorstand wählen, also einen Vorstand, der für den nunmehr wahrscheinlichen Fall, dass wir wieder voll geschäftsfähig werden, bereit ist, sich einer rechtlich verbindlich handelnden Mitgliederversammlung zu stellen und dort dann ggf. für den Vorstand oder andere Aufgaben wählen zu lassen.

Es sollte auf dieser Mitglieder-Versammlung auch schon darüber gesprochen werden, welche Veränderungen an unserem alten „Firmenmantel“ an z.B. der Satzung vorgenommen werden sollte. Diese Satzung hat sich für solche Krisen wie die durch Bianca Müller ausgelöste als völlig untauglich erwiesen.

In diesem Zusammenhang sollte auch durchdacht werden, ob wir nicht in unserer BAG Kritischer PolizistInnen einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten. Vielleicht entwickelt sich auf der Mitglieder-Versammlung am 12. Januar 2002 eine Arbeitsgruppe, die sich um diese Fragen kümmern kann?

Auch deshalb bitten wir um Beachtung der Einladung zur Mitglieder-Versammlung auf Seite 3 dieses Doppel-Hefes und um zahlreiches Erscheinen zum 12. Januar.

Die „Totengräber“

Es gibt ja viel Dickicht in dieser Auseinandersetzung, wechselseitige Schuldzuweisungen und – auch rechtlich – kompliziert sind sowohl das Insolvenzverfahren als auch die Implikationen der Zivilverfahren aus Berlin und die wüsten Kommunikationsgepflogenheiten seit

Mitgliedschaft von Bianca Müller vor fast genau zwei Jahren ohnedies.

Zur Illustration – es gibt viele weitere Belege – drucken wir hier einen der Anträge ab, die Thomas Wüppesahl auf der Zusammenkunft von MitgliederInnen am 5. Mai 2001 in Kassel eingebracht hat, die nicht behandelt werden konnten und vor denen u.a. Manfred Such und Dieter Schenk wegliefen:

„Ich stelle den folgenden Antrag auf der Zusammenkunft unserer Mitglieder am 5. Mai 2001 – eingeladen wurde von Manfred Such zu einer „außerordentlichen Mitgliederversammlung – in Kassel.“

Die Zusammenkunft unserer Mitglieder am 5. Mai 2001 – eingeladen wurde von Manfred Such zu einer „außerordentlichen Mitgliederversammlung – in Kassel möge beschließen:

„Thomas Wüppesahl wird gebeten, den Insolvenzantrag beim AG HH-Altona auf der Basis einer gesicherten Finanzierung der bislang nicht bedienten Forderungen sowie der absehbar sicher in den nächsten Wochen fällig werdenden Forderungen zurückzuziehen.“

Begründung:

Auf der heutigen Zusammenkunft aus unserer Mitgliedschaft haben sich folgende Finanzierungsmöglichkeiten ergeben:

Bianca Müller:	DM 10.000,00.
Dieter Schenk:	DM 5.000,00.
Manfred Such:	DM 5.000,00.
Thomas Wüppesahl:	DM 5.000,00.
Eingeg. Spenden:	DM? ? ?

Mit freundlichen Grüßen
(Thomas Wüppesahl)“

Wir bleiben dabei, dass das Weglaufen aus der Verantwortung von Vorstandsmitgliedern unverzeihlich ist und das aktiv betriebene Abwickeln der BAG durch Bianca Müller u.a. grob vereinnuschend ist.

Wer ist nun Bundessprecher?

Auch dazu hatte ich Ausführungen in der letzten UNBEQUEM, S. 30 – 34, gemacht. Inzwischen ist folgender Sachstand eingetreten.

Bianca Müller erwirkte mehr oder weniger im Alleingang einen Beschluss des AG HH im Rahmen eines Eilverfahrens, wonach ich mich nicht mehr als Bundessprecher bezeichnen dürfe.

Gegen diesen Beschluss habe ich Berufung eingelegt. Die Berufungsverhandlung ist für den 14. Dezember 2001 vor dem LG HH terminiert.

Losgelöst von dieser formalen Be-

Letzte Meldung:

Am Freitag, den 14. Dezember 2001, hob das Landgericht Hamburg das unselige und peinliche Urteil des AG Hamburg auf, wonach Thomas Wüppesahl sich nicht mehr als Bundessprecher bezeichnen durfte.

Aufgrund der vielen Desinformationen, die durch Bianca Müller gestreut werden, weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass ihre Amtszeit von zwei Jahren im November 2001 ausgelaufen ist.

trachtung gibt es gravierende Mängel des Beschlusses in der Sache, also materiell-rechtlich, die ich hier jedoch nicht weiter vertiefen will. Zum Beispiel wurde vom Amtsrichter sinnentstellend zitiert.

Obwohl der Amtsrichter ihr eine Frist bis zum 27. November 2001 setzte, bis zu deren Ablauf sie die Hauptsache hätte betreiben müssen, hat sie diese Frist verstreichen lassen. Damit ist es eine Frage von Tagen, wann dieser Amtsrichter seinen Beschluss von Ende Juli d.J. – ich dürfe mich nicht mehr als Bundessprecher bezeichnen – aufheben wird.

Bianca Müllers Amtszeit (2 Jahre) ist im November d.J. ausgelaufen. Sicherlich auch einer der Gründe, weshalb sie bei den Anstrengungen, die BAG „abzuwickeln“ sich so beeilt und andere hetzt.

Weitere Prozessniederlagen sammelte

Bianca Müller i.Z.m. ich meine es waren fünf Anträge von ihr auf „Bestrafung“, weil ich angeblich gegen den Beschluss des AG HH verstoßen hätte. Bianca Müller ist also ausgesprochen „erfolgreich“ im Sammeln von Prozessniederlagen, nicht bloß in Berlin.

Losgelöst von dieser formalen und rechtlichen Betrachtungsweise ist klar, dass die politische Legitimation auf ganz andere Beine gestellt werden muss. So werden sich alle Vorstandsmitglieder nach Wiederherstellen unserer rechtlichen Geschäftsfähigkeit einer erneuten Wahl stellen müssen und dann wird sich zeigen, wer vertretungsberechtigt ist. Vielleicht gibt es ja auch ganz neue Köpfe als Sprecher?

Zur Zeit vertritt uns nur einer und das ist der Insolvenzverwalter.

Leserbriefe ... Leserbriefe ...



Anmerkung: Wir haben aufgrund der aktuellen Situation bei uns sehr viele Leserbriefe erhalten. Hier ein klitzekleiner Ausschnitt sowie etwas Presse.

Bezug: „Und was ist bei den Kritischen PolizistInnen los?“, Von Thomas Wüppesahl u.a., UNBEQUEM Nr. 45, S. 30 ff.

„Hallo Kritische, bekomme immer mal wieder mal eine Ausgabe von Eurer UNBEQUEM. So auch die Juni-Ausgabe. Dass es überhaupt solche Bullen gibt, die Klartext schreiben. Nun habt Ihr mit Euch selbst Probleme. Lasst Euch nicht unterkriegen. Und wenn die Müller wirklich die Prozesse verloren hat, soll sie auch dafür geradestehen.“

Gruß

Euer Nano, Berlin“

„Sehr geehrte Damen und Herren, von Ihren Problemen neue Mitglieder zu gewinnen und überhaupt politisch zu arbeiten habe ich schon die Jahre zuvor das eine und andere mitbekommen. Nicht bloss, dass die Polizeipräsidenten versuchen, kritische Geister über kleinste Fehler, die zu grossen Verfehlungen aufgebaut werden, auszuschalten.“

Da haben einige von Ihnen schon etwas viel erlebt. Ich erinnere mich an Berichte über Jürgen Krempel, Manfred Mahr und Manfred Such, Thomas Wüppesahl oder Urban Liebl und andere.

Jetzt haben Sie auch dieses Problem mit der CDU-Frau. Ich wünsche Ihnen mit voller Überzeugung: Halten Sie den Kopf hoch. Auch diese Krise können Sie überstehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Mechthild Brusis, München“

Bezug: „Das Gesicht der Volksabstimmung“, Von Robert Huppertz, UNBEQUEM Nr. 45, S 19/20.

„Sehr geehrte Damen und Herren, wir – meine Familie und ich – finden großartig, dass sich ihre Bundesarbeitsgemeinschaft für mehr Direkte Demokratie einsetzt.

Gerade die Polizisten sind doch immer wieder in die Prügelrolle gesteckt, weil industrielle Großprojekte einfach durchgesetzt werden sollen.

...

Von daher müssten eigentlich alle Polizisten für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide eintreten. Nicht bloß Kritische.

Mit schwäbischen Grüßen
Heiner Bartling, Karlsruhe“

Bezug: „Dieser Fall geht uns alle an“, Von Dr. Thomas Etzel, UNBEQUEM Nr. 45, S. 2-4.

„Sehr geehrte Damen und Herren, immer häufiger liest und hört man davon, dass Menschen in unserem Lande, die sich gegen Ungerechtigkeiten wehren, die Wahrheiten sagen oder Verbesserungen wollen, hart angegangen werden. Der Staat selbst ist es, der dabei häufig in vorderster Reihe arbeitet. Wo sollen wir denn hinkommen, wenn es nicht solche couragierten Köpfe wie diesen Wolfgang Jandke gäbe? Wer sollte Vorbild für unsere Jugend sein? Doch nicht etwa Führungskräfte aus der Wirtschaft oder Politiker, die sich selbst bedienen, die Verfassung brechen, Angriffskriege wieder hoffähig machen und international gewachsenes Recht brechen bzw. definieren, dass sie es richtig machen oder jetzt Gesetze verabschieden, die uns die Bundesrepublik in Polizeiverhältnisse bringt, die vor der Gründung dieses Staates liegen.“

Ein so qualifizierter Mann wie dieser Wolfgang Jandke, dem selbst die Zwangsbegutachtung durch die Justiz attestiert, er gehöre zu den 5% intelligentesten der Bevölkerung, der jahrelang anerkannte Arbeit für die Polizei erbrachte und nun für eine Petition (!), also der Inanspruchnahme eines verfassungsmäßig verbrieften Rechtes, strafrechtlich schikaniert wird, gehört ausgezeichnet und nicht stigmatisiert.

Vielleicht ist er zu intelligent für die Polizei? – In New York wurde ein Bewerber mit dem IQ 129 abgelehnt, weil er zu wenig Berufszufriedenheit bekäme.

Herr Dr. Etzel schrieb in der letzten Ausgabe, dass seine Zukunft ungewiß wäre. Wie geht es denn weiter mit ihm? Könnten Sie darüber nicht weiter berichten?

Viele Durchhalte-Grüße
Bianca Halter, Düsseldorf“

Bezug: Mehrere UNBEQUEM Strafverfahren gegen Wüppesahl u.a. wg. konstruiertem Akte diebstahls, Freispruch im Oktober 2000 (s.a. UNBEQUEM Dezember 2000)

„Polizei Hamburg, Dienststelle Interne Ermittlungen (D.I.E.) Handverlesene Sachbearbeiter, wichtiges Gesicht. Viel Professionalität! – Wirklich?“

Im Herbst 1998 sollen bei mir und bei Thomas Wüppesahl Büros und Wohnungen von DIE durchsucht werden.

Zu Beginn der Aktion Häme: Weil Einsatzkräfte sich an meinem angeblichen Wohnort gleich an der Hauseingangstür die Nase stoßen (ich wohne dort seit Jahren nicht mehr).

Dann Ungereimtheiten bei der Durchsuchung und Sicherstellung von Gegenständen im November 1998 (!) im Büro.

Im Oktober 2001 erhalte ich eine Mitteilung, dass ich die in meinem Büro am 17.01.2001 (!) sichergestellten Sachen bei D.I.E. abholen kann, weil sie von der Staatsanwaltschaft nicht mehr benötigt werden – ich wußte gar nicht, dass auch am 17.01.2001 durchsucht worden sein soll.

Diese schriftliche Mitteilung wurde natürlich (?) an die Anschrift gesandt, an deren Haustür sich die Beamten schon 1998 die „Nase gestoßen“ hatten. – So ein Pech, aber ich wohne dort immer noch nicht – bin dort auch nicht gemeldet!

Ich lerne aus diesem Sachverhalt, dass es mit der Professionalität bei DIE nicht weit her ist.

Gut wäre, wenn die Sachbearbeiter bei DIE auch daraus lernen würden. Nämlich, dass sie nicht für die bunten Blätter der Medien arbeiten, sondern, dass sie einen gesetzlichen Ermittlungsauftrag haben und Aktenbearbeitung mit Sorgfalt und Akribie zu erfolgen hat. Solche Arbeit, wie DIE in diesem Fall abgeliefert hat, stärkt nicht das Vertrauen in korrektes Arbeiten der Polizei.

Es erzeugt Misstrauen!

Hermann Bünning, KHK a.D., Hamburg“



Bezug: Castor-Berichte letzte UNBEQUEM-Ausgaben

„Hallo Kritische Bullen, bei uns in Lüneburg kursieren Eure Hefte ziemlich intensiv. Ihr habt die Nase im Wind, obwohl Ihr staatliche Büttel seid. Das ist schon gut.

Vor dem ersten Castor dieses Jahr war einer von Euch beim Vorbereitungstreffen und musste die Versammlung wieder verlassen, weil er Bulle ist. Damals fand ich das okay. Heute nicht mehr.

Aber wieso fetzt Ihr Euch untereinander so. Habt Ihr nicht schon genug Schereieren?

Ihr seid doch alles Linke. Wieso habt Ihr Euch dann von einer CDU-Frau bloß so vorführen lassen? Hoffentlich kommt Ihr da wieder raus. Die anderen Scheißfreundlichen Bullen, die wir so kennenlernen von der Gewerkschaft der Polizei oder der Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, die haben nicht Euer Niveau.

Könnt Ihr Euch bei Castor-Transporten nicht deutlicher zeigen? Das täte einigen gut. Am meisten wohl Euern eingesetzten Bullen.

*Stellt Euch weiter quer
Michael Eitner, Lüneburg*

„Wir protestieren auf das Schärfste wegen des Vorgehens gegen die atommüllbedrohte und gewaltfreien Widerstand leistende Bevölkerung des Wendlandes!

Weiter protestieren wir gegen Anzeigerserien mit gezielten Attacken auf verantwortungsbewusste, ehrenamtliche Vertreter der Anti-Atom- und Umweltschutzbewegung und gegen die Praxis von Vorbeugehaft im Vorfeld von Castor-Atommüll-Transporten nach Gorleben!

Wir fragen Sie, wo waren Sie und wo stellten Sie Strafanträge bei Staatsanwaltschaften wegen nachweisbarer, laufender Gesetzesverstöße der deutschen Atom-Industrie gegen deren Vorstände und Aufsichtsräte? Z.B.:

- Beim international bekannt gewordenen Atommüll-Skandal Transnuklear, Hanau (Bestechungssumme ca. 20 Millionen DM in vielen deutschen Atomkraftwerken),
- Jahrelange zum Tode führende Strahlenverseuchung des NUKEM-Mitarbeiters, Herrn Ferstl aus Hanau,
- Totschweigen eines schweren Störfalles mit Supergau-Risiko 1987 im AKW Biblis,
- Jahrelange verschwiegene, gesetzeswidrige Verstrahlung von Castor-

Transport-Behältern(-Mittel,

- 17 Jahre dauernde Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften im AKW Philippsburg und z.T. auch im AKW Obrigheim und Neckarwestheim.

Warum haben Sie nie etwas gegen verantwortliche Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte der großen Atomstromunternehmen unternommen, z.B. auch einmal mit dem Versuch einer Vorbeugehaft?

Bitte denken Sie ab sofort daran, dass Sie für Gerechtigkeit und Glaubwürdigkeit, gerade in diesen kommenden Tagen, zu sorgen haben!

Mit unserem Widerstand gegen die Castor-Transport- und gegen die Atom-Industrie mit ihrem zigtausend Jahre tödlich strahlenden Atommüll (z.B. Plutonium mit 24 400 Jahren Halbwertszeit) schützen wir auch Sie, Ihre Angehörigen und Ihre Kinder.

Deshalb schützen Sie uns, die Bevölkerung, und nicht die uns alle bedrohende Atom-Industrie.

Bundesverband Bürgerinitiative Umweltschutz e.V., Prinz-Albert-Str. 73, 53113 Bonn

Anmerkung der Redaktion:

Dieser offene Brief wurde auch an die eingesetzten KollegInnen beim Castor-Transport verteilt.

„Hallo verehrter Verlag !!!!!!!!!!!!!

da bin ich aber überrascht. über UNBEQUEM 45/ 06/ 01. Ich war soooooo unterrichtet, dass es UNBEQUEM nicht mehr geben sollte

Frage: Ist das denn falsch und/oder geht immer so weiter?? – Bitte um ihre schnelle Nachricht, da ich mich sehr freue. Kann es gar nicht glauben.

Würde dann sofort überweisen...

MfG

Peter Andrae

Oberamtsrat a.D.

P.S.: Wäre eine 1951 freiwillig absolvierte Kurzausbildung (damals noch bei den erfahrenen Kollegen aus dem Krieg) beim BGS in Lübeck relevant / Ermöglichung für eine Mitgliedschaft bei Ihnen im Verein??“

„Zu: Reportage im Deutschlandfunk am 02.09.2001 von 13.30 Uhr bis 15:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Wüppesahl, Ihnen und dem Deutschlandfunk herzlichen Dank für die couragierte Darstel-

lung unerfreulicher Gesellschaftszustände. Erfreulich und ermutigend war es zu erfahren, dass Sie trotz aller Widerstände Ihrer Umgebung und Verleumdung durch Kontrahenten nicht in Resignation verfallen sind.

Es war faszinierend, Ihre Stimme und Ihren Vortrag anzuhören: Sie haben die Dinge sehr deutlich benannt und für mich stand kein vorwurfsvolles Anklagen im Vordergrund, sondern Ihre auf richtige Absicht, Verständnis zu wecken für eine positive Veränderung der Situation.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Energie und Courage, Beistand gegen die Attacken Ihrer Widersacher und die nötige Elastizität, um an der gesellschaftlichen Trägheit nicht zu scheitern.

*Guten Erfolg, alles Gute und
Mit freundlichen Grüßen aus
Baden-Baden*

Johannes Hefer

Zwar kein Leserbrief, sondern ein Artikelauszug zu: Aus- und Fortbildung der Polizei und Gewaltlizenz, von Prof. Dr. Karlhans Liebl, UNBEQUEM Nr. 45, S. 4-9.

Die tageszeitung, Hamburg-Teil, „Ein Mord und zwei Selbstmorde in der Polizei: Beamtennachwuchs werden die Kugeln weggenommen“, 23.11.2001:

„... Der Fachbereich Polizei an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung (FHÖV/P) hat angeordnet, den dort studierenden JungpolizistInnen die Munition für ihre Dienstwaffen wegzunehmen. Zwei junge Beamte, die an der FHÖV studierten, hatten in den vergangenen Wochen mit ihren Schusswaffen Selbstmord begangen.

... Frank B. schoss seiner Frau mit der Dienstpistole in den Kopf, danach sich selbst. Beide starben, sie hinterlassen zwei Kinder. Zwei Wochen später, am 29. September, erschießt sich Tobias L. (...) Im Gegensatz zu B. der die polizeiliche Laufbahn durchlaufen hat – Polizeischule, Bereitschaftspolizei, Revierdienst, – gehört L. zu den Seiteneinsteigern. Er war im 4. Semester an der FHÖV/P.

... Schon nach einer versuchten Vergewaltigung während eines FHÖV-Seminars in Bayern vor knapp zwei Jahren wollten Fachbereichsleitung und Polizeiführung den StudentInnen „pädagogische Aufpasser“ für Studienreisen verpassen (taz berichtete am 31. Mai 2001): Die FHÖV-Studierenden waren zudem

wegen Hakenkreuzschmierereien an Tafeln in Seminarräumen in die Schlagzeilen gekommen.
...“

BILD-Zeitung mit der Überschrift „Polizeiführung nimmt den Beamten die Munition weg!“ am 1.11.2001:

„Es hört sich unglaublich an. Auf Befehl der Polizeiführung wurden etwa 200 Hamburger Polizeibeamte entwaffnet.

Die Beamten dürfen zwar noch Dienstpistolen (P 6 SigSauer, 9 Millimeter Parabellum) tragen, mussten aber die Magazine mit der Munition abgeben. Eine Maßnahme zum Selbstschutz der Polizisten, bestätigte Polizeisprecher Hartmut Kapp auf Anfrage von BILD-Hamburg. ...

Offenbar gibt es an der Polizei-Fachhochschule erhebliche Probleme, die unter dem Deckel gehalten werden sollen. Erst im Juni wurde für die Studierenden eine psychologische Beratungsstelle eingerichtet. Als „Anlaufstelle für Studierende bei Fragen, Schwierigkeiten oder Problemen aus dem persönlichen Lebensbereich sowie bei persönlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Studium.“

Bei Frank B. und Tobias L. wurden Warnzeichen offenkundig nicht erkannt. Der erste schwierige Fall für den neuen Innensenator Ronald Schill.“

Anmerkung der Redaktion: Herr Schill ist seit dem 21.10.2001 im Amt.

Nochmals die tageszeitung, unter dem Titel: „Viele sind studierunfähig“ über fast eine Zeitungsseite am 2. Juli 2001,:

„... Im Januar 2001 dann der große Knall. Das Verwaltungsgericht hatte auf Klage zweier PolizistInnen im Prinzip alle Zugangsprüfungen der vorgehenden Jahre für rechtswidrig erklärt. ...“

Anmerkung der Redaktion:

Was sind das für Zustände an einer Ausbildungsstätte, die sich als Etikettenschwindel „Fachhochschule“ nennen darf und die Verantwortung dafür trägt, dass die Führungsebenen herangebildet werden? Was erwarten eigentlich BürgerInnen und PolitikerInnen von diesen AbsolventInnen?

Und – man kann es gar nicht deutlich genug sagen: Alles unter Rot-Grün in diese Verhältnisse regiert...

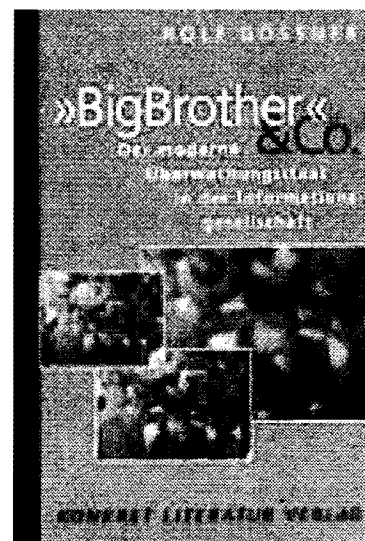
Rolf Gössner

„Big Brother & Co.“

Der moderne Überwachungsstaat in der Informationsgesellschaft

192 Seiten, broschiert, 2. Auflage
DM 32, SFr 30, öS 234
ab 1.1.2002. € 16,50
ISBN 3-89458-195-6

Rolf Gössner konstatiert eine dramatische Zunahme der Kontrolldichte im öffentlichen und privaten Raum. Im Zentrum steht die Frage, ob durch die technologische Entwicklung der „Überwachungsstaat“ nicht längst von einer vernetzten „Kontrollgesellschaft“ überholt worden ist.



TERRE DES FEMMES

**Sextourismus, Frauenhandel
genitale Verstümmelung,
sexueller Mißbrauch
an Frauen und Mädchen,
lassen an der Anteilbarkeit
und Universalität der
Menschenrechte zweifeln.**

**Frauen werden
weltweit in ihren
Menschenrechten
verletzt.**

**Wir setzen uns
für sie ein.**

**Unterstützen Sie
uns durch Ihre
Mitarbeit, Spende
oder Förder-
mitgliedschaft.**

KSK Tübingen
Kto.-Nr. 881 999
BLZ 641 500 20

Nähere Infos bei:

**TERRE DES FEMMES e.V.
Menschenrechte für die Frau**

Postfach 2565
D-72015 Tübingen

Telefon 07071/79 73-0, Fax 07071/79 73-22

„Abschied ohne Tränen“

„Es ist schade, dass der notwendige Ansatz, alle 16 Landespolizeien sowie die drei Bundespolizeien extern kontrollieren zu lassen, gescheitert ist. Jedoch muss niemand darüber traurig sein, dass die Hamburger Variante einer Polizeikommission ihr Ende findet.“

Die Hamburger Gesetzeskonstruktion ist ein Kastrat dessen was Not tate und was der Parlamentarische Untersuchungsausschuss gemeinsam mit der Hamburger Bürgerschaft nach den skandalösen Feststellungen in der Hamburger Polizei als notwendig erachtet hatte.

Die politische Verantwortung für das Scheitern und deren Abschaffung liegt bei der SPD und der GAL. Dies gilt insbesondere für die Grünen, weil sie es nicht für nötig erachteten, diese – neben wenigen anderen – mit bedeutendster Strukturreform an einer Großstadtpolizei so in der vergangenen Wahlperiode im sog. Koalitionsvertrag zu verankern, dass diese erfolgreiche Arbeit leisten konnte und nicht ein leicht zu demontierendes ineffektives

Etikett darstellte.

Das politische Versagen der GAL als verlängerter parlamentarischer Arm der Bürgerrechtsbewegung ist der maßgebliche Grund, weshalb dem neuen Hamburger Senat morgen die völlige Abschaffung – ohne auch nur den Versuch einer besseren Konstruktion machen zu brauchen – so einfach gelingen wird. Diese Polizeikommission musste auch dadurch scheitern, dass sie mit ehrenamtlichen Laienspielern besetzt war. Auch hat sie sich nicht das notwendige Vertrauen bei PolizeibeamtInnen verschaffen können, zumal sie in viel zu vielen für uns als Kritische belegten Fällen sogar kontraproduktiv wirkte.

Ich verweise diesbezüglich auf die Pressemitteilungen aus dem November 2000 „Diese Polizeikommission kann abgeschafft werden“, als die ersten drei LaienspielerInnen wg. Erschöpfung aufhörten, sowie den Pressemitteilungen vom 28.11.1999 und vom Oktober 2000, als das Änderungsgesetz dieser Krücke einer externen Kontrolle flickschusternd verabschiedet wurde sowie

auf weitere Veröffentlichungen in der UNBEQUEM.

Ein wichtiger Ansatz für eine bessere Polizei für Bürger und MitarbeiterInnen ist durch grünes Machtkalkül in einem Feierabendparlament des zweitkleinsten Bundeslandes trotz hervorragender Ausgangsbedingungen verspielt worden.

Das ist sehr schade, weil unsere PolizeibeamtInnen es verdient hätten, auf rechtsstaatlicheren und menschlicheren Kurs gebracht zu werden.“

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Wüppesahl,
ehemaliges MdB

Alle zwei Wochen ANTIFASCHISTISCHE NACHRICHTEN

- Nachrichten, Berichte und Dokumente über antifaschistische Aktionen
- Meldungen und Hintergrundinformationen über faschistische Organisationen
- regelmäßige Beobachtung der faschistischen Presse
- Informationen zur Asyl- und Ausländerpolitik, zu Revanchismus und Militarismus

Halbjahres-Abo 22 €, Jahres-Abo 44 €
Schülerabo 28 €

Bestelladresse:

GNN-Verlag, Zulpicher Str. 7, 50674 Köln
Tel.: (0221) 211658, Fax: (0221) 215373
e-mail: antifanachrichten@netcologne.de
Internet: www.antifaschistische-nachrichten.de

Herausgabekreis der Antifaschistischen Nachrichten:
Anarchistische Gruppe / Rätekommunisten (AGR) • Annelie Buntensch (MdB Bündnis 90/Die Grünen) • Rolf Burgard (VVN-BdA) • Jörg Detjen (Forum kommunistischer Arbeitsgemeinschaften) • Martin Diezsch • Regina Girod (Bund der Antifaschisten, Dachverband) • Dr. Christel Hartinger (Friedenszentrum e.V. Leipzig) • Hartmut-Meyer-Archiv bei der VVN-Bund der Antifaschisten NRW • Ulla Jelpke (MdB PDS) • Jochen Koeniger, Arbeitsgruppe gegen Militarismus und Repression • Marion Bendin, Edith Bergmann, Hannes Nüljen (Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft gegen Reaktion, Faschismus und Krieg - Förderverein Antifaschistische Nachrichten) • Kreisvereinigung Aachen VVN-BdA • AG Antifaschismus/Antirassismus in der PDS NRW • Angelo Lucifero (Landesleiter hbw in ver.di Thüringen) • Kai Metzner (Info Pool Network) • Bernhard Strasdeit (VSP) • Volkmar Wölk.



ISBN 3-89438-213-9, Broschur, 215 Seiten,
DM 26,00/EUR 13,29 [D]

In welchem politischen Rahmen sich rechte Gewalt entwickelt und was dagegen zu tun ist

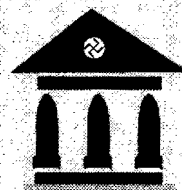
ISBN 3-89438-228-7, Broschur, 436 Seiten,
DM 50,80/EUR 26,00 [D]



Vom Historikerstreit zur Walser-Bubis-Debatte: Eine Bilanz des neurechten Geschichtsrevisionismus

ISBN 3-89438-219-8, Broschur, 323 Seiten,
DM 36,20/EUR 18,50 [D]

Eberhard Czichon Deutsche Bank Macht – Politik



Faschismus, Krieg
und Bundesrepublik

Die Deutsche Bank und der Faschismus oder: Was ihre Historiker so alles vergessen haben.

PapyRossa Verlag

Luxemburger Str. 202 - 50937 Köln
Tel.: (02 21) 44 85 45 - Fax: 44 43 05
mail@papyrossa.de - www.papyrossa.de

Mitglied werden oder Unbequem abonnieren

- ☐ Ich möchte ab für mindestens ein Jahr UNBEQUEM abonnieren. Kündigungen sollten spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Bezugsjahres erfolgen. Das Jahresabo kostet 20.- DM. Die Bestellung wird erst wirksam, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche der Herausgeberin, der Redaktion oder dem Verlag gegenüber widerrufe. Bestellungen an:
GNN-Verlag mbH, Zülpicher Str. 7, 50674 Köln.
- ☐ Auch wir geben eine Zeitung heraus und möchten ein Abo auf Gegenseitigkeit (Ihr/Sie schickt uns Eure/Ihre Zeitung, Dafür bekommt/en Ihr/Sie UNBEQUEM zugesandt).
- ☐ Ich würde gerne Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft werden. Schickt mir nähere Infos. UNBEQUEM ist im Mitgliedsbeitrag enthalten (nur für Polizeibedienstete und ehemalige Polizeibedienstete)
- ☐ Einen Scheck habe ich beigelegt.
- ☐ Ich überweise einen Betrag in Höhe von DM auf das Konto des GNN-Verlags:
Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50, Konto-Nr.: 104 19-507, Stichwort UNBEQUEM.
- ☐ Ich bin AbonnentIn oder Vereinsmitglied und meine Adresse hat sich geändert.
- ☐ **Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den GNN-Verlag widerruflich, den Rechnungsbetrag zu Lasten meines Girokontos abzubuchen.**

Vorname/Name:

Meine Anschrift:

Konto-Nr.:

Kreditinstitut: BLZ:

Datum: Unterschrift:



Impressum

Herausgeberin und Redaktionssitz:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer
Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V.
Thomas Wüppesahl
Bliebersdorfer Weg 1, 21640 Nottensdorf.
Tel. 04163/7433, Fax 04163/7913
e-mail: Dario.Thomas@t-online.de

Diese Ausgabe ist allein von dem Flügel „um“ Thomas Wüppesahl zusammengestellt worden.

Druck und Vertrieb:
GNN-Verlag mbH
Zülpicher Straße 7, 50674 Köln
Tel. 0221/21 16 58 Fax: 0221/21 53 73

V.i.S.d.P.
Thomas Wüppesahl

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Herausgeberin und/oder Redaktion wieder oder auch nicht. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.



Der „Verfassungsminister“ bei der praktischen Arbeit Foto: dpa